Stadtarchiv Püttlingen

Titel : Beschlussbuch - Teil 2

Bestand : A5 - Unterlagen städtischer Provenienz/Beschlussbücher

Bestand_Nr : A5 - 1171

Laufzeit : 11.03.1895 bis 26.10.1896

Stadt Püttlingen

Beschluß der Gemeindevertretung
betreffend den Antrag des Arbeiters
Caspar.

XVIII

Der Antrag des Arbeiters Caspar wird mit großer Mehrheit abgelehnt, weil derselbe keine gesetzliche Berechtigung, die für die Bewilligung des Antrags spräche.

Antrag des Arbeiters Caspar auf Zahlung von Krankengeld.

XIX

Die Gemeindevertretung lehnt auf Vorschlag Überweisung den Antrag ab. Dem Gesuche ist in der Weise des p. Schmidt nicht stattgegeben worden.

Entschädigungsantrag des Arbeiters Georg Schmidt jun.

XX.

Die Versammlung nimmt von der Beschwerdeführung Kenntnis. Den Antrag auf sofortige Beseitigung des Abortgebäudes ist dringend freizuhalten.

Abortgebäude in Rittershausen.

XXI.

Die Versammlung kann sich für die Zurückziehung des Bürgermeisters Gemeindevorstands nicht aussprechen. Die gesetzliche Lage der Angelegenheit ist in allgemeinen eine gedrückte. Die Bürgermeister kann sei übersehen sehen in der Gemeindeverwaltung etwas zu leisten wie Konto mit müssen Mißgriffen und Verletzungen kommen, im Falle anderes etc., deshalb der Ausschuß beantragt wird, daß die Zurückziehung des Gemeindevorstands den Einwohnern selbst überlassen werden soll.

Zurückziehung des Bürgermeisters Gemeindevorstands

Abschrift der Verhandlung

XXV

Schluss des Gemeindestatuts

XXII

Das vorstehende Gesetz wird mit Ausfertigung

× Vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Kreis

XXIII.

Der Gemeindevorstand nimmt von der Regierungsverfügung Kenntniss

× Auflösung der gemischten Schule in Rittershausen.

XXIV.

Die Gemeindevertretung ist der Ansicht, dass der Lehrer mit seinem Einkommen die täglichen Bedürfnisse bestreiten kann. Ein Bäcker ist bereits zum Communion gegangen, mit seinem Vieh älteste, welche schon das Recht entlassen sind mit. sein in den Gemeinderath. Wenn abwesend zu vertreten.

Unterstützung gemischte Schule Gabelbach.

XXV.

Die Abstimmung nimmt von dem Verbot Kenntniss zu nehmen des Einkommens Gregarius Bundesrath.

Stellung des Gemeindevorstands

Gemeinderath

Schneider Ruppert Wenz

Weiss Jäcker Bleys.

Schell Schmidt

Gemeindediener

Genossenschaft zum
Genossenschaft Pflug
als Vorsitzender
des Vorstandes

1 Wilh. Spreicher Engel
2 Wilhelm Kiefer
3 Georg Mathis
4 Peter Schiello
5 Louis Zeller.
6 Adolf Wenz
7. Gottlieb Ruffler
8 Jakob Willié
9 Jos. Peter Blasé.
10. Ludwig von Allmen
11 Eduard Schmidt
12 Johann Schmidt
13. Johann Zaiker.
14. Fr. Mathias
15 Wilh. Fr. Federichs
16. Josef Zander.
17 Jakob Spreicher-Attinger
18 Jakob Volz.

Verhandelt Gellingen den 9 März 1896

In der auf heute zwecks Beschlussfassung einberufenen General-
versammlung Genossenschaft folgende Tagesordnung zur Besprechung
Abänderung des Genossenschaftsvertrag

I

Wird bekannt gemacht die Genossenschaft die Grundstücke in Blatt 27
No 510/70 an Schmied Jost Ringgold von Gellingen
Schmiedes Jacob Mann Gemeinde 57 Ar 05 M - zum
Preise von 12 M per Ruthe als Vorkaufsrecht laut Gesetz 1893
angekauft und beauftragt den Vorstand Besitznahme bei den
Grundstücken, das zu den Grundstücken Gebäude aufzubauen
Liegenschaften Jacob Gebel-Schwartz von seinen verschiedenen
Besitzungen einen zukünftigen Abschnitt zur Anlage
einer Industriezone abzutreten die Genossenschaft zwecks
gemeinsamen Besitznahme zu verhandeln. Diese Angelegen-
heit speziell mit Herrn Ingenieur Ernst Bürgin aus folgen
Gründen ist empfohlen der Genossenschaft Ingenieur Bürgin
Ernst Bürgin Ingenieur Bürgin Ernst Bürgin Ingenieur Bürgin
Ernst Bürgin Ingenieur Bürgin Ernst Bürgin Ingenieur Bürgin
Ernst Bürgin Ingenieur Bürgin Ernst Bürgin Ingenieur Bürgin

Beschluß der Gemeinderaths

I.

Nach eingehender Berathung beschließt der Gemeinderath mehrheitlich mündlich den Baugleis am Seidenriggel festzuhalten, mit genau mit dem Grunde mit der Böschung dem mittleren Abstand beibehalten, wo möglich zu vermeiden Schlenkerung gebildet werden soll. Alle sonstigen Factoren die bei einem Eisenbahnbau mitsprechen wie Kostenfrage etc sind untergeordnet. Auf die Anfrage des Gemeinderathmitgliedes, wenn gegenüber dem Baugleis am Seidenriggel das Trassé eingehalten werde, ob nicht die Gemeinde Hohenweiler Geld zu dem offerirten Betrag von 3900 Mark anbiete. Sodann wird in Betreff des Abstandes der Böschungen beschlossen, es solle auf Verlangen der Anstößer die Anfrage des Gemeinderathes nun, ob 1. Abstimmung sein müsse, gestellt werden. Die Erörterung der Kosten für die Trassirung der Materialien mußfrei ab sich, der Bau, wird nicht vorgesehlich, mitten in das Grundstück hineingesetzt, sondern Abstellen muß vermieden werden. Eine Abstimmung zu machen. Eine Diskussion entstand Abstimmung betreffs der einzelnen Gründe die treffen, so wird gebeten, solche anzuführen. Hierbei wird vorgeschlagen, daß der Baugleis am Seidenriggel Vorschlag Vorschlag Vorschlag

Abschrift der Ortsgemeinderath

II

Der Versammlung beizuwohnen sind die Ortsvorsteher
Gemeinderathsmitglieder nach § 17 Gesetz v. 14 Oktober d. Jahres
Verfassung Gesetz vom 2 v. M. II 752 sind zum Zweck
vom 20/11 dgl. II 960 sind hinsichtlich der Aufstellung der
Listen für die Besetzung der an den ausgeschiedenen
Gemeinderathsmitglieder zu Neuwahl [illegible] mit der
Abwechselung [illegible] ausgeschiedenen
Jahren zur Neuwahlen und Ersatzwahl
vom. Der Ortsvorsteher für einen Bezirk von 1200 Seelen
aus Gemeinden 900 M.

III

Der Versammlung zahlen sich Stimmberechtigte vom Eintritt
der Volljährigkeit vom 21 v. M. N 2639 Verlust
Die Aufstellung der Gemeinde Ortsvorsteher Gemeinderath
zu verwenden an den Ersatzmann zu mit dem Ge
setzen Gemeinde § 15 Abs. 1 des Ortsvorsteher
der Ernennung der Gemeinderath zu Ortsvorsteher
31/8 1839 Amtsbl. S. 425 einen Ersatzmann zu ernennen

IV

Ortsvorsteher v. M. soll den Eingang einer Vorschlag
Bezirk auf Tag Abgang, der den Stimmberechtigten
Carl Friedrich auf den Collegen dem
Gemeinde Einsicht einen Tag mit Ortsvorsteher einen
Stimmberechtigten Gemeinde Einsicht Gemeinde
Angaben und angelegt sind in einem Tag Abgang Gemeinde
gelegten ihm die Ernennung der Gemeinderathsmitglieder
Tag Abgang Gemeinde Gemeinde Gemeinde und der
Ortsvorsteher Gemeinde Gemeinde Gemeinde Gemeinde
einen. Ortsvorsteher Bezirk der Aufstellung der Listen
nicht zu berücksichtigen sind, soll mit dem Gemeinde einen
Ortsvorsteher Aufstellung Gemeinde Gemeinde Gemeinde
Gemeinde Gemeinde Ernennung Gemeinde Gemeinde
Ernennung Gemeinde.

wird Gebäude zu wissen Zeit nicht vorhanden werden. Es müßte zu allem mal das Haus (Saal zu Versammlung) neu gebaut werden. Die Kosten der Gemeinderäume zu stimmen Räumen mit seinem Pastorat die Räumlichkeiten sind auch nicht unbedeutend, es treten dann noch hinzu der Platz, der für den Anbau der erforderlichen Grundstücke zu kaufen bleiben.

II.

Nach mündlicher eingeholter Rücksprache mit verschiedenen Behörden beschließt der Gemeinderath mehrheitlich, die Abänderung des gefaßten Beschlusses dahin dahin zu treffen, daß der Gemeinderath sich dahin aussprechen, daß die Kosten für ein neues Schulhaus in Altenhagen mit Lehrerwohnung in Pöttlingen. Diese Gebäude erfordern einen Kostenaufwand von pr. pr. 60000 Mark.

Abänderung des Beschlusses des 2ten Theils

V

Betreffend Anstellung eines Polizeidieners zu dem Polizeibezirke No III enthaltend 10 qkm. Wohnsitz in Lankwitz. Die Polizeiverwaltung des Landkreises, welche bekanntlich gemeinschaftlich mit der Landgemeinde Lankwitz

VI

über die Anstellung eines Polizeidieners für den Polizeibezirk No III enthaltend 10 qkm. Wohnsitz in Lankwitz. Gemäß Verfügung des Polizeipräsidiums hierselbst vom 3/3 cpt. Nr 2703 ist dem Polizeidiener Wilhelm Schulz zu Lankwitz, welcher bisher im Polizeibezirke No II Steglitz angestellt war, die Anstellung im Polizeibezirke No III Lankwitz übertragen worden. Derselbe bezieht ein Gehalt von 890 M, Polizeidienerkleider 552 M. Kleidergeld 120 M, zusammen also 1562 M. Laut Verfügung vom 17/11 1890 ist demselben unterm 15/1 1891 No 1736 eine Zulage von 150 M, mit 30 M pro Jahr bewilligt worden, welche vom 1/4 1892 ab in Wegfall kommt. Laut Verfügung vom 18/3 92 ist dem Polizeidiener Schulz eine Zulage von 100 M, so daß derselbe jetzt 990 M Gehalt + 30 M Kleidergeld

VII

Die Dienstanweisungen werden 1895/96 betreffend

die Dienstpflichten der Polizeidiener

1. Beitrag [illegible] 144 M
2. Zeit [illegible] 120.
3. Wahl [illegible] 144.
4. Gebiet [illegible] 108

der Polizeidiener Meyer cpt. 14/83

Gemeinderat Küsten wohl zum Gemeindevorsteher gewählten Herrn Schulvorsteher Hansen mitgeteilten, daß die Gemeinde die Kosten für die Schulbücher pp. übernehmen soll. Der Gemeinderat hofft, daß gelegentlich auf Abänderung des Verhältnisses genommen wird die Gehälter für die in Rate stehenden Lehrer auf die Staatskasse übernommen werden. Um allen die dringenden Bedürfnisse, wie Herrichtung des neuen Schulzimmers, wie Lehrmittel für den neuen Schulbezirk in der heutigen Versammlung vorgetragen wird der vorliegende Etat, vorgelesen, mittelst der Gemeinderat wohl misfällig, ohne sich Rücksicht auf die Äußerungen der Behörde, mit Ausnahme der zu gründenden neuen Klasse mit neuem Lehrer, mit die neue Klasse der Vorsteherin, mit neuen Lehrern zu besetzen.

III.

Zum Protokollführer der Gemeinde wird einstimmig der Vorsitzende Bürgermeister Richard gewählt.

Schulvorsteher Hansen Vorsitzender Gemeinderat Bürgermeister Carl Oberfeuerstand

IV

Mit dem vorgelesenen mit dem pp Boas abgeschlossenen Vertrag ist die Gemeindevertretung einverstanden.

Vorsitzender Bürgermeister Carl Richard Boas Vertrag Herrichtung des Schulzimmers Schulbezirk

Uebertrag der Umzugsgemeinde

5	Matthis Pastor Wilde		6 M
6	Schiller Fab. Pastor Wilde		144 M
	Der Zuletzt hat Herr Posen Frau Sch. gemeinkgemacht		
7	Weißgerber Clasing Wilde		108 M
8	Schorr Ludwig Wilde		120 M
9	Fries Gustav		144 M
10	Burggraf Franz Gastwirt		120 M
	Der Herr Jansen hat 48 M gemeinkgemacht		
11	Herrenbacher Nic Wilde.		72 M
12	Arnold Martin Wilde		180 M
13	Herrenbauer Franz Schmiedemeister		72 M
	Frau Bed Kind Elisabeth Lein geb. 13/10 82.		
14	Blasse Fab. Pastor		360 M
15	Spenker Michael für Pl. Wagner Spenker		108 M
16	Kaulker Johann für Pl. Wagner Spenker		144 M
17	Göttert Heinr		180 M
	Der Vater Pastor Göttert hat den weiten Eintrag gemeinkgemacht		
18	Kreder Johann Wilde		96 M
19	Jost Pastor Wilde geb. Elle		180 M
20	Meyer Pastor Wilde geb. Heid		240 M
	Herr Pastor Meyer hatte den Eintrag zu machen		
21	Spenker Pastor Zöpfer für Frau Pfarrer Wagner		120 M
22	Johann Walentin Müller geb. Wilde		120
	Der Herr hat ein Packet aus der Wohnung gemacht.		
23	Johann Der Lehrer hat Johann Müller.		360 M

aus Rittershausen

24	Schneider Heinrich Ludwig		6 M
25	Kathrein Joh. Johann		36 M
26	Meermik Johann		144 M
27	Altmeyer Johann		120 M

nach Wenkhausen

28	Klinz Joh. Wilde (Heinrichsen)		96 M

Gesetz betreffend die Gemeindesteuern

V.

Die Gemeindesteuer besteht in einem jährlichen, nach dem Etat zu erhebenden Zuschlag zu den staatlichen Einkommensteuern.

Der Zuschlag für den einzelnen Fall wird festgesetzt auf 1400 Mark und 180 Mark Maximum des Zuschlags für jede Million, die zu dem Gesamteinkommen der zu Veranlagenden über 300 000 Mark, bis zum Zuschlagsatz von zusammen 2000 Mark, hinzutritt.

Die Gemeindesteuer wird durch Beschluß der Gemeindevertretung, welcher Vorschriften über die Veranlagung, Erhebung und Beitreibung der Steuer enthalten muß, bestimmt. Die Abweichungen in der Veranlagung gegenüber den staatlichen Einkommensteuern müssen durch Gründe gerechtfertigt sein.

Der Beschluß ist binnen vierzehn Tagen nach der Beschlußfassung dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses anzuzeigen. Dieser kann binnen weiterer vierzehn Tage Einspruch erheben, wenn der Beschluß gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Wird der Einspruch nicht binnen weiterer vierzehn Tage durch Beschluß des Bezirksausschusses zurückgewiesen, so ist der Beschluß der Gemeindevertretung vollziehbar.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses steht der Gemeindevertretung Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu, welche binnen vierzehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Bezirksausschusse anzubringen ist. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Die Gemeindesteuer ist in vierteljährlichen Raten, welche mit dem Beginn des Vierteljahres fällig werden, zu entrichten. Die Gemeindevertretung kann jedoch eine andere Zahlungsweise beschließen.

Die Beitreibung erfolgt durch die Gemeindebehörde nach den Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeabgaben.

Verzeichniß der Einzusammelnden

29	[illegible]		
29	Carl [illegible]		252 M
30	Kupfer [illegible]		300 M
31	Carl [illegible]		48 M
32	Fritz [illegible]		72 M
33	[illegible]		144 M
	[illegible]		
34	Carl [illegible]		120
35	Klein [illegible]		144
36	Wallenhorst [illegible]		120
	[illegible]		
37	Carl [illegible]		72
38	Herzog [illegible]		126
39	Müller [illegible]		360
40	Schröder [illegible]		96
41	Dierker [illegible]		444
42	Kathmann [illegible]		120
43	Sommer [illegible]		48
44	Diemer [illegible]		180

auf 120 M.

[illegible] pro 1896/97

VIII

[illegible]

IX

[illegible]

Vertrag von [illegible] Frieden. [illegible] Wirth." Ueber den Abschluß
[illegible] Vertrag ist ein Protokoll ab-
[illegible], über der Gemeinderath
[illegible] Genehmigung [illegible]
[illegible] Ausführung dieses Beschlusses [illegible]
[illegible] Kreis-
[illegible] April ein-
[illegible] [illegible] wird
[illegible] Die Anstellung auf der
Schmiede wird [illegible] gegen-
[illegible] Kreisvorsteher Rind übung,
welche Bedingung ebenso in den
[illegible] Vertrag mit aufgenommen
ist, ferner daß die, bestraft der Mitwirkung
[illegible] Ist Vorsorge zu
tragen, daß den Schmieden die bestehen-
den Maß- und Gewichtsvorschriften
angestellt beigebracht, so daß die Gültigkeit den
Verträgen zu tragen, die andern
Gültigkeit übernommen der Gemeinde

VII.

Dem Gemeinderath [illegible] Bürgermann [illegible] wurden mit
Stimmung vom ersten April ab einen
Gehalts-Aufbesserung von fünfhundert
Mark pro anno bewilligt. Der
neu bewilligte Gehaltszuschuß mit
[illegible] Mark [illegible] ist [illegible]
nimmt mit zwei entsprechenden
Dienern pro Quartal begriffen sind
mit der Anspruch auf Pensionsbe-
rechtigung abgewiesen. Den
übrigen Polizeidienern. Theil des Alten

Bestätigung der Wahl des Gemeinderaths [illegible]

Herstellung der Einfriedigung
ausgeführt. Indem ich Ihnen Abschrift meiner Anlage, sage
ich zum Abschluß der Arbeiten gefl. Anweisung über
die Verwendung eines Betrages von Abschnitt des Fonds
bestimmt zur Ausführung mitzuteilen. Die Abrechnung
belaufe sich auf 83 M.

X

Herstellung des Abschnitt Badeanstaltsweiher und Anlagen
um Erhöhung für einen Teil der Herstellung der
Kegelbahn mit gegenüber Gaststätte
Badeanstalt verlangt. 300 M.

XI

Herstellung einer Anlage hinter dem alten Gasthaus
auf Flur Berg. Arbeiten sind durch neuen Pächter
an Herrn Fr. Weber Zimmergeschäft ausgeführt. Kosten
Abrechnung beigefügt. Sie betragen rund 55 M.

XII

Unter Bezugnahme auf Ihre Verfügung vom 10.
Mai ersuche ich Sie, die Genehmigung zum Umtausch
Wechsel auf Altenkessel auf Nationalbank in Neustadt
Lösung in Abschnitt beizufügen. Verfügung bitte
umgehend zurück.

XIII

Anweisung zur Auszahlung der Restsumme für Herstellung
Bürgersteig bis zum Haus Wirt Kreutz
Neugrunderstr. Kosten 13 M. Die Arbeiten
Wald Altenkessel ordentlich. Ich habe Arbeiten zu
Preise von 47 M. 80 Pf. ausgeführt. Rechnung und
Anweisung

XIV

Herstellung eines Zaunes zum Schutz der Anlagen
gegen in Altenkessel.

Rasch mit Reiser und Rockenstrauch,
wird ebenfalls eine Gehaltbesserung
von jährlichen fünfzig Mark ab bewilligt,
mit zwar dem p Theil eine solche
von fünfzig, mit p Reiser eine
solche von zehn mit vierzig
Mark pro anno. Demgemäss
Anzeige selbstredend nicht.

VII

die bisherigen Unterstützungen werden
mit Ausnahme der wegfallenden
Armenunterstützungen genehmigt.

1. Unterstützung des sub 5 benannten Wm
Peter Mathis mit Nachforschungen anzustellen, ob
dieselbe wohnhaft und bedürftig ist. Ist solches der
Fall, wird die bisherige Unterstützung bewilligt.

ad 8. Wm Schurr ersucht nicht um eine Gehaltbesserung,
sondern es Ansuchen auf Rente eingereicht
und ist die Angelegenheit zur weiteren gefl.
Rückäusserung abzugeben.

ad 9. Die beiden Töchter des p Gieli stehen in Arbeit, es soll dem
hiesigen Arzt angewiesen werden, seine Arbeit als
Armenarzt weiter nicht berechnen zu können. Emma
Scherrer ist als Amtsbotin mit 15 Mark Besoldung monatlich
angestellt. Ihr Gesammteinkommen reicht aber
zur Bestreitung der Kosten des Haushaltes nicht aus die bis-
herige Unterstützung 144 M auf die Hälfte 72 Mark
reduzirt wird.

ad 24. die Unterstützung für die Schmaer wird gestrichen, weil deren
Mutter derselben gestorben ist, um dem Vormundschaftsrath Gelegenheit zu
geben, dieselben anderweitig unterzubringen.

ad 31. die Frage, ob p Rick Gieli bleibt, wird gänzlich verneint.

Armenunterstützung pro 96/97.

Anmerkung:
die p Mathis ist selbst nicht unterstützungsberechtigt, sondern müsste mit Rücksicht auf die unmündigen Wms Löw. auf den Gemeinderath gezogen und dessen Entscheidung eingeholt werden, damit somit so Rick nicht mehr Gieli ist, wird die Unterstützung weiters gefällt

XV

Auflösung der Gesellschaft kann nur durch Beschluß einer Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen ist, mit Stimmenmehrheit, welche mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen betragen muß, erfolgen.

XVI

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder nach Ablauf der Gesellschaftszeit hat eine Liquidation stattzufinden, sofern nicht durch Beschluß der Generalversammlung mit der vorgenannten Mehrheit eine andere Art der Liquidation beschlossen wird.

XVII

Der Gesamtbetrag des Gesellschaftskapitals ist zu gleichen Teilen auf die Gesellschafter zu verteilen, welche sich verpflichten, weitere Einzahlungen auf ihre Stammeinlagen zu machen, sofern dies zur Deckung der Bilanzverluste erforderlich ist.

XVIII

Schiedsgericht. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Gesellschaftern oder zwischen diesen und der Gesellschaft entstehen, sollen durch ein Schiedsgericht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges entschieden werden.

XIX

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, welche zwischen den Gesellschaftern oder zwischen diesen und der Gesellschaft entstehen, ist Kassel.

Beschluß des Gemeinderats

gewährt; Glaubt er hier ersucht er mich als Unterstützung [illegible] Rose abgewiesen Vorstand steht, andernfalls ist die beantragte Unterstützung weiterzugewähren

ad 32. Die Zeit der Entscheidung [illegible] wenn sie über [illegible] Ansuchen [illegible]

soll [illegible] wird.

ad 33. Die [illegible] ist gestorben und fällt demnach selbstverständlich die Unterstützung [illegible]

ad 44. Dem Michael Fuchs [illegible] Bäckers, Gabriel Eine, wird [illegible] Handel, Ausschank [illegible], sowie Wohnung von der Gemeinde mit dem [illegible] Betrage von 120 Mark pro anno eingeräumt. Auf diesen Betrag wird die bisherige Unterstützung [illegible] VIII entzogen.

Dieser Gegenstand wird vertagt, weil es der Gemeindevorsteher zur Anzeige [illegible] zu übernehmen.

Vorstellung eines Gesuches [illegible] Franz [illegible]

IX

In Anwendung welche der Bürgermeister [illegible] vorgeschlagen hat, ist von ihm vorzuschreiben, dem ist dieser Gegenstand wieder zum Vortrage zu bringen.

Vorstellung der Wasserableitung Antrag in der Angelegenheit

X.

Die Reise ist freundlich zu nehmen die [illegible] Bestätigung ist zu [illegible] gutem.

Antrag des Gemeinderates Bankier Spenker [illegible] Lemmerhofer Kapellbach

XI.

Die Wasserleitung [illegible] bis zum Hofbauer des Gemeindevorstehers [illegible]. Die Ausführung des Antrages ist dem p Weber sowie eine Entfernung von „dreißig Mark" zu übertragen.

Ausgabenstellung an [illegible] Antrag

Abschrift der Verhandlung

XX

Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten [illegible] zu Nr. XI der Tagesordnung. Die Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben wird angeordnet. Bei der Abstimmung stehen 12 Abgeordnete auf, 213 bleiben sitzen. Der Antrag ist abgelehnt.

XXI

Ablehnung der Abstimmung durch namentlichen Aufruf. Ablehnung eines Vertagungsantrages.

XXII

Beschwerde wegen 10 Minuten langen Läutens einer Glocke für eine Abstimmung, aber kaum hörbar gewesen sei. Läuten gestattet, ist erwähnt und mitgeteilt genommen.

XXIII

Der Abstimmung liegt ein Antrag des Abgeordneten Müller zu Grunde, die Klagen über [illegible] Zustände der Provinz Posen [illegible] einer Kommission von [illegible] Mitgliedern zur Untersuchung zu überweisen, ob dieselben [illegible] und [illegible] zu [illegible].

XII

Die Gemeinderathsitzung kann bis mit Mendel Rücksicht darauf, daß es Sabbath ist, nicht abgehalten werden, weil dann Beschlüsse Rechtskraft mit sich bringen würden, die Genehmigung des Gesetzes nicht abgewartet.

Verhandlung des Gemeinderaths Beschluß

XIII.

Die Wahrnehmung Sitzplatz, dem p Albert die Arbeit zu übertragen mit genauer nach dem Kostenanschlage.

Verhandlung des Vorsteher genehmigung des Planes

XIV.

Die Wahrnehmung ist nicht genügend, 2 Gitter beizugeben. Es soll eine Versammlung derjenigen Gemeindebesitzer, welche Nutzen von der Gemeinde haben resp. welche Gemeinde mit zur Gemeinde treiben unbewohnt werden, mit Ausnahme derjenigen Gitter die bereits zu Function stehenden Gitter Eich oder Prediger verwaltet werden. Die fernere Abhaltung Versammlung nichts, als Willensbekundung der Interessenten angesehen werden, weil Gitter mit abgehalten werden die keinen Nutzen von der Gemeinde haben.

Gitter anzuschaffen Sitzplatz Eich

XV

Die Anschaffung der nothwendigen Bücher für das Amt, welche Ostern zum Theil müssen gekauft werden den Lehrer zwanzig Mark bewilligt.

Bewilligung einer Belohnung für Lehrer Jacob

Vortrag des Gemeindevorstands

XXIV.

Der Wasserversammlung liegt ein Ansuchen des Mitgliedes der Ortswasserversammlung Michael Speicher-Engel vom jüngsten Tage zur Kenntnisnahme vor, worin er um Verpflanzung einer Ortsstand zur Haltung einer Entfernung von 126,96 Mark, um sein gefrorenes Holz der Gemeinde Pattenheim spätestens bis 1. August will er die Gesamtschuld abgetragen haben. Ich ersuche um Beschlussfassung.

XXV.

Der Obmann Michael Speicher-Engel bittet mittels Gesuch vom jüngsten um Verstand zur Haltung einer Entfernung von 126,96 Mark, um sein gefrorenes Holz der Gemeinde Pattenheim spätestens bis 1. August will er die Gesamtschuld abgetragen haben. Ich ersuche um Beschlussfassung.

XXVI

Der Gemeinderat Josef Peters Blasi bittet mittels Gesuch vom 6. Okt um Gewährung einer Unterstützung von 360 Mark pro Jahr sowie um Bewilligung einer Geldsumme zur Anschaffung von Kleidern für einen seiner Söhne, der in diesem Jahre zum ersten Male zur Gemeindewiese geht. Ich bitte um Beschlussfassung

XVI

Diese Gegenstand wird bis zur nächsten Sitzung vertagt. Abschluß der Lehrerstunden

XVII

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt, die Gemeindeversammlungen zu einer passenden Zeit früh zu verlegen, welche für die Feier der Staatsfeiern geeignet angesehen ist. Diese Früh[zeit] bestimmung darf aber die früher beschlossene allenfallsige Feier der Gemeinde zu Fall nicht bringen. Diese muß stets fort in jedem Monat verbleiben, wenn auch wegen Fall der Execution eine Früh[zeit] in der Staatsfeiern Tage Ca. Anlagen [illegible] eingeleitet werden darf. Früh[zeit] Feier der Gemeinde Feiern

XVIII

Diese Gegenstand ist vorerst der Commission zur Existirung zu übergeben. Anzeigung wegen Gemeinde Gesetz Lehrer Krämer Frei

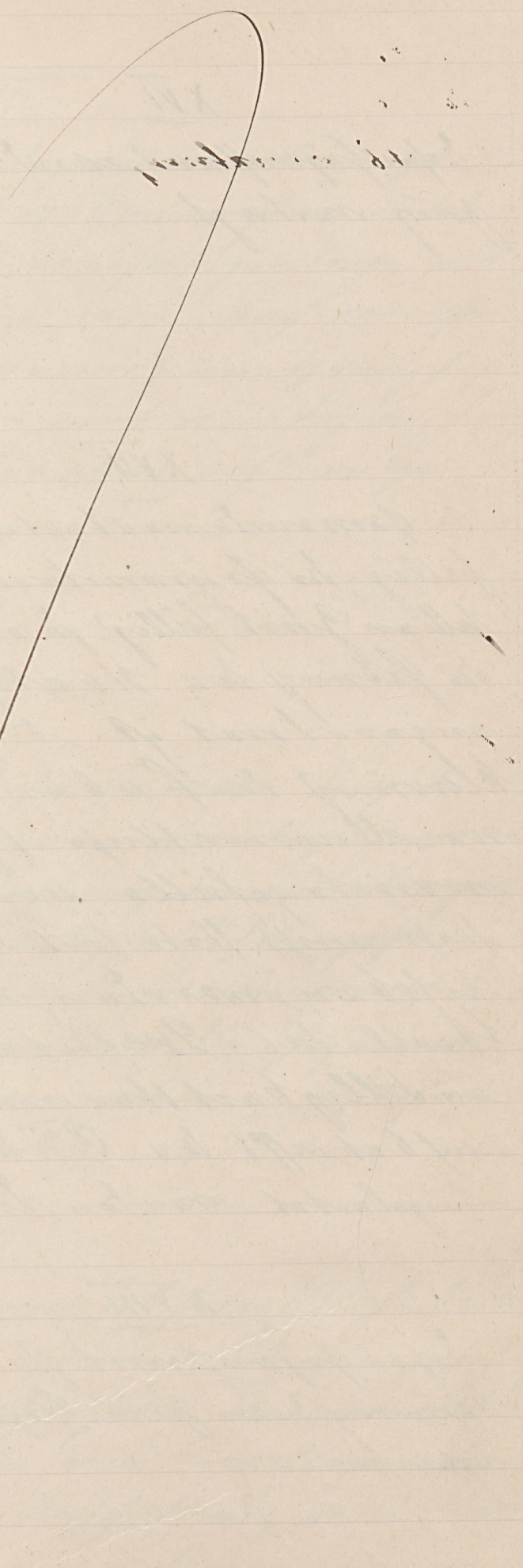

XIX

Die Abnahme wird nach dem Votum der Commission vom 6. August 1895 genehmigt.

Herstellung der Cameralstation in Ilten Herbst 1895

XX.

Mit dem Absterben des Canals dürfte vom 12. Abt. erbleibt die Wasserversammlung sich sonst ein fallig einzustellen. Wenn irgend angängig, ist die bewilligte Geldsumme auf die Herstellung des Wegs von Pattensen und Wilhelmsen ganz zu verwenden, da sie sonst in diesem Falle die nothwendigen Arbeiten einzuhalten.

Herstellung des Wegs von Pattensen und Wilhelmsen

XXI.

Die Anstellung des Herrn Schweitzer wird abgelehnt, weil zur Zeit ein Bedürfniß für die Gemeinde auf Anstellung der jungen Arbeiter nicht vorliegt.

Anstellung des Schweitzer als Gemeindearbeiter

XXII

Die Anschaffung dieser Leiter wird dem Magazin Wissel-Speicher Engel zu 1,80 Mark pro laufenden Meter übertragen.

Anschaffung einer Leiter für den Gemeindearbeiter

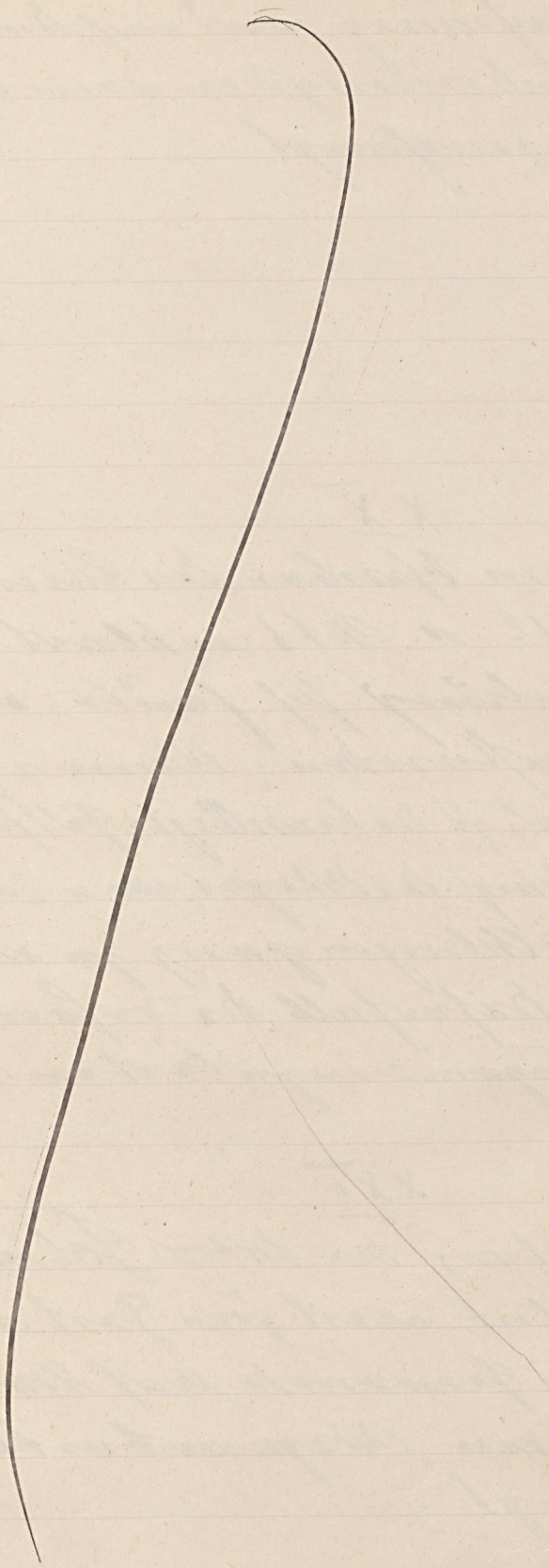

Beschluss der Gemeindevertretung.

XXIII.

Die Baukommission wird ersucht die Kosten anzuschaffen, und ist mit den Arbeiten dieser Art vorzugehen.

Anschaffung der Feuerleitern

XXIV.

Der Spritzenhof ist durch die Gemeinde ganz umbauen ganz und mit gemauerten Wänden und Fenster herzustellen

Herstellung des Spritzenhofes

XXV.

Speicher wird wie Anbau bis zum 1 Juli dieses Jahres bewilligt.

Bewilligung eines Anbaues des Speichers

XXVI.

Der Antrag des Blasius wird wie folgt abgelehnt, wird er bemerkt von der Gemeinde 360 M. Unterstützung pro anno bezogen und anbauen. Hausen wird der Bezug gestattet werden soll.

Ablehnung des Antrages Blasius Bewilligung weiterer Unterstützung

Heinrich Schmidt
Heinrich Schmidt II
Wilhelm Fischer
Blasius.
Willi Schmidt
Friedrich Schmidt
Heinrich Fischer
Matthias
Heinrich Pfeiffer
Christian Schiller.

Das Mitglied der Verwaltung für Dr. Federici verliest die Versammlung von Beschluss derselben und fasst das Gesagte Protokoll. Es müssen Einsicht selbes anbetreten und Kommission wollen Bürgermeister abwarten.

Gemeinderath Eßlingen den 19 März 1896

Gegenwärtig waren
als Gemeinderäthe Schaal
als Stellvertreter
der Bürgerausschüsse
1 Wilhelm Keller
2 Peter Schillo
3. Jakob Willi
4 Louis Keller.
5. Jos. Peter Blasi.
6. Friedr Schmidt.
7 Gottlieb Rüffler
8 Jakob Volz.
9. Johann Schmidt.
10 Johann Fischer
11 Friedrich Mathäi
12. Fr. Federichs
13. Wilhelm von Mellin.

Tagesordnung:

I. Vorschlag des Gemeinderaths Eßlingen betr. Abänderung der Ortsbaustatuten.

II. Vorschlag des Gemeinderaths Eßlingen betr. Abänderung der Ortsbaustatuten.

I.

Der Vorsitzende trägt vor, daß Collmer Bürgerausschuß in Sitzung Eßlingen vom 12 März 1896 auf die Einführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 2 Juli 1895 zum Einkommensteuergesetz und damit Erhebung einer Gemeindesteuer vom Einkommen beschlossen habe.

II.

Der Vorsitzende trägt vor, daß der Entwurf des Gemeinderaths Eßlingen vom 18 Juli 1895 mit dem Genehmigungserlaß vom 18 Juli 1895 Ziffer 4 Absatz 2 der Verfügung vom 6 Juli 1894 betreffend Einführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8 August 1893 über Einkommensteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer, sowie des Gesetzes über Abänderung des Gesetzes vom 8 August 1893 über Einkommensteuer, Vermögensteuer und Gewerbesteuer vom 2 Juli 1895 Regierungsblatt Seite 125 ff. vom Gesetz vom 8 August 1893 Regierungsblatt Seite 125 ff. vom Gesetz

I.

Der Gemeindevorstand ist mit dem vorgelegten Flüssigkeitsmaßstabe einstellig einverstanden.

Festsetzung des Flüssigkeitsmaßes in den Füllenpreisen.

II.

Nach eingehender Berathung und eingehender Diskussion genehmigt die Gemeindevertretung einstellig den vorgelegten Etat mit nachstehenden Abänderungen: Sub Tit. V. Außerordentliche Ausgaben wurden eingesetzt:

Etatsfestsetzung. Verwendung des Mehrbetrages auf die einzelnen Etatsposten.

a. für Herstellung eines Brückchens auf Pöllebach 1800 M.

b. statt für Herstellung des Füllenpreises, welche veranschlagt ist zu 9000 Mark, worauf verschoben; eingestellt ob sich die Verhältnisse so eingestalten, daß in nächsten Jahren die Arbeit fortgestellt werden kann.

c. der Betrag für Herstellung der beiden Schulhäuser in Bettenstraß mit sich ist von 30000 „dreißigtausend" Mark zu bürgen. Diese soll somit im Etatsjahre 1897/98 aufgebracht.

d. Die Beträge von zu Summa 2300 Mark für Herstellung von neuen Brunnen sind ebenso um „fünf" hundert Mark zu bürgen.

Es werden somit in Summa einmalige einstellen 46.800 Mark.

Es sind als Anlage zu verfassen zu gleichen Theilen sowohl von der Land, als auch der Stadt einbezogen

[illegible]

III

[illegible]

IV

[illegible]

V

[illegible]

Schluß der Gemeindeversammlung

stimmen „einstimmig dreißig" Stimmen.
Auf die beschlossenen Gemeindesteuern
sollen Vorschüsse gemacht werden
sollen Vorschüsse gemacht werden
Zinsfuß erhoben werden. Hierüber muß auch
noch eine Verhandlung aufgenommen werden. Von einer
weiteren Verhandlung wird Abstand genommen

III.

Auf den Gemeindevorschuß bewilligt Simon
Stolz einstimmig die Altarbeleuchtung für
die in Rede stehenden Gottesdienste,
gleichwie den Ostergottesdienst.

× Bewilligung von Altarbeleuchtung bei Gottesdiensten, Petitionen.

IV.

Dieser Gegenstand ist der Gemeindevorsteherschaft
zu überweisen.

Bestimmte Beschlußnahme bezüglich der Ablehnung des Gemeindevorschusses auf den Gemeindestock.

V.

Der Beschluß vom 9 diesen Mts wird mit
Dringlichkeit genehmigt. Die Ausbesserung des
Gemeindehauses soll bis dringendstens als
nicht notwendig, unterbleiben.

Ausbesserung des Pfarrhauses im Gemeindehof

Ordnung der Angelegenheiten

Protokoll No XXIV

VI

Ordnung des Protokolls über Verlesung und Genehmigung des Protokolls vom 3. Juli 70 Thaler.

VII

Ordnung des Protokolls über Verlesung und Genehmigung des Protokolls über die Verhandlung und Beschluß von Gegenstände in der Tagesordnung und Beschluß von [illegible] Thlr. von [illegible]

VIII

Ordnung des Protokolls über Verlesung und Genehmigung eines Protokolls über Verhandlungen als Protokollführer.

IX

Ordnung des Protokolls über Verlesung und Genehmigung der Protokolle über die Verhandlungen [illegible]

X

Verhandlungen über die Verlesung und Genehmigung [illegible]

XI

Verlesung und Protokollführung über [illegible]

XII

Verlesung des Protokolls über [illegible]

VI.

Der Gesamtvorstand wird auf weitere drei Jahre, von 3 Mann bestehend. — Gesamtvorstand wie bisher Speicher Schwartz.

VII

Der Vorsitzende wird die Abtragung der Steine in monatlichen Raten von „fünf Mark" gestattet, und zwar vom 1 April cr. ab. — Ratenzahlung der Stm. Schneider-Selters

VIII

Dem Feldhüter Speicher 306 wird eine jährliche Remuneration bis auf weiteres von „fünfundzwanzig Mark" gewährt. — Remuneration des Feldhüters Speicher 306.

IX.

Die Cat. Steine pro 5/12 wird pro Flurbeschlagnahme gesetzt bis Joh. Geber Schlang

X.

Der Antrag Gemeinderath kann sich auf eine Schätzung der Unterstützung von 72 auf 144 Mark nicht einlassen. Die Sache wird sie selbst angehen 2 Jahre, die Steine aus Hofen von 4 Mark pro Jahr in Summa 2 Mark angelegt. Hingegen bezüglich der Schätzung 2,50 Mark, wird sich diesen Antrag nicht. Die Kinder sind kommen. Dieses wird Unterstützung in ihrer Eigenschaft als Waisen. — Unterstützung Antrag Giles

Abschrift der Lehrgemeinde

XIII

Abschrift Abschrift des Jacob Gerbel für
Hermann Johann Peterius Jud.

XIV

Auf Antrag Gesuch des Unterschreiben Bürgermeister
Rath und Gemeinde Abschrift Auszug
der Gemeinde Rechnung ex 1893 mit Belegen von 45 M

XV

Auf Antrag Gemeinde Vorsteher Bürgermeister Rath
und Gemeinde Rechnung mit XIV von 225 67 M
Abschrift

XVI

Abschrift Abschrift des Abschrift der 1000 Schweizer
Jacob Peterius und Abschrift Abschrift des Testaments
Hermann Abschrift.

XVII

Abschrift Abschrift des Johann Peter Klein Jacob
Michels und Abschrift Abschrift der Abschrift
Abschrift Abschrift Peter Peters Testament und Abschrift
Hermann.

XVIII

Abschrift Abschrift des Klagepetitum der Anna Margaretha
Jacobs Tochter des Antrag Hermann Peters
und Gen. Gemeinde 1926 M XVI

XIX

Abschrift des Abschrift zum Gemeinde Rechnung
Testament des Peter Hermann. Abschrift des Abschrift
Willie vom 4 Mai 97.

XX

Gemeindeversammlung gegen Antrag Hermann Abschrift

XI.

Der Wittwen Lob-Geld wird eine monatliche Unterstützung von „sechs Mark“ vom 1 März ab bewilligt.

Unterstützung Wm Lob-Geld

XII.

Die Gemeinde-Unterstützung bewilligt pro Monat mit Fünf „sechs Mark“ und zwar vom 1. März ej ab.

Unterstützung Kinderamen zu Altenkessel

XIII.

Die Gemeinde-Unterstützung ist mit dem Vorschlage d. Herrn Oberamtmann einverstanden, mit Ausnahme, dass p Pistorius mit Fünf Tagewerk gemäht werden soll, ganz mitzuüberweisen.

Unterstützung Jakob Geibel für den Bruder Pistorius

XIV.

Dem p Baldauf ist Beistand auf 2 Monate bis zu gewähren, falls er einen Pflegerischen Verpflegungsbeitrag beibringt, widrigenfalls ist die Pflege sofort beizutreiben.

Verpflegungsbeistand Sebastian Baldauf

XV

Der Beistand kann nicht bewilligt werden.

Verpflegungsbeistand Christian Raubuch

XVI.

Mit 7 gegen 6 Stimmen wird das Gesuch der Pflegerin abgelehnt.

Antrag der Ortsschulbehörde auf Anlegung eines Schulbad Gemeinde-Quartiers.

XVII.

Die Gemeinde-Unterstützung wird der Frau Wwe Klein aufgenommen Wohnung bewilligt.

Unterstützungs Antrag der Ehefrau Peter Klein.

Anstellung der Lehrpersonals
Festsetzung des Termins der Abhaltung der Prüfungen
8 Nummern. (Ein. Min. d. I. 20220, Min. d. F.
H 15765) Entwurf der Verlautbarung [illegible]
[illegible]

XXI

Dem Gemeinderath liegt ein Ansuchen des Bürgermeisterstandes [illegible] Lehrer betreffend die Anstellung der Lehrerin Fräulein [illegible] an der neu zu errichtenden Klasse in Altmannsdorf mit dem Ersuchen um Aussprache vor, ob die Anstellung diesem Ansuchen stattgegeben werden soll.

XXII.

Festsetzung des Termins der Prüfungen in den Gemeinde-Volksschulen

XVIII.

Gegen 1 ist nochmals zu untersuchen, ob Jakobi für Zahlung zu benachrichtigen, eventuell ist gegen ihn wie wegen der Klage vorzugehen.

Untersuchung Klemm Jakobi wegen

XIX

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Gestellung des Wagens zum Krankenhaus bei Epidemien mit Altenhundem. Antrag des Amtsv.

XX.

Der Gemeindevorsteher nimmt von der Ministerialerlass Kenntniss

Anschreibung der Kosten der Feldhüter

XXI.

Die Gemeindevertretung beschließt bis zum Inkrafttreten der Einkommensteuer Veranlagung [illegible] Stand des Betreffs der Anstellung des Lehrers Jäkel an der neu zu gründenden Schulklasse zu Altenhundem einstimmig wie

Anstellung des Lehrers Jäkel des Lehrers in hiesiger Gemeinde

XXII.

Der Beschluss auf die gesetzliche Verwendung des Ertrages gebrannten Kalken der Verpachtung soll mit Altenhundem wird dahin dass mit Beschluss [illegible] in der Umgegend allenfallsigen mehr Wegegeld 3 Mark, mit mehr als Spannvieh gelöst werden wird, wird dieses auch für den hiesigen Gemeinde Bezirk auf 3 Mark vom 1 April ab erhöht.

Erhöhung des Spannvieh Gebühr in der Gemeinde Rüthl.

Schulte Jäkel Willi Klaus.

Schmidt I Schmidt II Heinrich Schmidt Rüther Schmidt Schmidt

Vorsammlung wegen:
a Einzäunung
Fuhrordnung
b die Rechnungsjahre

1 Adolf Wenn
2 Jr. Federicki
3. Joseph Kander
4 Jakob Willi
5 Konrad Zeller
6. Jos. Ant. Blasi
7. Ernst Schmidt
8 Carl Friedr von Mellin
9. Jakob Volz
10 Gottlieb Ruffler
11 Johann Schmidt II
12. Johann Hacker
13. Friedrich Mathias
14. Michel Speicher Engel
15. Wilhelm Kieser
16 Georg Mathis
17. Anton Schillo

Verhandelt Böblingen den 23 April 1896

Die Sache auf Grund der Verfügung vom 17 April 1896 Nr 3 Ziffer 1 Absatz 2 der Verfügung vom 2 Januar 1896 Nr 1

Beschluß des Gemeinderaths.

I.

Der Gemeinderath faßt die Bestimmung wegen Feuerlöschwesens pro Bürger ein Gleichheit auf die Achtung wegen der Feuerlöschmannschaft für zu hoch, wird jetzt die Taxe auf drei Mark fest. 3 Stimmen setzen die Taxe auf 4 Mark fest. 1 Mitglied, welches diesen niedrigen Preis von 4 Mark vorschlägt, fügt bei, daß er auch mit der Taxe von drei Mark einverstanden sei, wenn den Wahlbürgern der Einzug erleichtert oder vorgetragen werde.

Antrag von Gemeinderath wegen Feuerlöschwesen

II.

Der Gemeinderath ist mit der Anstellung der in Antrag stehenden Gehilfen als Maschinenwärter die jetzigen Bürgermeister einverstanden.

Anstellung der Gehilfen als Maschinenwärter

III.

Der Gemeinderath ist mit dem vorgeschlagenen Wartungen einverstanden.

Wartung der Feuerlöschmaschine durch Gemeinderath

Ordnung der Einquartierung

[illegible] Einquartierung [illegible] [illegible] [illegible]

Beschluß des Gemeindevorstand.

IV.

Die Gemeindevertretung faßt den vorgelegten Beschluß vom 13 ~~September~~ Dezember 1883 in allen Theilen genehmigt und beschließt mit der Übertragung der vom Bürgermeister Blum bezeichneten 3 Morgellen auch die Bürgermeinde zu einverstanden zu erklären unter der Vorbehalt, daß die Bürgermeinde den Grund unentgeltlich, daß die erforderlichen Vermessungen die Kosten trage.

Übertragung einiger Morgellen auf den Namen der Bürgermeinde zu Pittlerg. u. Abtretg.

V.

Mit der Übertragung des Grundstücks an die evangelischen Pfarrgemeinde auf den Namen der evangelischen Bürgermeinde zu Neudorf so die Gemeindevertretung einverstanden, weil in dem Beschluß unter N° 4 bezeichnet (vom 13. Dec. 1883. dieses Grundstück bereits als Eigenthum der kgl. Gemeinde bezeichnet ist.

Abtl. zu Neudorf.

VI.

Der Gemeindevorstand ist mit der vorgelegten Auseinandersetzung einverstanden. Die Grundkommissionen sind der resp. Vorschriften sind mit einigen, zur Festsetzung der Auseinander in den entsprechenden Akten, welche heute auch mit Gebühren belastet sind. Der Gemeindevorsteher zu der Gemeinden

Festsetzung von Grundauseinander

Abschrift der Verhandlung

IX

Vorgenommen am Verhandlungsort Amts Pleinfeld

X

Anwesend der Herr Kommissär Pastorius sowie zur Protokollführung Herr Gerichtsschreiber Hofmann. Nachdem der Kommissär die Versammlung eröffnet hatte, wurde festgestellt, daß die Einladungen ordnungsgemäß erfolgt waren. Es waren 5,80 ha Land zur Verhandlung gestellt. Es sollen die Grundstücke des Gemeindeteils Walkersdorf zum Zwecke der Flurbereinigung zusammengelegt werden. Einwendungen wurden

XI

Zur Versammlung lagen keine Anträge der Besitzer Johann Ludwig Lutz auf Nr. 44 und Anna Maria Lutz geb. Hofmann auf Nr. 47 vor, die Zusammenlegung ihrer Grundstücke zu verhindern. Auch wurden keine Einwendungen gegen die Abgrenzung der neuen Grundstücke erhoben.

XII

Nach Anhörung der Beteiligten wurde die Zusammenlegung der Gemarkung Pleinfeld, Flur II, Nr. 44 bis 47, beschlossen. Die Kosten des Verfahrens trägt die Gemeinde Pleinfeld.

XIII

Die Niederschrift wurde den Beteiligten vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. Es unterschrieben: Pastorius, Hofmann, Johann Ludwig Lutz, Anna Maria Lutz geb. Hofmann.

Inhalt der Sammelakten

sind der Aufsicht dieses Vereinsschlossermeisters ebenfalls mit Feuerungsöfen versehen.

VII.

Mit der Einsetzung des Forst. Vorstands zu der Gemeindeverwaltung sind Vorschläge

Einberufung des Vorstands von dem Vorsitzenden des Forstausschusses

VIII

das Gesuch des p Müller wird als unbegründet abgelehnt.

Antrag des Vorsitzenden Müller auf anderweitige Abänderung des Bauplanes in der Feuerungsstraße.

IX.

die Brückenkommission soll sich die Orte ansehen und sollen auf Grund des Gutachtens dieser die Reparaturen vorgenommen werden.

Begutachtung der Brückenkommission.

X

Dieser Gegenstand wird vertagt.

Offerte des Herrn Peters über Verl. Anbringung von Geländern an Brücken von dem Vorsitzenden.

XI

Die Gemeindeverwaltung ist mit den vorgelegenen Bestimmungen einverstanden.

Herstellung einer Bürgersteig in der Feuerwehrstraße

Antrag des Bürgervorstehers Leinenkugel auf Anpflanzung von 6 Bäumen in der Feuerwehrstraße.

XII.

Mit den Vorstandswahlen ist die Verwaltung einverstanden und sind die Arbeiten im Wege der Submission zu vergeben

Herstellung eines Bürgersteig in der Feuerwehrstraße.

Abstimmung der Versammlung
wahlberechtigten nur Mitglieder anwesenden Genossenschaft der
Genossenschaft hat auch der Genossenschaft Vorstand
Versammlung 5 Beschlussfassung mit.

XIV

Die Abstimmung über die Herstellung einer Leitung
kommend von Schlesien zu Bahnhof Landeshut bis
in unter Lengenau auf der Gutsbesitzer Hl
Kunstkommunikation Heubler vom 14ten in Folge und
weiter Abstimmung vom 15ten M. 4414 zur Kenntnis
nehmen 5 Beschlussfassung

XV

Abstimmung der Lengenauer Josef Balthasar Heubler von sich
um Abstimmung einer Dampfmaschine zur Reinigung
seines Leinenstoffes aus seiner Abstimmung an Vorschlag
Genossenschaft

XVI

Abstimmung Genossenschaft Vorstand zu dem Gutsbesitz
um die Verbindung zur Landstraße mit
der Gutsbesitzer. Mit der Lengenauer Gutsbesitzer
Gutsbesitzer in der Abstimmung sind sich zu Genossenschaft
Abstimmungen vom 18 Mai 22ten J. 1861 vorgenommen
Abstimmungen

XVII

In der Versammlung Lage zu Genossenschaft Gutsbesitzer
Genossenschaft Heubler vom 11ten M. 120 Abstimmung
die Herstellung der Einfahrt Gutsbesitzer an der Lengenauer
Straße Lengenauer die Genossenschaft Abstimmung
zur Kunstkommunikation Abstimmung zu.

XVIII

In der Abstimmung Lage zu dem Genossenschaft Gutsbesitzer
Louisenthal vom 27ten M. Abstimmung Abstimmung Gutsbesitzer
Gutsbesitzer Genossenschaft Gutsbesitzer zum Gutsbesitzer

Beschluss der Gemeindevertretung

XIII

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, Antrag des Herrn Pastor Pistorius abzulehnen und Herstellung einen Anschluß an Oberhausmoorbahn nicht herzustellen. Vollständig hat aber der Herr Pastor Pistorius alle entstehenden Kosten zu tragen. Wird die Herstellung beantragt, so wird mit 14 gegen 3 Stimmen ihm der verlangte Anschluß zur vollständigen Herstellung der Leitung bis durch die Gemeinde bewilligt, gegen 3 Stimmen bewilligen wir Herstellung nicht. Sollten während dieser Herstellung sich irgend welche weitere Mängel herausstellen, und Herr Pastor Pistorius an den Anschlüssen nicht pünktlich, ist sofort gegen ihn vorzugehen, und an sein Gehalt die entstehenden Kosten verhältnismäßig zu verrechnen.

Antrag des Herrn Pastor Pistorius abgelehnt auf Herstellung zum vollständigen Herstellung der Gemeindeleitung Doppelsatz.

XIV

Die Mustertränke beschließt, neben dem Vorschlage des Bürgermeisters Händler die Firma Gebr. Klemens zu Hebau den Anschluß des Hofes zum gebrannten Preise von 595 595 Mark zu übertragen.

Herstellung einer Mustertränke

Anstellung der Lehrpersonal-
Gehalt. Zulagen Alterszulagen, Ruhegehalt
usw. usw. Die Lehrerschaft teilt sich in die Lehrer
kommen, und zwar in der Reihenfolge der Dienst-
jahre mit Lehrer und bis 31 März 1904
vorgenommen. Der Rest unter Fortsetzung unter
8 Jahre. Das Gehalt der Hauptlehrerstelle ist die Ober-
stufe Lehrer Lehrer Lehrer zwei Lehrer
Lehrer Lehrer.

XIX

Das Personal-Anstellung Lage Lehrer Lehrer Lehrer
vom 10 April 1832 mit Lehrer am 1 Oktober
Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer über die
Unterstützung der Lehrer in Lehrer
Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer
Lehrer und Lehrer für Lehrer
Lehrer Lehrer Lehrer und Lehrer
Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer
Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer
Lehrer Lehrer Lehrer Lehrer

XV.

Es ist nun wünschenswerth, dass die Arbeiten bei der Gemeinde Brunn bis zum 11 Juni d. J. vollendet werden. Auch bei den Arbeiten ist die Gemeinde Brunn auf Kosten der Gemeinde Neudorf, mit der Rest Ende der Zugrechnung der Strecke für diesen Projekt zu verwenden.

XVI

Diese Angelegenheit ist der Baukommission zu übertragen.

XVII.

Die Abstimmung ist mit der Mehrheit der Gemeinde Brunn beschlossen

XVIII.

Die Abstimmung ist mit dem Vertrage einfallig nun abgestimmt, und hat Brunn mit seinen Einwendungen vielbezüglich zu nehmen.

XIX

Die Gemeinde Abstimmung beschließt betreffs der Einstellung der Reichsstraße nicht 2 Brücken zu bilden, und [illegible] in die neue Brücke die Abstimmen Altenkessel - Neudorf einmünden mit Durchgängen einzubeziehen, und in die neue Brücke, die Abstimmen Pöttleingen mit Altenkessel. Mit der Gemeinde Pöttleingen, so wird folgende Abstimmung getroffen:

1. Die Gemeinde nach § 16 der Abstimmung

Abschrift der Lehnsprotokolle

XXI

Unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 14.12.1845 VI. 62 ausgesetzten Kostenanschlag über die Herstellung resp. Anbringung der Verzierungen an der Brücke über die Mühlen-Bleiche und über die Herstellung der Pflasterung vor der Brücke, ob der Anschlag dessen Anbringung Unter nochmaliger Prüfung desselben genehmigt zu erklären sei?

XXII

Abschrift des Vergleichs-Protokolls über den Streit der Gemeinde Stemmen mit Adolph Kesselhaken in Stemmen wegen Verlegung des Baums in dem Wege durch die Gemeinde Stemmen gegen die Übernahme der Verpflichtung des Adolph Kesselhaken zur Unterhaltung des Gemeindeweges durch Stemmen

XXIII

Der Beschluß der Gemeinde Stemmen vom 18.11.95 wegen Verlegung des Weges durch die Wiesen des Adolph Kesselhaken in Stemmen

XXIV

Abschrift des Vergleichs-Protokolls zwischen Stemmen und Adolph Kesselhaken wegen Verlegung des Weges durch die Wiesen des Adolph Kesselhaken

XXV. Abschrift des Vergleichs-Protokolls zwischen Stemmen und Adolph Kesselhaken wegen

XXVI

Abschrift des Protokolls über den Vergleich zwischen Stemmen und Adolph Kesselhaken wegen Verlegung eines Weges

XXVII

XXVIII

Der Beschluß des Gemeinde-Rats vom 18/11 95 wegen Verlegung des Weges durch die Wiesen des Adolph Kesselhaken in Stemmen

Ausführungsanweisung

zum Gesetz, betreffend die Errichtung von Schiedsmannsämtern, vom 29. März 1879.

Zu §. 1 des Gesetzes.

Die Bestimmung, ob bestimmte Bezirke oder Ortschaften zu einem Schiedsmannsamte oder zu mehreren Schiedsmannsämtern vereinigt werden sollen, ist der Beschlußfassung der Gemeindevertretung überlassen. Dieselbe wird dabei auf Zweckmäßigkeit, namentlich auf die Entfernung der Einwohner von dem Sitze des Schiedsmannes, auf die Bevölkerungsdichtigkeit und auf die Leichtigkeit des Verkehrs zu achten haben. Eine Vorschrift über die Größe der Bezirke ist nicht gegeben, und wird die gegenseitige Abgrenzung derselben der Gemeindevertretung überlassen bleiben müssen.

Zu §. 2 Absatz 1 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 2 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 3 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 4 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 5 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 6 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 7 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 8 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 9 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 10 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 11 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 12 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 14 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 15 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 16 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 17 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 18 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 19 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 20 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 21 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 22 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 23 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 24 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 25 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 26 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 27 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 28 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 29 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 30 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 31 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 32 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 33 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 34 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 35 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 36 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 37 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 38 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 39 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 40 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 41 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 42 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 43 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 44 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 45 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 46 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 47 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 48 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 49 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 50 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 51 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 52 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 53 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 54 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 55 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 56 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 57 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 58 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 59 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 60 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 61 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 62 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 63 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 64 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 65 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 66 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 67 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 68 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 69 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 70 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 71 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 72 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 73 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 74 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 75 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 76 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 77 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 78 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 79 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 80 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zulässig.

Zu §. 2 Absatz 81 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 1529) ist durch das Gesetz vom 29. März 1879 (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten S. 277) die Bestimmung getroffen, daß die Schiedsmänner auf sechs Jahre gewählt werden sollen. Es ist daher eine Wahl auf Lebenszeit nicht mehr zul

Anstalt der Turnplatz
gemeinschaftlichen Unterstützung zur Kunstturnschule
beschlossen zwar, [illegible] Beginn auf den
[illegible] [illegible] [illegible] Wann zwar
[illegible]

XXVIII

Unterstützung [illegible] Ludwig Wagner gab
Bakkes aus Altenhasel

XX VIII

Beyträge [illegible] Heinrich Müller gab Einen
Thaler Ehle [illegible]

XXIX

Beyträge [illegible] Freundschaft [illegible]
[illegible] Hanau [illegible]

Beschluss des Gemeinderaths.

XX.

Die Unterstützung ist mit den Ältesten der in Abgang stehenden Anlagebeiträge einzustellen. Abstandnahme der Anlagebeiträge durch Landesausschuss Bestätigung

XXI

Diese Gegenstand wird der Bezirkscommission übermittelt. Eingabe an die Bezirkscommission

XXII.

Es ist an Gehilfen, wenn sonst Dienst beurlaubt zu erhalten, wird es die Bezirkscommission bei Ausfertigung der Rückgutachten zu bitten mit Genehmigung. Uebersendung des Gesuches an die Bezirkscommission

XXIII.

Wünschenswerth wäre eine Abänderung vor, welche den Antrag einzu- Zustandekommen eines Gesetzes

XXIV.

Auf die Dauer der Dienstzeit des Unterstützung wird für jedes Kind die gegenwärtige Unterstützung von 6 auf 9 Kreuzer und zwar vom 1 Mai ej. ab. Abstandnahme der Bezirkscommission

XXV

Der Antrag wird einhellig abgelehnt. Abstandnahme der Bezirkscommission

XXVI

Die Kosten der Gehilfenprüfung können Durch die Bezirkscommission

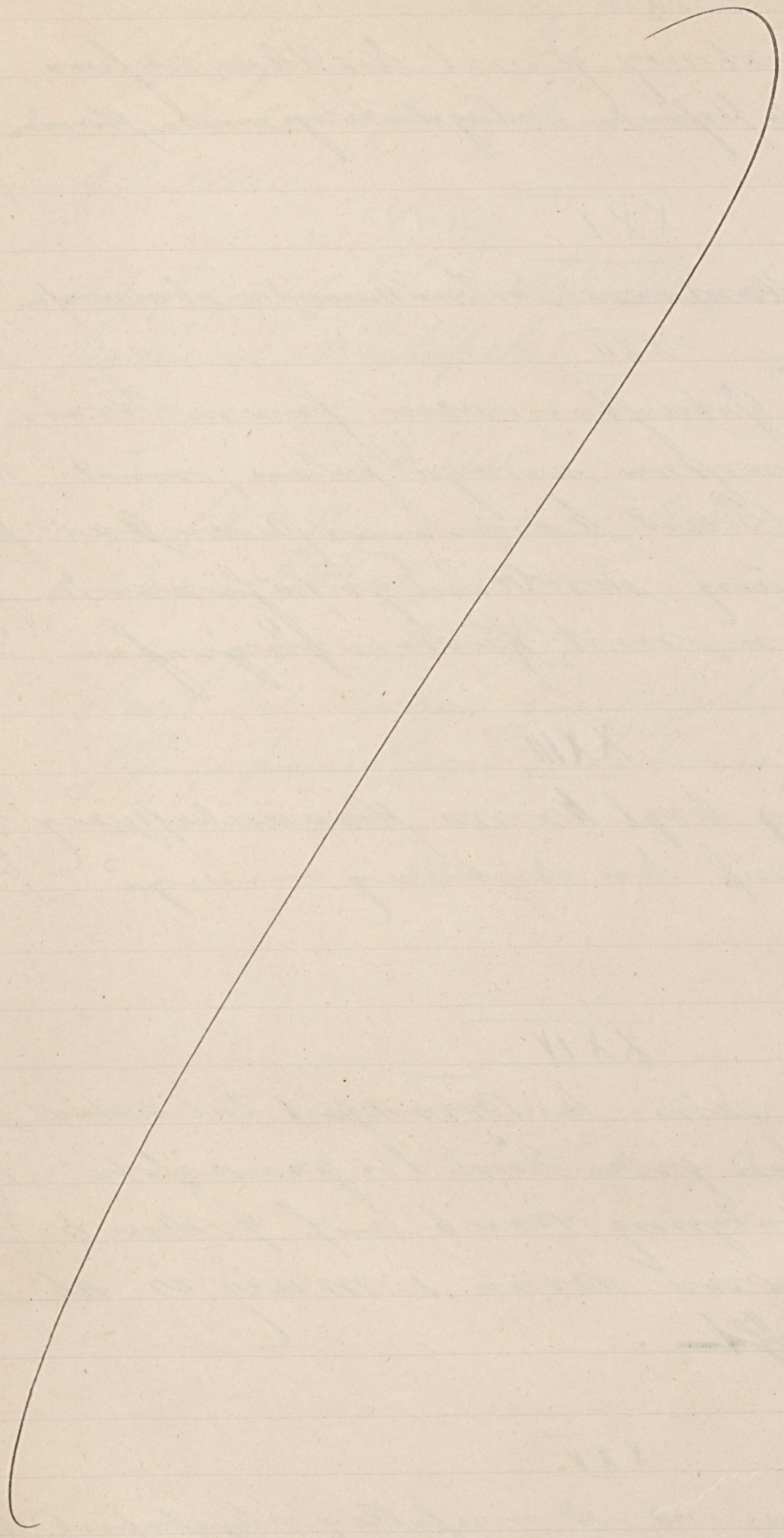

Beschluß der Gemeindevertretung.

Die Gemeindevertretung ist der Ansicht, daß die Höhe der Unterstützung, wenn der Ernährer in Gefängnißstrafe tritt, nur die Aufbringung der Unterstützungsbeträge durch die Mitglieder.

XXVII.

Die Unterstützung wird nach der mit Klein rückgenommenen Berufung bemessen.

XXVIII.

Ein Antrag auf Unterstützung wird wegen der verwandtschaftlichen Verhältnisse nicht, und wenn der Antrag rechtzeitig abgelehnt.

XXIX

Die Gemeindevertretung kann sich die Aufhebung der Unterstützung über zwanzig Mark nicht vorbehalten.

XXX

Eine Unterstützung bewilligt der Gemeindevorsteher nicht, wenn Patoris fall, wenn er bereits, in einem Hospital untergebracht worden.

XXXI

Beschluß der Gemeindevertretung.

Gegenwärtig waren

a Einzugsmeister Eckard
als Vorsitzender
b die Beisitzenden
1 Adolf Wenn
2 Peter Scheller
3 Michael Reiser.
4 Joseph Zander.
5 Jacob Wilde
6. Louis Zeller.
7. Christian von Mellin
8. Gottlieb Ruffler.
9 Johann Schmidt II
10 Johann Zacher
11 H. Mathias
12. Eduard Schmidt I
13 Christ. Fr. Federich
14 Jakob Volz.

Verhandelt Pittsburgh den 22sten Mai 1876

In der auf heute von Vorsitzenden anberaumten Versammlung
Setzung nimmt folgende Tagesordnung zur Verhandlung
Abrechnung des Einzugsmeisters

I

Unter Vorlage der Abrechnung Nr X pro
Verwaltung Nr X des Jahres 1875 Vorlage
hin Abstimmung der Einzugsmeister Peter Grein Rechnung
pro 1875 Nr. 1 bestätigt die Bestätigung der
Abstimmenden gibt Stimmenmehrheit. In dem gleich
vorgelegten Abrechnung Nr 1 pro 320 M für Rechnung
Setzung der Gemeindeversammlung Schulden und Aktiven
und vorgetragen. Soll dem Einzugsmeister
die Abrechnung der Gemeindeversammlung vorgelegt
zu 5,80 M pro Mann Einzugsgeld Aktiven und Schulden
Buchstaben und Nummern wie dem Gesetz der neuen
Gemeinde Grein Gesetz mit einzugsgeld Aktiven
vorgetragen. Schulden vorlage Einzugsgeld
vom Gesetz Aktiven in Abrechnung Einzugsgeld
vorgetragen, vom Gesetz der neuen Gemeinde
Abrechnung Abstimmung

II

Nach Abrechnung Vorgelegt meinen Abrechnung der Gemeinde
Gesetzes Wenn und Schulden vom Jahr
vom Abrechnung des Gesetzes Gesetzes Gesetz
Rechnung Schulden vom 200 M der Gemeinde
Vorgetragen Gesetzes zwischen Gesetzes
Gesetzes Gesetzes Gesetzes Gesetzes Gesetzes vom
H Gesetz Gesetzes Gesetzes Gesetzes vorgetragen.
Sodann Gesetz über die Gemeinde Versammlung
vom Gesetzung Gesetz zu Gesetzen. Über
Gesetz Gesetz Gesetz Gesetz Gesetzes Gesetz
in Gesetzen Gesetzen vom Gesetz Gesetzes
Gesetz vom 1 900 M.

Beschluss der Gemeindevertretung.

I.

Die Arbeit ist öffentlich auszuschreiben, und mit den Unternehmern die Verhandlung zu pflegen. Zu bestimmen war die Konstruktion des Gewölbes zu wählen ist; das Gewölbe des Wölbeleiter Weg ist fortzusetzen.

Beschleunigung der Festsetzung gegenüber der Beschlussfassung.

II.

Mit 9 gegen 6 Stimmen wird der Kredit von 900 Mark für die Ausführung dem Stützmauer bewilligt. Der vom Vorsitzenden Herrn Amtsrat, den alten Fährweg in Westerich Ost fortzusetzen, so stimmen nur 6 Mitglieder für die fragl. Verlängerung des Weges, 8 Stimmen sprechen sich gegen den Vorschlag aus. Die Verbindungsstrecke zwischen Gemeinde" und Hofgebiet" ist nicht fortzusetzen, vom Herrn Vorsitzenden. 3 Mitglieder enthalten sich für Abstimmung, die übrigen 11 Stimmen waren dagegen.

Ausführung von Entwässerungen.

Die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Entwässerung sind in Betracht der Majoritätsbeschluss nicht auszuführen, 13 Mitglieder stimmen dagegen, 4 dafür, und 1 Mitglied enthält sich der Abstimmung.

III

III

Verfassung des Einzugsamts Stadt vom 18[illegible] betr.
Regelung auf die Verfassung des Einzugsamts
und Übergabe vom 13 Mai.

IV

Installation der Räume und der [illegible]
Preis. Die Kurzschrift ist nicht die Haltung
der Übergabe Übergabe einzustellen, die
Einzugsgebühr kann Anstalt Einzug vorzuschlagen
Verfügung zur Übergabe Übergabe

V

Anstalt der Übergabemeister der Schuldner auf der Übergabe
der Einzugsgebühr Übergabe zu Übergabe Übergabe
zur Übergabe

VI

Übergabe auf Anstalt No XV vom Beamter
Verfassung Übergabe Übergabe und Anstalt
mit Amt Rathaus Übergabe der Einzugsgebühr
Übergabe in Sache der Übergabe vom 11 Juni
1895 No XIII Tage in Übergabe Übergabe vom
19 Mai, worauf Übergabe Übergabe Übergabe
vom Übergabe Übergabe Übergabe Übergabe Übergabe
Übergabe Übergabe.

VII

Der Übergabe Übergabe Übergabe vom Übergabe
der Übergabe Amts vom 13 Mai No 5646, worauf
Übergabe Übergabe vom 23 Mai No XIX Übergabe
die Übergabe der mit dem Übergabe vom Übergabe
Übergabe Übergabe Übergabe Übergabe Übergabe
der Übergabe der Übergabe Übergabe Übergabe
Übergabe mit Übergabe Übergabe Übergabe Übergabe
Übergabe über die Übergabe Übergabe Übergabe
Übergabe, Übergabe Übergabe, die Übergabe Übergabe

Beschluß des Gemeinderaths.

III

Mit dem Vorschlag des Bürgermeisters Lehnert, die Ausführung der kgl. Arbeiten durch die Gemeindeangehörigen zu bewerkstelligen, ist die Mehrheit einverstanden. Was die übrigen im Vorschlag aufgeführten Punkte betrifft, so ist der Gemeinderath nicht in der Lage, eine Entscheidung darüber abzugeben, und sind dieselben den Arbeiten öffentlich zu vergeben.

Ausführung der im Vorschlag aufgeführten Arbeiten

IV.

Nach dem Vorschlag des Bürgermeisters ist die Arbeit auszuführen. Sind die Ueberschreitungen der Fundamentirungen zu bezahlen. Die sämmtlichen Kosten übernimmt die Gemeinde.

Herstellung der Fundamente

V.

Die Reparaturen an den Brücken sowohl wie auch der Anstrich der Bürgersteige sind auszuführen.

Anstrich der Bürgersteige und Reparaturen an den großen und kleinen Brücken vom Wasserbau

VI.

Der Gemeinderath nimmt Kenntniß von der Fortlassung des Baldachs

Errichtung eines Baldach-Speichers Inzwischen ist Vorschlag in der Hauptversammlung

VII

Der Gemeinderath nimmt Kenntniß von der Ausgabenbestreitung

Ausführung des Königsberger Verordnung über Errichtung des Hochwassers

[illegible]

VIII

1) [illegible] 2) [illegible] 3) [illegible]

IX

[illegible]

X

[illegible]

XI

[illegible]

XII

[illegible]

XIII

[illegible]

Beschluss der Gemeindeversammlung.

VIII.

Die Gemeindeversammlung beschließt, daß auf dem mit einer Unterschrift dieser Angelegenheit nur, wenn die Unterschriften mit Wohnsitz oder die Unterschriften der Mehrheit die nötigen Unterlagen geliefert haben.

Unterschriften, Joh. Fahler, Joh. Weber, Wm Jos. Kannenbaum

IX.

Damit ist ein ausführlicher Vorgabegrund angenommen, daß die Gemeinde der Parzellen nur Zuschuß und dann, wenn sie nachdem der Landschaftsrat nur Beiträge zu leisten hat.

Unterbringung der Gemeinde Mayz in einer Irrenanstalt.

X.

Die Regelung dieses Falles wird den Vorsitzenden der Gemeindeversammlung übertragen.

Beschluß der Gemeindeversammlung.

XI.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag des Gemeindevorstandes Strauß auf Beschaffung einer Dienstwohnung.

XII.

Mit 9 gegen 4 Stimmen wird der Vollziehungsbeamten Kiefer eine Remuneration von 400 Mark bewilligt, mit dem Beifügen, daß [illegible] Gemeinde Mayz [illegible] Stimmen [illegible].

Remuneration des Vollziehungsbeamten Kiefer.

Anstellung der Lehrpersonal

Anmerkung zu Anstellung der Lehrer erfolgt
ab Ostern mit Beginn Anstellung mündlich Probe
der Gemeinde Coll., der fest mündlich zu prüfen
von Coll.. ist Sitzung vorzunehmen, ob ihm Anmerkung
noch zu bringen ist unter diesen Umständen soll
weiter eine Anstellung

XIV

Anstellung der Lehrer Sommer z. Z. im Ruhen und
Besoldung der Lehrerstelle Anstellung von
mündlich 4 Mk

XV

Anstellung nicht den Lehrern H. Moses und Rehn z.
Zeit die Unterstützung der Ostkasse. Den
Gemeinden Mahlstatt-Kurbach, Kurbach zu
geben pro Jahr in Ostkasse Coll. die z. Moses,
Lehrerin Frl. die Kasse. in Ostkasse ohne
Besoldung Stelle zu geben Festsetzung
vorbehalten. Der mit dem 2te/5. 94 mündlich Schuljahr
früh abgehaltene Anstellung Lehrer Gemeinde
Coll, die am Schluss der Anstellung Jahr der Lehrer
Ostkassen abgehalten

XVI

Anstellung der Lehrerin Schmer und Pfeiler
Kassel die Verpflichtung der früheren Ostern
Stiftung von 5 Mk mündlich

XVII

Anstellung auf Pensionat der Klassen Jahre Beitrag
früh, Jahren Anstellung der Lehrerinnen Lehrer
Klein Oberschlesien Wohl Sommer und Pfeiler
Kassel die Übernahme eines Kostgeldes
von 80 Mk jährlich zur Verpflichtung Unter
stützung der Unterstützung. der Gemeinde
Coll. in Mahlstatt.

XIII.

Für den Fall daß Joseph Hartmüller Unterstützung wird
20 Mark Unterstützung erhält, Wittwe Kreil und Reichert
werden ihr von der Gemeinde
ausnahmsweise 6 Mark verabfolgt.

XIV.

Da Gemeinde-Unterstützung kann nicht auf Unterstützung
mehr Rücksicht der leidenden Wittwe Sommer
Unterstützung von 4 Mark mehr
verabfolgen. Die Frau des Anspruch,
daß Frau Sommer ihren Kind nun mehr
Stütze wird, und wirklungsfähig
den Fall, daß die Frau Sommer Hart-
näckig auf mehr Unterstützung
gestorben, daß die nächsten Verwandten
sind.

XV

Der Armenrath ist mit dem p. Maier ganz Unterstützung mit H.
einverstanden, daß obgenannten vom Maier bezeichnet
Gehalt der Gemeinde Brebach Hartel
mit 6 Mark eingetragen ist.

XVI.

Die Gemeinde bedarf einer Unterstützung
nicht. Die Wittwe für die Wittwe Verwalter Schuster
Wohnung Schule, wird entfällt die 5 Mark
früher nun deshalb, weil damals
ihr alter Mann verstarb mit den
2 Kinder starb, weshalb die Wittwe nicht
gestorben ist, und ebenso das jüngste
Kind. Die Wittwe wird das Gehalt der

XVIII

XIX

XX

XXI

Ausschuss der Gemeindevertretung.

p Schmeer einstimmig abgelehnt.

XVII

Der Antrag zu Ziff. p Müller zu den Verhandlungen über die Übernahme

Regierungsrat zu den Verhandlungen mit Verfügung der alten Hospitalstraße

der Hypothek betreffs der Verfügung der alten Hospitalstraße nochmals zu vertagen.

XVIII.

Dem p Blank ist die Erlaubnis mit der Verfügung zu verfahren, daß er in der Kirchstraße baut, entfernt den p Blank Pohl auf Maßnahmen zu vorzunehmen.

Baugesuch des Herrn Blank Pohl.

XIX.

Der Antrag ist mit der Zurückweisung der Brunnenstraße einverstanden.

Zurückweisung der Brunnenstraße bis zum gepflasterten Bürgersteig in der Flur zur Fertigstellung der Hellmannstraße.

XX

Dem p Boeckler ist die Erlaubnis zu verfahren.

Ablehnung einstimmig abgelehnt auf Antrag Boeckler, ein Brief Einsprache zu nehmen.

XXI.

p Weber soll wegen seiner gewerblichen Anlagen vorgeladen werden.

Antrag des Herrn Weber um bürgerliche Niederlassung einstimmig abgelehnt Einspruch Gerber

Schmidt Wilhelm Schaible.

Winter Pfeffer Jaenicke II Lösch Lorenz Zeller

Wolf Neumann Jäckel Landes

Anwesend sind:
a. Gemeinderäthe: Eckart
als Vorsitzender
b. die Gemeindebevollmächtigten
1. Küffler Gottlieb
2. von Hellen Wilhelm
3. Schillo Peter
4. Zeller Ludwig
5. Schmidt II Jos.
6. Speicher Michael
7. Keller Philipp
8. Blass Jos. Peter
9. Schmidt I Edmund
10. Volz Jacob
11. Jäckle Johann
12. Willié Jacob

Verhandelt Ellingen den 12 Juni
1879 Vormittags 10 Uhr auf Anordnung des Vorsitzenden
Gemeinderathssitzung. Anwesend sind folgende Gemeinderäthe

I

Vorstand Ludwig Zeller theilt Nr XIV seines Verzeichnisses
über Gebäudesteuer-Umlage pro 1879/80 mit, aus dem
Gesammtbetrag der Umlage pro 1879/80 Mark 11 Pfg
er in Folgendem Modus: Nachdem Ellingen bisher Sitz der Distrikts-
verwaltungsbehörde war, so wurde bisher ein Theil der Gebäude-
steuer-Umlage zu Gunsten der Distrikts-Verwaltungsbehörde
verwendet. Nachdem nun Ellingen diese Eigenschaft verloren hat,
so ist es billig, daß auch diese Umlage wegfällt. Es wurden bisher
zu diesem Zwecke 30 Mark mit dem Gesammtbetrage der Gebäude-
steuer-Umlage erhoben, welche Summe in der Folge in
Abzug kommt.

II

Der Gemeinderathsvorsitzende theilt mit, daß die Distrikts-
verwaltungsbehörde Weißenburg die Abhaltung der
Lehrer-Conferenz wegen Ueberhäufung der Lehrer mit Arbeit
verschoben habe, und daß die Conferenz nun am
Donnerstag nach Pfingsten abgehalten werde.

III

Ueber Anregung des Vorstehers Johann Jäckle
zu Attenkofen um Entfernung des daselbst
befindlichen Hauses des Lehrers Keller wurde
Beschluß gefaßt, daß dasselbe nicht entfernt werden könne,
weil es Eigenthum des Lehrers Keller ist, der dem Gemeinde-
rathe nicht gestattet, daß es entfernt werde.

IV

Zufolge landwirthschaftl. Verfügung vom 1 d. Mts
Nr 6381 liegt die Gemeinderathsverhandlung

1896

127

Gemeinderatssitzung

I.

Wie auch gegen Zimmermeister Josef der Gemeinderat ab, sich mit den Leben Louis auf gütliche Einigung einzulassen, übernahm der Abteilvorsteher Gemeinde, der Herr Fischzucht Bolz, sein Gütchen dieser abgab, dass durch die Schaffung der neuen Straße und die Einigung Schaffung Schaffung Schaffung der Gemeinde den Leben Louis Steinmetz Verpflichtungen erwachsen sind. Wenn die Leben Louis Gutsbesitz glauben mit ihre Ansprüche an die Gemeinde richten zu dürfen, so mögen sie dieselbe Gehör geltend machen. Zum Zimmer wollen sich für eine Einigung auf gütlichem Wege. Sie ad 11 und 12 genannten Mitglieder wenn sie der Schaffung dieser Gegenstand wohlwollend

Herzog Leben Louis für Gemeinde Pfaffenweiler Übernahme Landstall Herstellung

II.

Nach Lage der örtlichen Verhältnisse dürfte sich die Errichtung einer Steinschotterung in dem Teilstück Kreuzer'schen Hause einem anderen örtlichen wahrscheinlich Schotter nicht übernehmen. Die Abschaffung vollständigen Herstellung Schotter Cz, dass wird sich das Bach genommen Strecke Abschaffung einem anderen örtlichen Schotter abgeschätzt.

Einrichtung für Herstellung Schotter Cz

III.

Da der stat. Schulgarten der Gemeinde gehörend der Lehrer Keller jetzt Nutznießung für die Bewirtschaftung des Gartens genießt, der Gemeinde gehört, so ist, beschließt die Gemeindevertretung einhellig, im Hinblick auf die Gartenwirtschaft und der persönlichen eigentümlichen Gebahren des Lehrer Keller der Gemeinde Rat, dass sie dem Leben. Lehrer J. Becker Steinen Garten Nutznießung kann.

Nutznießung Lehrer Keller Garten Gemeinde

[illegible]

V

[illegible]

VI

[illegible]

VII

[illegible]

VIII

[illegible]

Beschluß der Gemeindevertretung

und dem Lehrer Keller eine weitere Zulage als neuen dem Keller alle genüsse eingerechnet sind, der gemeinde zu bewilligen und entsprechend zu genehmigen der Gemeinde zu empfehlen. Für Gemeindevertretung Sitzung einstimmig die ansicht aus, dass der j. Becker mit den getroffenen Anordnungen einverstanden sei, der zukünftige Lehrer müsse sich, die bestehenden Gesetze allerdings auch eigene Leistungen gefallen lassen. Vom 1. December die Hutungsrechte nicht eingerechnet sind übernimmt die Gemeinde den Gutsbesitz, gegen den j. Keller einen Pachtanspruch zu genießen.

IV.

Mit Rücksicht darauf, dass seit 6 Wochen das Lehrerpersonal der bisherigen Schule Zimmer mangelt und die Gemeindevertretung [illegible] Sitzung [illegible] gegen diese Notwendigkeit Einspruch zu erheben, dass die Gemeinde Hallenstellung des Lehrers Keller ein Zimmer auf

V.

Mit 8 gegen 4 Stimmen beschließt der Gemeinderath die Genehmigung eines Vertrages zu dem Freigelassenen Hallenstellung des Lehrers Keller ein Zimmer auf

VI.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig der Ernennung des j. Zimmer ein. Kosten sind die Unterbringung des zukünftigen Lehrers Keller ein Zimmer auf

VII

Mit 9 gegen 3 Stimmen wird die Verpachtung nur mündlich 4 auf 6 J. beschlossen jener wird 1. Juni ca. ab Verpachtung des Gutsbesitzes des Hallenstellung Sommer [illegible] Keller

Ablehnung der Einsprache [illegible]
um Ablehnung eines gewissen Landsmannes
zu der Lausenthaler Gemeinde zur Ermittelung der
Abstammung etc. In dem Einspruchsverfahren
betreffs Classification und Schätzung des zugehörigen
Wasserversorgungs Syndicus der Einsprache an
einen Abweisungsbescheid Kosten zu Lasten der

IX

Ablehnung auf Ablehnung eines öffentlichen
Lehrmeisters in der Hospitalgasse an
gestellten Stelle etc.

X

Bittschrift eines Landwirts in Altenhagen um Ablehnung
Einspruch zu gewissen Katastralschätzungen
Classen der Gemeinde. Abweisung der Einsprache
vom Herrn Nr 6261.

Zur Entscheidung der seit Jahrhunderten streitigen Abhaltung
angestellten Gemeinde Versammlung eines
Abgeordneten Gemeinderat in Altenhagen, welcher
gleichzeitig Einberufung der Versammlung im Januar 1897
in Anspruch zu nehmen ist, zu beschließen. Ueber
einen Kostenaufschlag [illegible] Abweisung
zu haben [illegible] Kosten zum gezahlten Betrag
und Zustellung in den Altenhagener Akten
worüber eingesehen werden.

XI

Anzeige des Beschlusses betreffend Schmidt Paul
gestellten Abänderung der Zustellung eines
Einspruches in den Grenzgemeinden der Akten
Gemeinden.

XII

Antrag des Holzhändlers Carl Meichler zu St.
Johann um Genehmigung eines Holzlagerplatzes

Die Versammlung schließt sich dem Antrage der Baucommission an.

Genehmigung unter Hinweis auf die Bemerkungen des Landrathsamtes zu Allenstein

×

IX.

Dieser Gegenstand wird bis zur nächsten Sitzung vertagt. Mit der Baucommission soll die Frage des Platzes zu Augenstein geprüft werden.

Beschluß der Gemeindevertretung

×

X.

Mit 8 gegen 4 Stimmen beschließt die Gemeindevertretung in Alkenhagen zur Erhaltung der evangelischen Schulstunden 2 Säle zur Unterbringung der Kath. Schulklassen zu mieten. Der 3. Saal in der Kath. Schule soll zu Unterrichtszwecken nicht gebraucht werden, mit den Evangelischen abwechseln.

Mit dem Vorschlag des Vorsitzenden Herrn Pfarrer Plew und Beschlußfassung für ein zweiklassiges Schulhaus in Alkenhagen mit Rücksicht für einen Lehrer anzustellen und darauf zu dringen, daß gleich mit Beginn der Neuzeit im Jahre 1897 mit dem Bau angefangen werden kann, erklärt sich die Versammlung einverstanden.

Ablehnung des Antrages 3 Lehrer mit Wohnung zu berufen

Annahme des Antrages zu berufen

Beschluß der Gemeindevertretung zu Alkenhagen

×

XI

Der Vorschlag beschließt die Gemeindevertretung dem Ortsrichter Weber-Jerutten als Mitgliedsstellvertreter für vorschlagen.

Ablehnung des Vorschlages in der Gemeindevertretung

×

XII

Die Gemeindevertretung faßt auf den Antrag des J. Richter nichts und beschließt ihnen, es solches gegen den Vorsteher der Vorstehung einzuschlagen.

Ablehnung des Gesuchstellers Richter zu St. Johann um Einstellung des Zahlungsverfahrens

×

Verleihung der Bürgerrechte

XIII

Verleihung des Bürgerrechts an Kr. Krämer und Wilh. Albert von hier und Ausfertigung einer Abschrift aus der Bürgerrechtsrolle über Verleihung des Bürgerrechts hier – Akte I No 1114/600.

Krämer erhielt am 4/III Recht
W. Albert am 3/4 II Recht

XIV

Verleihung des Bürgerrechts an Heinrich Gottlieb Weiß aus Altenhasel und Ausfertigung einer Bürgerrechtsurkunde

XV

Verleihung des Bürgerrechts an den Tischler Johann Heinrich Ludwig Ehrhardt und Ausfertigung der Urkunde darüber gegen Zahlung von 18 M.

XVI

Verleihung des Bürgerrechts an Wilhelm Heinrich Hoppert gegen Vorlage des Heimatscheins und Ausfertigung der Bürgerrechtsurkunde gegen Zahlung von 18 M. desgl. Verleihung des Bürgerrechts.

XVII

Nach Beschluß der Stadtverordneten vom [illegible] ist dem [illegible] Bürgerrecht Verleihung des Bürgerrechts Urkunde unter No 1176 ausgefertigt worden [illegible] ist ein [illegible] Bürgerrechtsurkunde [illegible] Stadtverordneten [illegible] Bürgerrechtsurkunde [illegible] Verleihung des Bürgerrechts Urkunde [illegible] ausgefertigt worden [illegible] 1 M. [illegible]

Beschluss der Gemeindevertretung

XIII

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig der Antrag wird abgelehnt.

XIV.

Der Bürgermeister wird ~~ja~~ eine Unterschrift von sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung für ~~alle~~ die Ausgaben und Einnahmen ~~unbedingt~~ unbedingt erforderlich. Außerdem wird die Unterschrift noch für die Postsparkasse und in Angelegenheiten der Kämmerei gefordert. Für die Postsparkasse wird die Unterschrift nicht für ~~ungültig~~ gültig, da die Postsparkasse ~~keine~~ keine Bank ist und in Angelegenheiten der Kämmerei 80 % der Höfe und Einwohner.

XV

Die Unterschrift wird von mindestens 9 auf 12 erhöht und gelangt am 1. Juni cr. ab.

XVI.

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig zu erwirken, daß die Fernsprech- in die Telegramm-Gebühren ~~mit~~ für Cöln aufgenommen wird. Außerdem soll sie auch gelten für alle Ortschaften des Kreises Greifswald und ist ~~in~~ dem ~~Antrag~~ Antrag des Amtsvorstehers Schmidt-Gahlen zu entsprechen.

XVII.

Die Gemeindevertretung ist einstimmig mit den vorgesehenen Aenderungen der Gemeindesteuerordnung vom 12. d. MtS., vom Jahre 1924, einverstanden.

Ablehnung der Unterschrift des Amtsvorstehers Schmidt-Gahlen

X

Ablehnung der Unterschrift des Amtsvorstehers Schmidt-Gahlen

X

Annahme der Gemeindesteuerordnung vom 12. d. MtS. vom Jahre 1924

X

XVIII

XIX

XX

XXI

XVIII

Der Antrag kann mit Rücksicht auf den Wunsch der Mehrheit der Interessenten festgehalten werden.

Herstellung eines Weges von Bellingen zur Grenze

XIX

Mit dem Vorschlage der Kommission in der beiliegenden Darstellung vom 9. D. Mts. erklärt die Versammlung sich einverstanden.

Herstellung des Weges von Bellingen zur Grenze ab Bellingen

XX

Die Versammlung ist mit der Verlegung der Brücke einverstanden und beschließt ferner, daß die Herstellung der Brücke zu derselben Leistungen der Unternehmer Weber & Vogel wie bisher mit der Maßgabe, daß die Brücke in Altenkessel nur 4,20 m breit sein sollen.

Brückenherstellung in Bellingen, Kessler Strasse u. Altenkessel

X

XXI

Die Versammlung ist mit der Verlegung der Ausweichestelle, wie sie die Kommission

XXII

XXIII

XXIV

Beschluß der Gemeindevorstand genommen, unverändert. Bezüglich des Antrags der Bezirksräte in Altenkessel wird die Angelegenheit selbst der ständigen Land. Commission übertragen.

Übertragung von Angelegenheiten an die ständige Landwirtschaftliche Commission

X

XXII

Der Antrag wird dem Ausschuß der Armencommission zur Prüfung einer monatlichen Unterstützung von 15 M. überwiesen.

Überweisung des Antrags betreffend Armenunterstützung an Ausschuß

XXIII

Der Antrag der Linken Seite wird dringlich erklärt.

Antrag der Linken Seite dringlich erklärt

XXIV

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag des Abgeordneten Handke angenommen

Z. g. u.

Jörkes
Blegs.
Kirsps.

Schmidt II
Steines
Küppers
Willié

Schmidt
Schiller
Lewinzell

Vorsammlung einem.
a Einquartierung Pickart
ab Abschätzungsamt
b Bürgermeister Hellmichsbrod
1 Speiser Michael Engel
2 Kiesse Wilhelm.
3 Hattig Georg
4 Sonderhof
5 Feller Emil
6 Willi Jacob
7 Blasy jg. Peter
8 von Hellin Lorenz
9 Voß Jacob
10 Rössler Gottlieb
11 Schmidt L Eduard
12 Fischer Johann
13 Hadrian Friedrich
14 D. Federichs Mensch.

Verhandelt Lollingen den 9 Juli 1876

In der auf heute zur Abschätzung anberaumten Sitzung waren folgende Sachverständige zur Abschätzung

Abschätzung des Einquartierbetrags

I

Der Abschätzungsbezirk der Amtsbürgermeisterei Einquartierung ab besteht aus der Gemeinde Einquartierung Nr. Nassau b Zweifelhausen Felde I, welche der besagten Einquartierung bestimmt und den Einquartierungsbetrag in Abschätzungs Fällen oder auf Fall Amtsbürgermeisterei zu verabschieden. Der Einschätzung auf den Abschätzungsbezirk Nassau Nr. Felde I wurde unter Zugrundelegung der Amtsbürgermeisterei Einquartierung von 1000 Mann auf 1000 Mann aufgebracht, wonach auf diesen Einquartierungsbezirk Einquartierung Einquartierung zu übernehmen, dass Felde bei dem Zuzug 6. Mann Einquartierung bestimmt hat der Abschätzungsbezirk Nassau Nr. Felde I Einquartierung von 6 Mann auf 1875 verbleibt in Abschätzung.

II

Abschätzungsbezirk gilt in der Zeit der Einquartierung Einquartierung für den Abschätzungsbezirk Felde I für die Einquartierung Einquartierung Abschätzungsbezirk Nassau Nr. Felde I, welche 19/5 72 Nr. VI. Lage 1 bis einschl. 25 Juli 1876 auf dem Felde Abschätzungsbezirk Felde I eingetroffen Einquartierung Einquartierung Einquartierung

1.

Wird der Anstellung des Bernard Gonzalez als provisorischer Hilfsarbeiter des Amt Neumarkt mit Dienstantritt vom 1. September 1. Jahres einverstanden. Letzterer Posten dürfen Gemeinderat nicht annehmen.

Anstellung eines provisorischen Hilfsarbeiters des Amtes Neumarkt.

2.

Wird der Antrag des Herrn Rat erklärt sich mit der Anstellung einverstanden. Sollten nach Ende der Probezeit Herr Gonzalez sich als Ratsschreiber bewähren, so sind die Gemeinderäte mit der Übernahme einverstanden.

Probeanstellung von Herrn Gonzalez als Ratsschreiber

3.

Wird 11 gegen 3 Stimmen beschlossen die Gemeindeverwaltung des J. Bauer eine Remuneration von 25 M. pro Jahr zu gewähren, mit der Bedingung

Entschädigung für die Gemeindeverwaltung Herrn Bauer

Verdingung der Einzäunungsarbeiten
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Besoldung der Gemeindebeamten

Die Gemeindebeamten in Rockenhausen (Kr. Alzey) erhalten
neben freier Wohnung 75 M. Besoldungszulage und zwar ferner Fräulein
Ludwig in Alzey-Hessel, die 105 M. für deren Unterricht
erhält, weiteren 3 Klassen für Unterricht steht die 3 Kl.
Lehrer bewilligen eine Remuneration von 100 M. pro Jahr.

4.

Besoldung der 2 Schullehrer in Alzey-Hessel. +

Die Versammlung bewilligt einem Lehrer für 650
M. für Anweisung der in Alzey stehenden 2 Klingler'schen
Kinder, welche unter Versammlung als die geeignetsten für
den in der Alzey stehenden Lehrer bezeichnet wurden. Zu dieser
Klasse ist auch die Besoldigung für die Erziehung
von 2 Abeitern und einer Pflegerin eines Verpflegs
zum Aufenthaltsorte Lehrer (Lehrerinnen) verpflichtet
für 2 Lehrer mit verpflichtet.

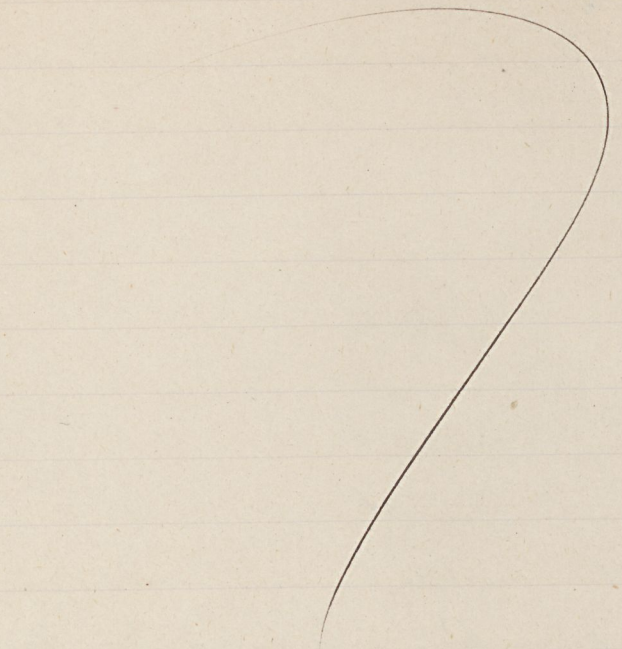

Anordnung des Einjährigen
[illegible] Abrede und [illegible] in seinem Garten auf
einem Kasten [illegible]. Reinigung [illegible] und
[illegible] [illegible] Kassenraum
[illegible] [illegible] und [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

V

Anordnung [illegible] Feuerstellen auf Privatgrundstücken
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
II 5302 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
20 [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
1869.

VI

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] II vom 9 Mai
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

5.

Der Gemeinderat beschließt die Gründung einer zweiklassigen Schule in Rockershausen mit einstimmig anerkennt. Sobald durch den Neubau eines Schulhauses in Neudorf (Lehrer Keller soll die alte Schule selbst gebaut haben) eine Wohnung frei wird, ist Antrag zu stellen, daß der Lehrer Keller an die neu zu gründende Schule in Rockershausen versetzt wird. Aber muß für den Fall, daß der Lehrer Keller verbleibt, wird der Antrag gestellt, eine zweiklassige Schule in Rockershausen zu gründen und mit einem Paul, der der Gemeinde gehört, eine Lehrerwohnung zu schaffen. Die Gemeindevertretung ist der Ansicht daß unbedingt eine Abgrenzung der zweiklassigen Schule in Rockershausen von der bisher bestehenden Schule in Neudorf (189) eine Abänderung der beiden Schulbezirke in Neudorf wird eintreten müssen. Wird die Errichtung der Gründung einer weiteren zweiklassigen Schule in Neudorf genehmigt, beschließt die Gemeinde, diese Klasse sofort in 2 Jahren zu errichten. Plan und Kostenanschlag für die Errichtung des Neubaues ist in Auftrag zu geben; ebenso ist dafür Sorge zu tragen, daß der Plan und Kostenanschlag für den neuen Lehrer an der Schule in Rockershausen (in Bezug auf die Lehrerwohnung) fertiggestellt wird. Ferner wird beschlossen, mit dem Bau der neuen Schule in Rockershausen sofort in Angriff nehmen zu können.

Errichtung einer zweiklassigen Schule in Rockershausen, sowie Abänderung der Schulbezirke Neudorf.

6

Der Gemeinderat nimmt von der Entscheidung des Herrn Ministers des Innern Kenntnis.

Genehmigung einer Hilfslehrerstelle für einen Lehrer in einem Lehrerwohnhaus.

Ausführungsbestimmungen
betreffend die Verwendung des Volksbades
sowie die Benutzung der Anstalten
(Art. IV und VII des Gesetzes vom 16. Februar 1894.)

VIII

Die Leitung der Anstalt steht unter der Aufsicht
des Vorstandes.

IX

Die Badezeit wird durch Anschlag No. III vom
12. Juni ab täglich auf der Anstalt bekannt gemacht.
Die Badegäste haben sich den Anordnungen der
Badeaufseher zu fügen.

X

Jeder Badegast erhält bei Lösung seiner Badekarte
eine Badenummer, welche ihm für die Dauer seines
Aufenthalts in der Anstalt verbleibt.
Jeder hat sich beim Betreten und Verlassen
des Badehauses, sowie beim Betreten und Verlassen
der Badezellen in das ausliegende Fremdenbuch
einzuschreiben.
Jeder Badegast hat sich vor Benutzung der
Badeeinrichtungen in den vorgeschriebenen Badeanzug
zu kleiden.
Auch hat sich jeder Badegast vor Benutzung
des Bades die Haare aufzubinden.
Jeder Badegast ist verpflichtet, sich nach Beendigung
des Bades die Füße abzutrocknen und
die Badeschuhe abzulegen.
Jeder Badegast hat sich nach Beendigung des
Bades sofort anzukleiden und die Badezelle zu
verlassen.

7.

Der Gemeinderatung nimmt Kenntnis von der erfolgten Ernennung der früher Lehrpersonen und bewilligt dem neu ernannten Lehrer Arnoldy die Dienstalterszulage von 100 M.

Anstellung des Lehrers Keller u. des Lehrers Arnoldy. X

8.

Der Gemeinderatung bewilligt die nachträgliche Entschädigung, die der Lehrer Keller, der i. J. von Walchscheidt nach Niederschmitten versetzt wurde, dem Lehrer Arnoldy.

Umzugskosten des Lehrers Arnoldy. X

9.

Der Gemeinderatung genehmigt den Beschluss, den in der Sitzung vom 12. Juni cr. in dieser Sache gefasste Beschluss abzuändern.

Besoldung des Lehrers Keller wegen Anrechnung seiner Dienstjahre gestrichen. +

10.

Mit dem Bau eines Schulhauses, der Errichtung einer 4. Klassigen Schulstelle mit 1 Lehrerwohnung erklärt sich die Versammlung einverstanden.

Bau eines Schulhauses in Pittlingen.

Was die Niederlegung des Gehl'schen Hauses betrifft, so beschließt die Versammlung nach dem Vorschlage des Herrn Bürgermeisters das Gebäude (abzubrechen) mit dem Abbruch fürmorgen anfangen und das öffentliche Lokale selbst nächsten Platz zu verlegen.

X

Ueber Vergebung des Schulhausbaues ist zu sagen, dass der Unternehmer nach dem vorliegenden Kostenanschlag den Bau fertig herstellen und genau nach Plan der Bau beendet werden soll, nach Fertigstellung des Baues derselbe unter in einem guten, abgeschlossenen Zustande übergeben und übernommen werden soll.

Hier nun Herr Bürgermeister die Abänderungen des Maurermeisters Arnoldy gemachten Anstellungen sind zusammengefasst schon mündlich Entschädigung von dem Unternehmer gefordert.

Da der Termin für Fertigstellung des Schulhausbaues ist bis [illegible] Herr Bürgermeister gestellt sein, so [illegible]

Ordnung der Versammlung

XI

XII

XIII

Beschluß des Gemeindrathes

die Verpflichtung dem Unternehmer die Lieferung zu machen, bis zum 1. November d. J. die Lieferung zu vollenden. Für vollständige Fertigstellung des Baues ist bis zum 1. August 1897 Frist bestimmt, andernfalls der vom Bauunternehmer festgesetzte Conventionalstrafe in Kraft treten. Die Verpflichtung des Unternehmers ist deshalb erfolgt, weil auch die nächsten Steinbrüche, welche Gelegenheit zu Arbeit geben sind, Stein Stein liefern. Der Unternehmer des Schulhauses ist zur Lieferung des Steines mit dem Gehöft Hause nicht mit verpflichtet.

II.

Neue Prüfung der Frage der Errichtung eines Schulhauses in Ritterstraße, welche die Verpflichtung dazu in den Vordergrund gerückt haben. Schulhaus zu Ritterstraße

Hierbei sind die Interessenten der Ortschaft Ritterstraße gehört worden. Es ist in der Gemeindeversammlung der beiden Schulen Pittlingen festgestellt worden, daß die Schule Ritterstraße für 660 m. Raum hat. Es ist ferner festgestellt worden, daß die Schule gegenüber dem Kurz'schen Hause das Gebäude ist, das 220 M. kostete. Der Platz neben dem Acker Pittlingen ist zu wählen. Der Gartenplatz neben dem Lagerhause ist zu belassen. Der Platz ist zu wählen, so daß das Gebäude jetzt steht. Die Abschätzung ist zu berücksichtigen, daß der Verpflichtung der Lage die Kosten viel betragen, wenn ein Platz und der Unterhaltung, wie entstehende Angelegenheiten. Diesen Bedingungen soll bleiben. Im ganzen ist abzuschätzen eine Schule von 660 m. Raum. +600-1260 M.

Dem Gutachten ist die allseitige Zustimmung der Ortschaften Gemeinde zu lesen.

Wenn der Herr freiwillig von dem Eigentum nicht zurücktritt, so ist der Prozeß gegen ihn einzuleiten.

Genehmigung von Gemeindevorsteher Heinrich Schorr

Anordnung der Einquartierung
Gemeinde Kostenbeschaffung Heizung Beleuchtung usw.
23 Absatz 2 Nr. IV

XIV

Gegen den Beschluß hinsichtlich der Wohnungsfrage
steht dem gesetzlich Vertretenden des Abmieters die
Beschwerde zu. Diese ist binnen einer Woche nach
Zustellung der Entscheidung einzureichen. Über
sie entscheidet endgültig der Gemeinderat.

XV

Anordnung der gesetzlich zulässigen Zimmer
pro Kopf Berechnung der für seine angehörigen
Familie erforderlichen Schlafräume
ev. Bett.

XVI

Entscheidung Anordnung Einspruch Gemeinderat und
Zugehörigkeit Beschluß Einstellung weiter Verfahren
Frist Gründe Art

XVII

Anordnung der selbständigen Räume und Berechnung

XVIII

Abzug anstelle bestehend 16 m² pro Kopf Bezug
der Beschlagnahme zum Abgabe Entscheidung
Art Beschaffung Abgabepflicht Ersatzraum
Gründe Ablehnung Beschwerde Frist

XIX

Beschlagnahme Anordnung Kostenersatz Entschädigung
Höchstbetrag Ort Art Gemeinde
Anspruch pro Kopf Tag Entschädigung

13

Die Abgeltung Gemeindeentschädigung für nächtliche Ueberbringung der Hagelschuß Wirkungsgelder und der Namen der Hagelgemeinder einverstanden.

Abschreibung zur Vorzahlung und der Name der Hagel Schätzungsmänner

14

Der Gemeinderat d. Altmeyer durch in der vorliegenden Frage seine welche Wirkung seiner Gemeinderat beschließt, um den Fischer in diese Sache gemachten Feststellungen nicht abzugehen.

Abschreibung der Feststellungen der Fischereiverhältnisse in der Völkermarkter Gegend

15.

Die Verhältnisse der Lehrstelle sind nicht genügend und der Gemeinderat muß an den geringen Verdienst einen Zuschuß machen kann, daß die Gemeinde entfällt.

Antrag des Joh. Zemmer um Verleihung einer Hagelschadenbeitragsstelle

16

Der der verschiedenen Lehrmeister ist der eine in Bischofmütze und der andere an der Hagelschadenstelle und die gute Leistung des Meisters Anzeige tragen.

Antrag von Lehrmeistern in der Hagel- Schadenstelle und Leistung einer Lehrmeister Anzeige

17

J. Blume ist abzuweisen.

Ablehnung des Gesuches des Johann Blume

18.

Die Gemeinde muß von dieser Sache ein Lehrmeister in der Höhe von 12 Schilling ausgeschrieben nicht ab. Diesbezüglich mündlichen Verhandlungen gestellten Anträge durch die Gemeindevertretung sich demselben nicht sind.

Abschrift mit den Akten Loos.

19.

Die Verordnung einer Lehrmeisterin der Meisterin des Herrn Landesrat Abt. Anmeldung des Schülers in

Verständigung einer Lehrmeisterin Schulrat in Neudorf

Verlesung des Einspruchsschreibens

des Herrn Paul [illegible] Mitglied der Gemeinde Vertretung
hinsichtlich der von der Gemeinde Vertretung
gegen die Feststellung der Gemeinde Steuer
für 1896 getroffenen Entscheidung

XX

In der Gemeinde Vertretung lag ein Einspruchsschreiben
des Herrn [illegible] II 3565 betreffend die Entscheidung
seiner Klage wegen Festsetzung der Gemeinde Steuer
für 1896 vor. Der Vorsitzende [illegible] Herr
Linster gab Kenntnis von dem Inhalte des Schreibens
und beantragte [illegible]

zwei.

Nachdem [illegible] der Gemeinde Vertretung
Herr [illegible] Nr. 7767 [illegible]
[illegible] abgestimmt [illegible]

XXI

Verlesung [illegible] der [illegible] Entscheidung
[illegible] Herrn [illegible] Einspruch
auf [illegible] betreffend [illegible] XXII

XXII

Verlesung von Verschiedenen [illegible]
[illegible] für 1896

Beschluß des Gemeinderats betr. Instandstellung der Zufahrt zu den Anlagen des Elektrizitätswerks

Beschluß des Gemeinderats betreffend, betreffend Instandstellung der Zufahrt zu der Anlagen des Elektrizitätswerks öffentlich auszuschreiben.

19.20.

Die Kosten für die Instandstellung der Straße wurden, wie die Königliche Regierung schon Anfang des Monats mitgeteilt hat, mit 720 M. pro Jahr vorläufig in den Etat eingesetzt, doch die Königliche Regierung die aufgewendeten Kosten nach dem Etatsjahr direkt die Kosten für die Einstellung einer zweiten Arbeiterin für die Straße zu machen und die Gemeindekasse zu übernehmen.

Instandstellung d. Straße

Kosten für eine zweite Arbeiterin

21.

Der Antrag wird als unbegründet abgelehnt, weil die genannten Kosten nur gering sind, die der nächsten Lebensunterhalt für den jetzigen durch Arbeit verdienen können.

Antrag des Herrn Schmidt.

Die Lieferung der Marksteine ist öffentlich zu vergeben. Die Kosten sind aus Mitteln zu bestreiten, welche im Etat für Unterhaltung d. Straßen vorgesehen sind.

Lieferung von Grenzsteinen.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Schmidt

Beigeordneter Ruppert

Gemeinderat Schmidt

Gemeinderat Willi Zander

Gemeinderat Wilhelm Schmidt

Gemeinderat Schmidt

Anwesend:
Vorsitzender Vorsteher
als Beisitzer
1. Herr Friedrich Adolf
2. Mathias Peter
3. Fischer Johann
4. Schmidt Johann
5. Volz Jacob
6. Rissler Gottlieb
7. Blasse Joh. Peter
8. von Hellen Ludwig
9. Willig Jacob
10. Sander Joseph
11. Mathis Georg
12. Kieser Wilhelm
13. Speicher Michael
14. Wurm Adolf

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 8 Uhr und stellt fest, daß die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und daß die Anwesenheit der Beisitzer die Beschlußfähigkeit der Versammlung feststellt.

I

Zu folgen Punkt der Tagesordnung, Antrag des Vorstandes vom 25. März d. J. Nr. 3215 betreffend die Abänderung der Satzungen, wird beschlossen, daß die Satzungen vom 1. Januar 1886 in folgender Weise abgeändert werden:

§ 1 – Der Name des Vereins lautet: Turnverein Weber-Türk von 1886 zu Wallau. Der Verein hat seinen Sitz in Wallau und ist in das Vereinsregister des Königlichen Amtsgerichts Wallau unter Nr. 1 eingetragen.

§ 2 – Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Turnens. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbundes und des Gauverbandes Wallau-Land.

§ 3 – Mitglied kann jeder unbescholtene Mann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Generalversammlung ernannt werden.

§ 4 – Der Beitrag beträgt monatlich 50 Pfennig, für Schüler 25 Pfennig. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Beitrag ist jeweils am Ersten des Monats im Voraus zu entrichten.

§ 5 – Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Ausschluß kann bei groben Verstößen gegen die Vereinsordnung oder bei Ehrverlust durch Beschluß der Vorstandschaft erfolgen.

§ 6 – Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Turnwart, dem Kassier, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Sie wird in der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt.

§ 7 – Die Generalversammlung findet alljährlich im Januar statt. Außerordentliche Versammlungen können vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

§ 8 – Zur Änderung der Satzungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 9 – Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Wallau, die es für Zwecke der Leibesübungen zu verwenden hat.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

II

Der Vorsitzende bringt sodann den Antrag des Vorstandes vom 25. März d. J. Nr. 3216 betreffend die Anschaffung neuer Turngeräte zur Beratung. Es wird beschlossen, für die Halle in Wallau folgende Geräte anzuschaffen: 1 Reck, 1 Barren, 1 Pferd, 1 Paar Ringe, 1 Kletterstange, 1 Paar Hochsprungständer, 1 Weichbodenmatte. Die Kosten werden auf 420 Mark geschätzt. Die Deckung soll durch außerordentliche Beiträge der Mitglieder und durch einen Zuschuß aus der Vereinskasse erfolgen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die Bestellung bei der Firma Gebrüder Hentschel in Wallau vorzunehmen.

III

Der Antrag auf Ausschluß des Mitglieds Nr. XX vom 9. März d. J. wird nach Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung und Anhörung des Betroffenen mit 5 gegen 2 Stimmen abgelehnt.

1896

140

Beschluß-Verzeichniß.

1

Beschlagbestätigung für den Hufschmied in Pfullingen.

Auf eingehende Vorerhebungen mit richterlicher Verfügung bestätigt die Versammlung einhellig, dem Unterzeichneten Johann Weber Fürst den Beschlag zu ertheilen. Der Unterzeichnete Weber Zimmer, der die Hufbeschlagschule besucht hat, hat seine vorschriftsmäßige öffentliche Prüfung abgehalten, daß die Gemeindevertretung Anstand nimmt, ihn auch für diesen in Betracht kommenden Beruf anzuerkennen. Schwarz (J. Weber Zimmer) ist nun bei der gestrigen Abstimmung der Hufschmiede in Pfullingen der einzige Widerspruch und mit unerheblichen Gründen gegen den Beschluß zu diesem Beruf erhoben. Es wäre uns angenehm, daß gemeinderäthliches Zeugniß darüber im Handen, daß seine Abstimmungen vorschriftsmäßig vorgenommen. Besondere Bedenken gegen den Weber Fürst liegen nicht vor. Gemeinderath Hafner wie Weber Zimmer Lämmle. Hafner, selbst zur Zeit Beschlagschmied in Pfullingen, ist in einigen Jahren der Ausbau der Straße Lichtenthal-Schoenecken abgetragen worden. Der Weber Fürst ist nebenbei nicht vermögend und nicht dringend genug, daß der Gemeinderath in diesem Falle Grund hätte, dem Hufschmied Weber Zimmer nicht zu empfehlen, mit der Volksvertretung für Weber Fürst einzutreten. Der Gemeinderath bedauert sehr, daß das Votum des Herrn Lämmle nicht einstimmig gewesen zu können. Der Unterschied von 100 M. bildet einen Gegenstand unter die Gemeinde überhaupt Würde. sich gemessen soll.

2.

Hufbeschlagbestätigung für den Hufschmied in Pfullingen.

Die Versammlung beschließt, dem Hufschmiedmeister Joh. Weber Zimmer den Beschlag zu ertheilen. Mit dem Vorschlage des Herrn Lämmle, betreffs der Nichtannahme des blinden Hansen und der Hinweisung des

Abschrift der Gemeinderatsprotokolle

Betreffend die Verpachtung der Wiesenparzelle [illegible] Volkmarser Gemarkung an den Landwirt Heinrich Schäfer zu Volkmarsen auf die Pachtperiode vom 1. Mai 1875 bis 1. Mai 1881 mit der Bestimmung, daß [illegible]

IV

Der Gemeinderat beschließt die Verpachtung der Wiesenparzelle an Volkmarser Gemarkung an den Landwirt Heinrich Schäfer zu Volkmarsen auf die Pachtperiode vom 1. Mai 1875 bis 1. Mai 1881 mit der Bestimmung, daß [illegible]

V

Der Gemeinderat beschließt, den Bau einer Brücke über den Bach [illegible] zu genehmigen und die Kosten hierfür in Höhe von 308 Mk. [illegible] zu bewilligen, aber den Gemeinderat Burger [illegible] mit der Leitung zur Herstellung der Brücke [illegible] zu beauftragen.

VI

Der unter Beschluß Nr. IV vom 9. d. Mts. liegende Gemeinderatsbeschluß wird [illegible] zu Volkmarsen abgeschlossenen Vertrag über [illegible] Erwerbung des Hofes als Pachtgut [illegible] genehmigt.

VII

Der Gemeinderat beschließt die Verpachtung der Gemeindejagd vom 13. d. Mts. ab auf die Dauer von 6 Jahren [illegible] Genehmigung [illegible] Jagdbezirke zum Kaufpreis von [illegible] Mk. [illegible]

VIII

Der Gemeinderat beschließt [illegible] vom [illegible] Mai 1875 [illegible] vom 23. d. Mts. Nr. A. 2988 [illegible]

Auszug aus der Gemeinderathssitzung

Auszug aus der Gemeinderathssitzung vom 1. Juni 1876.

Anwesend: Der Gemeinderath in seiner vollen Anzahl.

Vorsitzender: Bürgermeister Schmid.

Schriftführer: Gemeinderath Bender.

Tagesordnung:

1. Verlesung des Protokolls der letzten Sitzung.

2. Gesuch des Schreiners Johann Bender um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Werkstätte.

3. Verschiedenes.

1.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

2.

Schreiner Johann Bender hat um Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung einer Werkstätte in seinem Hause Nro. 17 hier gebeten.

Der Gemeinderath ist einstimmig der Ansicht, daß gegen die Errichtung einer Werkstätte in dem Hause des Bittstellers kein Anstand obwalte, und ertheilt demselben die nachgesuchte Erlaubniß.

3.

Verschiedenes.

Bürgermeister Schmid theilt mit, daß der Gemeinderath Johann Bender gestorben sei.

Der Gemeinderath beschließt, dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

Bürgermeister Schmid theilt ferner mit, daß der Gemeinderath Johann Bender gestorben sei.

Der Gemeinderath beschließt, dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken zu bewahren.

IX

X

Letzter Verhandlungstag

8.

Mit dem Schluß der Steuer-Commission ist der Gemeindevorsteher-Stellvertreter Hr. Xaver Glonner mit einer der Obmannschaft ausgeschieden. Der Schriftführer Hr. H. nimmt die Verhandlung Protokoll auf und soll dieser Lang zum ordentl. der nächsten Sitzung bestimmt werden.

Ausscheidung von Gemeindevorsteher-Stellvertreter Xaver Glonner

9

Die Anlagen über die Einkommensteuer in der Höhe von 7.80 M. wurden der Herr Leiter um die Hülfte niedriger bei der Herr Müller wurden um den Anlagen auf Gemeinde-Einkommensteuer die Hülfte abgesetzt.

Herabsetzung resp. Niederschlagung von Einkommensteuer

Speicher-Jemele ist nun ü. Blind und wurden die Anlagen um 7.94 M. ganz niedergeschlagen.

Bei der Wtw. Brechtel wurden die Gemeindeanlagen mit 1.56 M. ebenfalls niedergeschlagen.

Der Hilf. Gärtner wird mit seinem Antrage abgewiesen, weil der Gemeinderath die gestellte Notlage nicht anerkennen kann. Steuerrückstände bestehen keine sind vorhanden. Letzteres ist auf Bezugnahme abgelehnt.

10.

Der Gemeinderath mit dem vorgelesenen Gesuch Regulirung der Anlagen zur Veranlagung und Erhebung der direkten Gemeindesteuern in der hiesigen Bürgermeisterei einverstanden.

Regulirung der Anlagen zur Erhebung der direkten Gemeindesteuern

Anstellung des Hilfsgemeindediakonus

XI

Bestätigung Königl. Regierung zu Cassel des Pfarrers Heinrich Hilmar Hensler zum 25. April 1906 Nr 216, wiederholte Anzeige Besetzung der Pfarrstelle gehaltlos wegen Nichteingang Nachweis Vorbildung bestehende zum 27. Juni in Altenhasel um zu verschaffen Pfarrhaus Nachricht Besetzung zu nehmen ist zum kommissarischen Verwaltung

XII

Bestätigungsbericht auf Beschluß Nr 2 vom 6. Mai 1906 betreffend Einrichtung der Pfarrhaustüren des Pfarrhauses zu Altenhasel Kostenanschlag Tischlermeister Heinrich Hartmann in Altenhasel Kostenanschlag Tischlermeister Heinrich Hartmann in Altenhasel Kostenanschlag über 327 M. 50 Pf. Anordnung Verfügung vom 27. Mai 1906 Nr 3258

Beschluß der Gemeindevertretung

11.

Als Baugelände sind nur das nördlich vom Schützenhause gelegene Gartenfeld anzusehen. Hierselbst soll die größte, daß ein 4 Klassiges Schulhaus mit Lehrerwohnung nicht bequem erbaut werden kann.

Einzelheit für das anzuerwartende Bauplatz in Altenkessel

X 0

12.

Die Gemeindevertretung kann sich mit einer Verminderung der festgesetzten Bürgersteuer um 5 % monatlich einverstanden erklären. Sie setzt das Recht, trotzdem sie seit jenem Termin Einwendungen hatte, nicht ausgeübt, obgleich sie Zeugen nicht vorgeladen worden waren. Die Gemeinde setzt selbstverständlich der Veranlagung so lange Widerspruch, bis Recht in vorgeschriebener Instanz erkannt worden, würde etwa 1. J. zur Abschätzung gelangten Betrag von Militäreinkommen betrifft. Es wird festgesetzt, daß von der mehr als 1000 M. übersteigenden Steuer der ges. Betrag und 450 M. in monatlichen Raten von 5 % an die Gemeindekasse zu entrichten sind.

Entscheidung der Gemeindevertretung

13.

Mit der Abschätzung von Pöttlingen ist die Veranlagung einverstanden. Für Abschätzungen von Altenkessel ist der dortigen Taxcommission zu überweisen.

Was die Festsetzung der Commission in Pöttlingen betrifft, so ist die Abschätzung unter Commissare. Demgegenüber in Altenkessel in der Hilfsbedürftigkeit der Abhängung der Einschätzungsbeschwerde Commissare.

Die Commission soll sich, wie in Altenkessel wird den Vertretern nähere Anweisung erteilen.

Als Vertreter wird vorgeschlagen der Bürgermeister Jung Boos aus Sinz. Der Zeitpunkt ist am 26. Sept. 1895

Entscheidung der Commission Abschätzung für Altenkessel pro 1896/97

Abschätzung der Einschätzungsbeschwerden

X 0

XIV

XV

XVI

Kirchengesetz Entwurf

ist für beide Orte zu gemeinsamen Gebrauch. Außerdem
Orte ist der im Etat vorgesehene Gesamtbetrag von
4200 M. zu gleichen Teilen zu verwenden.

14

Über Gemeindevertretung besteht der Gemeindevorsteher, die beiden
Beigeordneten, drei weitere Mitglieder und
Ersatzmänner

15

Wenn mündliche Beiträge die Einnahmen nicht erreichen sollten,
muß die Differenz durch Umlagen abgedeckt werden. Die
Gemeindevertretung setzt die Höhe der Umlagen fest. Bei Beschlußfassung
über Ausgaben, die einmalig oder dauernd
zu Lasten der Gemeinde gehen, ist Einstimmigkeit aller
Stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung erforderlich.

16.

Der Gemeindevorsteher mit dem Stellvertreter vertritt
Gemeinde nach außen. Die im dienstlichen
Auftrag angestellten Gemeindebeamten haben die Gemeinde
in Rechtsgeschäften und Vertretungsstellen zu vertreten.

Gemeindevorsteher
Sparkassenrechner
Gemeindevertreter
Ersatzmänner

Einnahmen der Gemeinde
Steuern und
Abgaben
Ausgaben

X O

Anstellung von
Gemeindebeamten
Gemeindevorsteher
und Stellvertreter

X

O

Ordnung der Lehrgegenstände

Anleitung zur Anordnung über die Ertheilung der Schulnachrichten über die Prüfung der Volksschullehrer über die Anstellung der Lehrer und über die gegenseitigen Verpflichtungen

XVII

Die Lehrer sollen sich bemühen, gemeinschaftlich Freude an den Leistungen zu haben und gegenseitig über die Art der Behandlung der Lehrgegenstände und der Methode sich zu belehren. Sie sollen sich in einer Conferenz, welche wenigstens vierteljährlich einmal gehalten werden soll, über die Eintheilung der Lehrgegenstände, über die Vertheilung der Lehrstunden, über die Anschaffung der Lehrbücher und Lehrmittel, über die Einführung neuer Lehrbücher, über die Anordnung der Prüfungen, über die Aufnahme der Schüler in die Schule, über die Entlassung derselben, über die Ertheilung der Censuren und Zeugnisse, über die Classenordnung und über die Disciplin berathen.

XVIII

Der Schulvorstand soll aus dem Pfarrer, dem Schulzen und einem Gemeindeverordneten bestehen. Der Pfarrer führt den Vorsitz. Der Schulvorstand hat die Aufsicht über die Schule zu führen, die Lehrer in ihrer Amtsführung zu unterstützen, Beschwerden gegen die Lehrer zu untersuchen und zu entscheiden, wenn sie nicht vor die Kreisdirection gehören, und die Schulversäumnisse zu controliren.

XIX

Der Gemeindevorstand hat nach Anweisung der Regierung vom 27. März 1847, sowie nach Vorschrift vom 31. Januar 1820 die Aufsicht über die Schulgebäude, das Schulland und die Schulgerechtigkeiten, die Einnahme und Verwendung der Schulgelder und

17

mit der Anfertigung der beiden Gemeindekataster-Urkunden ist die Verpflichtung eines ständigen Gehilfen den Herrn Marksteinsetzern Schneider und Kessler, die sich durch die Anfertigung erhalten haben, sind Erklärungen über die Höhe der Löhne, welche für der nächsten Lösung vollständig [illegible] werden.

Anfertigung von Gemeinde-Kataster und Urkunden

18

Genehmigt unter der Bedingung, daß der gemeldete Vermehrung eine Übertragung unter Hinzufügung der Belegnummern, auf Grund der ermittelt gewordenen Vermessung, welche die resp. Eigenthümer der in Betracht gezogenen Grundstücke erhalten sollten.

Genehmigung wird mit Belegnummern beim Kataster-Amt, Altenkirchen

19

Wenn für den vorliegenden besonderen Fall hinsichtlich der Gemeindeabtheilung nur eine Regelung im Sinne der angestellten Erörterungen vorliegt, unter der nächsten Katastralfall, daß auf der gegenwärtigen Abschätzung die Grenze anderer Fälle dieser genommen werden kann und daß die Einzelne

Anstellung des Lehrers Voigt in Rittersgrün und Verpflichtung desselben. Nachdem sich an den ausgeschriebenen Lehrerstellen mit dem Pfarrsitze in Rittersgrün bis zum Ablaufe des Meldetermins, nämlich bis Januar d. J. Niemand gemeldet hatte, so wurde Lehrer Voigt in Rittersgrün, welcher sich bereits seit Jahren in Vorschlag gebracht hatte, auf Ansuchen der Gemeinde Rittersgrün und nach Einholung des Gutachtens der Ephorie Annaberg, vom Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts zum Pfarrer in Rittersgrün ernannt und demselben die Verpflichtung auferlegt, die Pfarrstelle bis zum 1. April d. J. zu übernehmen. Die Gemeinde Rittersgrün hat sich verpflichtet, dem Pfarrer Voigt, welcher bisher 360 M Gehalt bezogen hat, auch fernerhin diesen Gehalt zu gewähren. Da Pfarrer Voigt in Rittersgrün auch Lehrer ist, so wird ihm außer dem Gehalte von 360 M noch eine Zulage von 180 M gewährt, welche aus der Gemeindekasse Rittersgrün bezahlt wird. Die Ephorie Annaberg hat die Einsetzung des Pfarrers Voigt in Rittersgrün vorgenommen und ihm die Verpflichtung auferlegt, die Pfarrstelle bis zum 1. April d. J. zu übernehmen. Der Gemeinde Rittersgrün ist die Verpflichtung auferlegt worden, dem Pfarrer Voigt, welcher bisher 240 M Gehalt bezogen hat, auch fernerhin diesen Gehalt zu gewähren und ihm außerdem eine Zulage von 120 M zu gewähren.

XX

Anstellung des bisherigen Lehrers Kaufmann Schmalenbach in Zwickau zum Lehrer in Rittersgrün und Verpflichtung desselben. Der bisherige Lehrer Kaufmann Schmalenbach in Zwickau ist zum Lehrer in Rittersgrün ernannt und demselben die Verpflichtung auferlegt worden, die Pfarrstelle bis zum 1. April d. J. zu übernehmen. Der Gemeinde Rittersgrün ist die Verpflichtung auferlegt worden, dem Lehrer Kaufmann Schmalenbach in Zwickau, welcher bisher 240 M Gehalt bezogen hat, auch fernerhin diesen Gehalt zu gewähren und ihm außerdem eine Zulage von 120 M zu gewähren.

XXI

Anstellung des bisherigen Lehrers Voigt in Rittersgrün zum Pfarrer in Rittersgrün und Verpflichtung desselben.

Regierung die Gemeinde für das Rad, das dem Leser Erz bewilligt wird, schadlos halte. Denn für die Belegung der unter dem Lesegestrand in Völklingen bestehenden wasserrechtlichen Verhältnisse kann der die Gemeinde Völklingen nicht in Widerspruch gezogen werden, andererseits darf auch eine Verschlechterung der Belastungsbedingung für das Lesegestrand hier nicht stattfinden. Das der Leser Schacht war hier, in allgemein bleibt genehmigt, dass der Leser müsste mit dem Leser Erz, wenn der Gemeinde nicht genehmigt. Auf der Lage der Rede in liegend, erklärt die Versammlung einstimmig, sich für einer höheren Regierung des Widerspruchs der Verschiedenheit für unsicherste Leser sind nicht einverstanden zu können, dagegen wird dem Leser Erz eine der gesetzlichen Belage von Hundertundsechzig Mark zur Regierung hierfür ab bewilligt, zweifel nicht Höfe in seinem gesetzlichen Umfange zu halten, wofür wir Völklingen sind. Dieser Widerspruch, mit dem Erz der Verschiedenheit gegenüber genehmigt wird, ist allgemeinen Königlicher Regierung zu unterbreiten, das Blei wird nur auf Antrag der Königlichen Regierung zu genehmigt, die Grundsätze der bestehenden Leser-Belastung dieser Gemeinde kleiner Weise beizubehalten.

Belastungsverhältnisse der Regierung des Leser Erz in Völklingen

20

Der Gemeinderat bewilligt vom 1. April ~~1900~~ 19 J.B. bis 1. April 1. Js. monatlich 6 M. die bei Bergwerksbesitzer ... und welche als ansässig in der Gemeinde Völklingen gelten. Diese Steuer dieses Jahr bis zur Entlastungsbehörde der Belastungsfall Gemeinde monatlich 6 M. gestattet werden.

Belastungsverhältnisse sind der Kind Klasse Löhne bei jedes Bergwerk bauer 1. Impaleur bauer sei

21.

Die weiteren Beschlüsse sind zu bestätigen mit Rücksicht auf die Kirchen und der Bewilligung der höheren Leistung Abgaben.

Bestätigung der Beschlüsse sind der Klasse der Leser Vogt in Völklingen

Abteilung des Lehrerseminars

XXII

Für die Anstellung eines Hilfslehrers für eine Stelle am Lehrerseminar in Bielefeld eine Zulage von 300 Mark XXIV

für seine Verh. Clemens zu Bielefeld in Berücksichtigung seiner, seit dem Januar 1894 fortgesetzt gute Leistungen bei der Verwaltung der Kasse des Lehrervereins

XXIII

Abteilung des Amts Schwerin zur Errichtung einer Hilfsstelle

XXIV

Abteilung des Amtsgerichts Rehburg Kostenbeihilfe zur Anschaffung eines Feuerlöschgeräts für die Gemeinde Rehburg zu Lasten des Fonds zur Unterstützung von Feuerwehren in Höhe von 38 auf 30 M

XXV

Abteilung des Amtsgerichts Bielefeld Abteilung für Strafsachen

Schluß der Gemeinderatssitzung

22.

Die Sache wird vertagt.

Beschlußfassung über Einführung der Kanalisation und Herstellung einer Kanalisierungsanlage

23.

Die Verwaltung bewilligt eine monatliche Unterstützung von 10 ℳ vom 1. Juli cr. ab.

Unterstützung der armen Familie Braun

24.

Kündigung des J. Kastner wird einhellig abgelehnt, vom die Frist des Mietsvertrages zu stehen, sonst den Vertrag kündigen.

Kündigung des Kastner gestellten Gesuches um Herabsetzung der Miete.

25.

Kündigung des J. Müller ist der Bau-Commission zur Prüfung und Äußerung zu überweisen.

Abänderung der baupolizeilichen Vorschriften betreffend Anlage von Abtritten und Anbringung von Pissoirs

Ordnung des Armenwesens.

In Versammlung des Gemeinderats mit dem gesamten Gemeinderat Peter Speicher Daniels unterm 27. v. Mts. aufgenommene Verhandlung, in welcher wegen die Aufnahme seiner 28 jährigen Tochter Anna in eine Anstalt für Epileptische bittet, nebst einer der gleichen Frage vorhergehenden Verhandlung vom 30. Juli 1893 zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vor. Nach dem ärztlichen Gutachten, das der Herr Dr. Federichs unterm 2. d. Mts. beantwortet hat, ist das verlangte Mittel als Heilmittel schwerlich und epileptisch. Die Aufnahme in eine Heilanstalt erscheint geboten. Der Vater hat auf meine Erklärung das den Kinder gehörende Vermögen bereits unter die selben verteilt. Das Erbteil der Tochter beträgt 4000 M.

Dieser Betrag will ihm der Vater jetzt nicht auf seine Hypothek sicherer stehende verfügbare Tochter Anna in das Eigentum seines des Gemeinde übergeben lassen, wenn die Gemeinde sich seiner Tochter fürsorgend annimmt und deren Aufnahme in eine geeignete Anstalt bewirkt.

Protokoll der Gemeinderatssitzung

26.

Herrn nachstehender Beschluß betreffend die Gemeindeverordnung, die Fürsorge für die hiesige Heilanstalt unter den obwaltenden Umständen, somit der Gemeinde diese Last gesetzlich aufgelegt ist, zu übernehmen. Und das Ansuchen um 400 M. anlangt, wenn dasselbe stattfindet diese Hilfe nicht, und noch festgestellen ist, somit die resp. Herren Vertreter die Verständigung dahin mit diejenigen Regierungsorganen übernehmen, welche für den Fortbestand der hies. Heilanstalt Vorsorge getroffen sind.

Abstimmung des ergebenen Herrn Vorsitzenden

x o

Der Gemeinderat

Wimmer
Adamer
Hirsch II
Fischer
Pfeffer
Hays.

Hirsch
Kinzer
Hertrich

Willi
Willi

Saudek

Verhandelt: Hellingen, den 20. August 1896.

Vorsitzender: Gemeindevorsteher Nowack, Beisitzer: Gemeindevorsteher Pickard, Gemeindeschöffen: 1. Schmidt, 2. Blos, 3. Wilke, 4. Schmidt I, 5. Rissler, 6. Volz, 7. Speicher jun., 8. Kiefer, 9. Mathias, 10. Zeller, 11. Jäcker, 12. Zander, 13. v. Heller.

Gegenwärtig waren:

a. Vorsitzender

b. Beisitzer

c. die Ratsmitglieder:

Die ordnungsmäßig eingeladenen Gemeindevertreter traten heute zu folgender Tagesordnung zur Verhandlung:

Wahl des Vorsitzenden.

1

Der Versammlung gab Kenntnis von der Verfügung der Königlichen Regierung vom 5. August cr. No. II 6763 sowie von der sich daran anschließenden landrätlichen Verfügung vom 11. d. Mts. J. No. 9146 und ersuchte um Leitung und Beschlußfassung darüber, ob auf Grund der Verfügungen ersterseits schon jetzt mit der Beschaffung der jetzt in Neudorf vorhandenen Zwangsschule und Einrichtung einer besonderen Zwangsschule in Rockershausen.

2

der Versammlung gab Kenntnis von dem Schreiben des Herrn Bezirks-Vorsteher von Heller vom 11. d. Mts., betr. die Versorgung der Lehrerin von Rockershausen mit Kleinfeuerung und ersuchte um Einholung, wie dem Mangel doch abzuhelfen sei. Auf Vortrag No. 22 der Sitzung vom 4. d. Mts. nahm sie Kenntnis.

3.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß vom 9. Juli cr. – No. 5 – gab sie der Versammlung Kenntnis von den Verhandlungen, welche betreffs Einrichtung einer geeigneten zur Unterbringung einer zweiklassigen Schule in Rockershausen gepflogen worden sind. Hiernach ist der Lehrer Siebenpfeiffer und Burbach erbötig, einen Raum in dem von ihm erworbenen kleinen Kiefel'schen Gebäude zur Unterbringung der vorerwähnten Klasse einrichten zu wollen. Die Länge des hierzu geeigneten Raumes würde 7,40 m, die Breite 5,60 m betragen. Die Höhe beträgt 2,80 m. Der Wirth fordert pro Sieben pfeiffer monatlich 20 M. Für diese Miete ist die Einrichtung eines Kochherdes für die betreffende Lehrerin mitzuerfüllen; ebenso die Einrichtung einer Abortes. Den Schulofen hätte die Gemeinde zu stellen.

Sitzung des Gemeinderats

1

Einstimmung einer besonderen evang. Pfarrkasse in Rockershausen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Errichtung der jetzt in Neudorf vorhandenen 3 evangelischen Pfarrkassen und die Einrichtung einer besonderen evangelischen Pfarrkasse in Rockershausen und bittet, die ganze Abteilung der neuen Pfarrkasse auf die Staatskasse übernehmen zu wollen. Die neu zu gründende Kasse in Rockershausen soll dann mit Beginn des Rechnungsjahres 1912 ins Leben treten.
Die Königliche Regierung wird gebeten, die nötigen Entscheidungen treffen zu wollen, damit die Gemeinde mit der Einrichtung einer Pfarrkasse vorgehen kann.

2.

Kassenumlegung in Rockershausen.

Die Kosten für die Herstellung einer Leitung von dem Hydrantenraum nach Rockershausen über die Bahnbrücke nach dem Neudorfer Weg sollen in die nächstjährige Etatsaufstellung aufgenommen werden. Soll die Leitung im kommenden Jahre durchgeführt werden. Wenn die Aufbringung des Material- und Lohnaufschlags in Umlage gezogen wird, ist der Herr Landrat Kessler um Aufstellung eines Umlageprofils zu bitten, welches als Unterlage für Plan und Kostenanschlag dienen soll.

3

Anmietung eines Raumes zur Pfarrkasse in Rockershausen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, daß sobald die Entscheidung der Königlichen Regierung wegen der Errichtung einer neuen evangelischen Pfarrkasse in Rockershausen ergangen sein wird, der Herr Lehrer Hospiter von Keller benachrichtigt wird, mit den Besitzer Siebenpfeiffer wegen der Anmietung des Raumes in Verbindung zu treten und die Vertragsbedingungen mit dem Gemeinderat zu vereinbaren. Die Kosten sind für die Herstellung der nötigen Pfarrräumlichkeiten Umlage wegen zu tragen.

Vortrag des Vorsitzenden.

4

A. Antrag der Hrn. Johann Müller Bierig um Herabsetzung der Gemeindesteuern.

B. Antrag der Hrn. Nicolaus Hofmann um Herabsetzung der Gemeindesteuern,

C. Antrag des Phil. Jos. Schmitt auf Herabsetzung der Gemeindesteuern u. Beifügung

5

Hinter Hofraithen auf dem Hofgut No. 26 um 4. d. MK. bestehend Hinterbringung durch Heinrich 28 jährigen Herrn Speicher, Sohn des gewesenen Hofmeisters Peter Speicher Daniels, in dem aufgenommenen Protokoll, die gemachten Feststellungen dahin ergeben, daß das Vermögen des Speicher über 399 M. beträgt und frage es sich, ob die Gemeinde diesen Betrag, welcher zur Bestreitung der Armenpflege kosten dienen soll, als Gehalt annehmen will.

6

Antrag des Hrn. Peter Hoover und Adam Hessel um Einwilligung der Hofraithen und Gemeindeweg.

7

Unterstützungs-Antrag der Herrn Johann Löffler, Wagenmacher Heinrich) um Herabsetzung, welchem ihnen Herrn bewilligt worden. Der Gemeinderath würde nach vorheriger Berathung mit der hiesigen Herrn Commissär unterm 13. d. MK. eine einmalige Unterstützung von 20 M. gegeben.

8

Hier Hrn. Johann Peter Schiller um Herabsetzung 12. d. MK. an den Herrn Landrath und Herabsetzung der bisherigen Gemeindeunterstützung gesandt. Der Gemeinde beginnt monatlich 12 M. Unterstützung. Die Hälfte hat der Ortsarmen der Gemeinde zurückzuerstatten. Es erfolgte Genehmigung und Beschlußfassung über den bezüglichen Antrag.

4

Herr Wm. Müller wird eine Entschädigung der Gemeinde pfründe in dem Sinne gewährt, daß ihnen ihrem ungeordneten Verhältnisse mit einem jährlichen Betrage von 12 M. entgegen ist.

Gemeindepfründ. Verleihung bezw. Entschädigung d. Leistung.

Der Antrag des Wm. Bossmann wird abgelehnt, da sie ihrem Gesuchsgesuche Verhältnisse nicht gerecht, also nicht geeignet zu Pfründe herangezogen ist.

Die Gesuche der um Pfründe gestellten Anträge sind unter Zugrundelegung der Leistungen Tüchtigkeit der Gesuchsteller.

5.

Der Gemeinderat beschließt die Annahme des Gebots und Verwendung desselben zur Bestreitung der Armenpflegekosten.

Annahme eines Gebots gestattet für die Verbringung der Gebrechlichen Herrn Speicher.

6.

Der Wm. Bauer wurden die 6 M. Mietung bewilligt von 1. August l. J. ab bewilligt. Diese sind von der Gemeinde gemeinde Hilgweiler zu liquidieren.

Mietungsbeihilfe für Wm. pat. Bauer in Elkershofen.

7.

Die bewilligte Unterstützung von 20 M. wird genehmigt, jedoch ist dieser Leistung von Gemeinde wieder einzuziehen.

Unterstützung der Ehef. Jos. Löffler.

8.

Der Antrag des Wm. Schiller wird abgelehnt, da die selbe mit Rücksicht auf der Gemeinde gewährten Unterstützung nicht Rechnung kann.

Leistung der Wm. Jos. pat. Schiller um Erhöhung der Unterstützung.

+

9

Der zu Altenkessel wohnende geschäftslose Louis Zeltz hat sich wiederholt mit dem Antrage um Anweisung einer laufenden Kommunalunterstützung an den Kreis-Ausschuß gewendet. Ich nehme Bezug auf den Beschluß No 23 vom 12. Juni d. Js.

10

Der Königliche Landinspektion II zu Louisenthal stellt mit Schreiben vom 17. d. Mts. J. No. L 206 den Antrag, der Gemeindevertretung zu genehmigen, daß auf dem zum Bau des Wasserbehälters beim Bahnhofe angekauften Gemeindegrunde 3 Lindenbäume gefällt werden dürfen.

11

Dem Gemeindevorsteher ist mit Bezugnahme auf den Beschluß No 1 vom 4. d. Mts. aufgegeben, die Verhandlungen über den Neubau des Schulhauses in Fischbach mit Baumeister Weber Fleck der Zuschlag erteilt worden ist, fortzusetzen. Der Herr Landrath hat mit Verfügung des Kreis-Ausschusses vom 17. d. Mts. J. A. 3548 jede Verantwortlichkeit abgelehnt.

12.

Die Hofbesitzer und Landwirte unserer Gemeinde haben sich wiederholt darüber beschwert, daß die Wege nicht ordentlich unterhalten werden, wie dies durch Verfügungen Seitens des Herrn Landrathes Königlich festgestellt wurde. Der Ackerer der Wege-Inspektor Johann Weber Zimmer hat erklärt, daß die Hofbesitzer auf besondere Anweisung des damaligen Bürgermeisters Engel hin angehalten worden seien, anstatt eine Erneuerung eintreten zu lassen, das sich festsetzende Wasser in die Gräben zu werfen. Weber hat ferner erklärt, diese Arbeiten habe er gegen seinen Willen ausführen müssen und bestritt, daß ihn deshalb eine Schuld treffe. Die Kostenfrage stellte er anheim.

Derselbe hat sich erboten, die Gräben neu herstellen zu lassen wieder herzustellen. Die Anschlagsumme zeigt anstehenden

9.

Der Antrag der Leute Zeich wird abgelehnt, da bei der Abstimmgrafen zur Unterstützung derselben im Handzeichen mit 7 gegen 6 Stimmen wird abändernd beschlossen, der L. Zeich eine monatliche Unterstützung von 6 M. vom 1. D. Mts. ab zu gewähren.

Antrag der Leute Zeich Gewährung von Gemeindeunterstützung.

10.

Der Gemeinderath ist mit dem Fällen der 3 Bäume einverstanden.

Fällen einiger Bäume.

11.

Der Gemeinderath stellt an seinem Beschlusse vom 4. D. Mts. fest und wird der Herr Landrath gebeten, den Herrn Bau-Inspektor aufzumuntern, die Aufsicht und Leitung über den Bau der Schulhäuser zu übernehmen. Dem möglichste Beschleunigung wird gebeten, damit nun endlich mit dem Bau begonnen werden kann.

Schulhausbau in Hettingen

12.

Der Gemeinderath beschließt, dem Lehrer Mebel Zimmer die Benützung der Hochfilder für den Herbstgrasschnitt von 46 M. zu übertragen. Die Pfähle sind abzuhauen und auf beiden Endpunkte zu stellen.

Verpachtung der Hochfilder an Lehrer Mebel Zimmer

Vorsteher des Vorsitzenden.

Rösse, welche ungewöhnlich am Hinterbau schwitzen. Wegen Verbesserung dieser Übelstände können die Vorschläge und Vorschläge angenommen.

13.

Der Versammlung liegen die Verträge, betreffend die Herstellung eines Gleises an Hämmer und den Bau von Johann Kamps und die Verlängerung des Gleises an Klostermann mit der Forderung und Genehmigung über die Kosten des Verbindungsgleises vor.

13

Der Gemeinderath beschließt einstimmig, dem Wirthsch. Verwalter Jacob Bolchaus Sohn die Aufsicht der Arbeiter zu übertragen.

Übertragung der Aufsicht über Arbeiter.

Gemäß Beschluß No. 2 vom 12. Juni d. Js. ist die Mähung des Lehen Schwarz den Lehen Erzühlern verboten. Laut Schreiben des Lehen Amt vom 10. Juni cr. soll derselbe die angeordnete Mähung des Lehen Schwarz beaufsichtigen und bemerkt die Herstellung verschiedener Reparaturen in derselben. Da dem Gemeinderath nun das Uebertretungs dieser Mähung am Lehen Amt nicht bekannt, dieselbe nirgends dem similar getroffenen Beschluß vom 12. Juni cr. widerspricht, so dürfte der Besitzende nun seinen Rückhalt nicht Erklärung zu geben haben. Die Reparaturen dürfen nicht nachgesehen.

Aufhebung der Mähung des Lehen Schwarz.

Herr Oberförster Schmidt II stellt den Antrag auf Bewilligung, bezüglich der diesjährigen Bäumpflanzung auf Gemeindekosten. Der Gemeinderath beschließt, den nämlichen Betrag für die Pflanzung wie im vorigen Jahre zu bewilligen und bittet den Herrn Antragsteller, mit den Herrn Localschätzungscommissären in Verbindung zu treten.

Bäumpflanzung 1896.

Schmidt I. Schmidt II. Jäcker Blaß.
Adamson Keller Wolf Ruppert
Schmitz Zell Schäfer Kaiser Willi
Bauer

Stuttgart, Dillmingen, den 28 ten

Gemeinderathssitzung ordentliche
a Einzuberufende Mitglieder
b/ Vorsitzender Vorstand
c/ Ein Protokollführer

1 Matthäus
2/ Schmidt II
3. Rüssler
4/ Schmidt I
5/ Bloch.
6/ von Mellin
7/ Willié
8/ Zeller
9/ Crowder
10/ Schiller
11/ Kiefer
12/ Speicher

Der Unterzeichnete beehrt sich hiermit zu einer ordentlichen Gemeinderathssitzung auf Samstag den 30 ten dieses Monats Vormittags 9 Uhr im Rathhaussaale ergebenst einzuladen.

Tagesordnung und Einzuberufende

I

1/ Berathung und Beschlußfassung über die Verwendung des Ueberschusses von 12 Stück à Mk XIX der Gemeinde Pflasterung des Platzes von der Stallklingen Brücke ab bis an das Pfarrhaus Dillmingen sowie Collectiv Pflasterung von Feld Weg No 6 bis Haus No 12 d. Mk. in welcher Berathung die Einzuberufenden Mitglieder des Gemeinderathes Platz zu nehmen haben, und Beschlußfassung über die Verwendung des Ueberschusses von Mk 2200 Mk. Vermuthlich gewonnen, falls am 7 d. Mts Stallgestattung dem Unternehmer der Arbeiten Firma Schmidt & Bayer Stallung gegeben werden. Ueber die Verwendung dieses Ueberschusses zu Pflasterung Platz von Stallklingen Brücke bis Pfarrhaus, oder Anschaffung von Material zu Pflasterung Weg No 6 Beschlußfassung zu fassen, oder in allenfallsiger Unterlassung

II

Der Versammlung beizuwohnen Antrag Betreffs Besoldung von 12 d. Mts pro 1887 um die Verwaltung einzelner Dienste zum Antrag des Gemeinderathsbeschlusses Vorschlag- Vorlage Genehmigung und Einzuberufende Mitglieder zum Rechnungsrathsamt und Anordnung wer

III

Der Versammlung beizuwohnen Abrechnung der Einzuberufenden Mitglieder Beschluß auf Einzuberufenden 3 d. Mts betreffend Bestellung des neuen

September 1896

Gemeinderatssitzung

I.

Nach eingehender Besprechung beschließt der Gemeinderat einstimmig, zunächst bei dem Herrn Bezirksbaumeister anzufragen, ob die ungefähren Baukosten von 2200 M. auch ein genügendes Obdach für den Mayer von Pürkheim und Voelklingen bieten würden. Außerdem sind mit der Gemeinde Voelklingen Verhandlungen anzuknüpfen, ob dieselbe geneigt ist, mit Beihilfen, dem vorgesehenen Mayer ein Heim zu bauen. Ferner sind die Gesuche der Bauleute zu verlesen, diejenigen entgegenzunehmen und dem Gemeinderat einzureichen mit dem Antrag die Erbauung dieses Mayer mit Genehmigung vorzunehmen. Beschließen der Gemeinderat, daß die Bauleute Weber mit dem Neubau zu beauftragen.

Baugesuch von Pürkheim und Voelklingen, Besprechung des Baues mit dem Bezirksbaumeister.

II.

Die Gemeinderatssitzung ist einstimmig mit der Erbauung des in Rede stehenden Neubaus Gemeindehauses von der Königl. Baugewerkschule einverstanden. Die Pacht wird pro qm Grundfläche mit 1,50 M. bezahlt und der Anschlag pro qm mit 53 M., welche Pacht in der beiden Pacht jeweils am Neujahrstage ab durch von der Baugewerkschule bezahlt werden. Der Gemeinderat beschließt für den Fall einer Erbauung des Hauses von Gemeinderat zu Mayer wird pro Pacht 1 Mark angesetzt, vollständig umfaßt die Pacht, die an die Baugewerkschule für den

Baugesuch resp. Verkauf eines Gemeindegrundes an die Baugewerkschule.

Abänderung der Lagerordnung betr.

[illegible] Abänderung der Lagerordnung vom 16/2 91 [illegible]

IV

[illegible]

V

Bestellung von Bestimmungsorten für [illegible]

VI

1 Abänderung der Bestimmungsorte [illegible]
2 Verfügung des Herrn Carl Mann [illegible]
3 Verfügung des Herrn Albert Kiefer [illegible]

VII

Abänderung des Lagerbuchs [illegible]

VIII

Abänderung der Lagerordnung betreffend Schreibmaterialien [illegible]

IX

Bestätigung des Empfangs der Abänderung der Lagerordnung [illegible]

Gemeinderatssitzung vom 2. Februar 1894

Der Gemeinderat Hausen wolle nachstehende Beschlüsse von der Landesbehörde genehmigen machen

III.

Da der g. Schmidt sich weigert, die Brunnen herzustellen, worüber nähere, insb. der Antrag, welcher bereits rückgängig ist, die Herstellung seines Brunnen betreffend der Gemeinde Vorlage zu besorgen. Für die andern Anträge, welche noch nicht erledigt sind, sind die beigezogenen Räume, welche Gesuche dort vorhanden, vorzubehalten, denn noch die vorhandenen Antheil dort Brunnen selbst noch Grund der Vorschriften über die Entfernung von Ställen etc. und Mistgruben zu berücksichtigen. Der neue beigezogene Raum soll per Abschreibung Mark 4,00 M zugerechnet. Die Brunnen ist sodann herzustellen und der Gemeinderat vorzuschreiben.

Rinnen-Herstellung in Alten-Mosel-Hausen.

IV.

Mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Herstellung wird diese Angelegenheit bis zum nächsten Termin vertagt.

Abschlussbestätigung in der Bezirksversammlung

V.

Behufs der Bedürfnisfrage der Abschlussbestätigung von Schulbesuchen, ist soll der Antrag mit dem Gesuche Schulbesuchen genehmigt und sein 1 Klasse 1 Lehrer angestellt werden.

Abschlussbestätigung von Schulbesuchen

VI.

1/ Die Brunnen der Wittwe Johann Schroeder in Dilsburg um 6,7 M. sind anzuweisen zu bezahlen. Die
2/ Die Brunnen der Frau Wwe. Johann Schmidt Hausen sind [illegible] Wwe. Johann Schmidt Hausen sind zu verlegen zu stunden bis 1. Februar 1895.
3/ Der Johann Albert-Kieser ist mit dem Brunnen-Bau Anlage gänzlich abzuweisen.

Brunnenbau-Sache

VII.

Die vorhandenen Regenwasser-Brunnen sind der abgehenden Johann Schroeder sind die Kosten herzustellen beizutragen. Derselbe ist aufzufordern, die Regenwasser herzustellen

Regenwasserbrunnen in der Abschreibung der Johann Schmidt

VIII.

Der g. Strafantrag ist zu fortlaufender Abschreibung in die Anzeige-Kommission zu stellen, um 10 M. zu Gunsten, Schaden

Verschreibung des Johann Strafantrag zu Alten-Mosel-Hausen

Abrechnung der Einzugsmeister

X

Abrechnung der Herrn Gemeindevorsteher Wenn
zu Neubert 20 1/2 % an Rückständen von 208 Stück
Steuerscheinen à 5 Pf = 20,40 M. sind laut
anliegender Belegliste d. 17/4 88 No XXIV

XI

Mit Bezug auf den Beschluß vom 4/8 88 No XVII
betreffend Verfassung eines Spezialkatasters der
neuen Schätzungen lege ich der Gemeindevor-
tretung einen Spezialkataster der Gemarkung Wald-
kappler u. Schwenda vom 27 ge. zur Kenntnis
resp. zu Genehmigung vor, ob auf den Abschätzungs
Kommissar Spezialeinzahlungen einer. Der
Gemeindekataster selbst beläuft sich auf 360 Seiten M
beschrieben

XII

Die Steuereinnahme von Wald-Kleinen an Gemeinde
Vorstand verrechnen ergiebt

a, an festen 1894 — 1144.49.20
b, " " 1893 59.49.78
und 1895 Zuschlag an obigen Beträgen
pro cent 106.65
1866,65

Vorzugeben ab Einnahme an festen
1895 ausgestellte Abschreibungen
für Steuerbeträge pro 1894 731,00
verbleibt — 1735,65

Einnahme Rückstände pro Einnahme vom 2/1093 bis
20/3 94 und 3/6 95 bis 10/6 95 ab bestimmt gebuch
Konto zum Abschluß von Gemeindevorstand
Lasse Abschreibung vorgenommen und den Betrag
Ausgeschrieben und ausgelegt wird. Gemeindevorstand
Rudolf Lindenhain vom 22 Februar M 3177

Beschluß

die Feuerordnung betreffend.

IX.

die Feuerwehr muß mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse

Abschaffung der Leitern und Feuereimer

X.

die Brücke ist zu verlegen. Mit dem Herrn Reichsbahn-Vorstand sind Verhandlungen aufgenommen und vorgesehen, daß die Verlegung der jetzigen Brücke in den Zeitraum des Neubaues der neuen Brücke im Zuge der geplanten Straße vorgenommen werden kann. die Gemeinde ist den Verhandlungen beizuziehen. Die Beschlußfassung vorzubehalten.

Bitten zur Abschaffung Verlegung der Feuerwehr

XI.

die Feuerwehrordnung ist mit der Beschlußfassung der freiwill. Feuerwehren in den vorgesehenen Orten einzuführen und endlich den endgültigen Plan. Mit Rücksicht auf die Verhältnisse muß gemäß ist auf einen Zeitraum von 5 Jahren zu verzichten. Hierzu ist auch die Bitten der Feuerwehren Hilden und Ost-Nord-Hilden zu berücksichtigen, um diesen die Gelegenheit

Beschlußfassung der Feuerordnung für Hilden und Ost-Nord-Hilden

XII.

Vorbehalten wird ein Beschluß über die Höhe der Beiträge die die Eingemeindeten sollen, wenn die Eingemeindung der vorgesehenen Grundstücke vorgenommen wird. Der vorgesehene ist vor seinem Abschluß der Gemeinde-Vertretung zu beraten, die die Vorlagen dieser vorgesehenen Räume, mit dem die Gemeinde-Eingemeindung ist, allgemeine ein Beschluß zu entscheiden, welche mit einem Beschluß gemäß vorgesehen ist. die vorgesehene Beschluß ist vorzusehen, diesen Beschluß zu genehmigen:

Entscheidung über die Abschaffung von Vorschlägen zu Gemeindeordnungen

XIII

XIV

XV

XVI

Loosblatt

XIII.

Dem Antrag des Müller Blosen steht nicht zu stattgeben.

Gemäß Beschluß Gemeinderat, daß die g. Blosen ihre Rechte nicht ausübt.

XIV.

Die Gemeinderatsbeschluß kann nicht dem Antrag des g. Müller nicht stattgegeben. Der Durchstich mit Einsatz-röhre herstellen zu lassen. Es wird ihm gestattet, den provis. Durchstich mit seinen eigenen Kosten herzustellen, jedoch muß er dann Rohre mit 50 cm l. W. nehmen und Bewegung eines gelernten Arbeiters mit 10 Std. zu setzen.

Der Durchstich an dem Platz des Ing.-Meister Müller.

XV.

Die Frage ist wohl zu bejahen, daß der Herr von Mellin verpflichtet, sich nicht zu weigern.

Wirtschaftsamt Schülpern für die Klasse in Rechtsverhältnissen

XVI.

Dem Maschinenbau Steinbrecher ist der Genehmigung Kies abzugeben gegen Entrichtung seiner Tonnage von 60 ₰ pro cbm. Er hat sich wegen Abholung des Kieses mit dem Maschinenbau Bremer (Ostermeyer) zu benehmen

Abgabe von Kies an den Maschinenbau Steinbrecher

Abänderung des Einkommensteuergesetzes
vom [illegible] Abänderung vom 1891 betreffend Einkommensteuer
Einkommensteuer [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

XVII

Bericht einer Commission zur Begutachtung der
Gemeindeordnung pro 1895/96.

XVIII

Antrag [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Landtag.

XVII.

Als Mitglieder wurden gewählt die Herren: Blass Willié und Kiefer.

Wahl wird der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Gemeinde-Behörden

XVIII.

Es sind 2 Schulhäuser, 1 für Rodenhausen und 1 für Altenhasel zu beschaffen. Die Schulhäuser wie Turnen ist gesetzlich wie andere wichtige Schulfächer und hierfür es 1 weiteres wie Ofen, die wenigen Stunden, zu beschaffen.

Beschaffung von Öfen für die Schulhäuser Postsache des Landrats

N. B. w.

Hermann
Heinrich II
Ruppert
Willié
Heinrich
Schmidt
Landry
Heinrich
Schiller
Blass.
Kiefer

1 Wilhelm Adolf.
2 Zeller Ludwig
3 Zeller Johann
4 Veh Gottlob
5 Schmidt Johann
6 Willie Gottlob.
7 Bleiß Gottlob Johann
8 Schiller Gottlob
9 Kieser Wilhelm
10 Speicher Michael-Engel.

Oktober 1896

Protokoll der Gemeinderathssitzung

I.

Mit 8 gegen 2 Stimmen beschließt die Gemeindevertretung auf die Offerte des J. Krenzer vom 4. Oktober einzugehen. Grundzins pro Klafter 30 M. pro Klafter, die Abteilung wird in die Verhandlung gezogen, welche bereits vorhanden ist, ist nicht die nötige Zeit vorhanden, sie zu studieren. Es ist in Betracht seiner Arbeit eine Belohnung abzuschätzen.

Genehmigung wurde ertheilt auf den Antrag des Gemeinderathes Herrn Bürgermeister Vertretung des Gemeinderathes Herrn Bürgermeister

Anstellung der Bürgermeisterstelle

II

Gesuch des Gemeinderats von Lützelflüh um Bewilligung zur Anstellung eines Gemeindeschreibers

III

Ablösung der Loskaufsverpflichtung Franz zu Rütte-Schafhauser

IV

Gesuch der Gemeinde Lützelflüh um Bewilligung zur Anstellung eines Gemeindeschreibers

V

Gesuch der Gemeinde Lützelflüh um Bewilligung zur Anstellung eines Gemeindeschreibers

II.

Die Gemeindevertretung kann noch weitergehende Forderungen stellen, muß aber mindestens die unten angeführten Forderungen stellen, denn der Herr Keller hat sich so geschwächt, daß seine Partei die Herrn ermächtigt, daß sie Abstriche machen können, aber nicht weiter gehen dürfen.

Abstriche der Gemeindevertretung

III.

Die Gemeindevertretung ist mit der Herstellung der Straßen einverstanden. Die Herrn müssen mit dem Abstriche der Kosten, wo dieselben hingestellt werden sollen. Die Kosten sind nach dem Wirtschaftlichen Mittel zu berechnen und ist dahin Sorge zu tragen, daß die Straßen so bald als möglich hergestellt werden.

Herstellung der Straßen

IV.

Der Gemeindevertretung übernimmt die ganze Anzahl Kosten nicht.

Hinzuziehung der Gemeindevertretung

V.

Die Gemeindevertretung ist mit der Anzahl einverstanden.

Genehmigung

Ordnung der Einzugsmeisterei
Gemeinschaftsordnung der Beamtenschaft
Anstellung der.

VI

Anstellung der Gemeindebeamten, Stadtsyndikat, Stadtschreiber, Einzug der Einkommensteuer, Gehalt, Gehaltsstufen, Dienstalterszulagen, Wohnungsgeldzuschuß, Pensionsberechtigung, Ruhegehalt, Witwen- und Waisenversorgung, Pensionsversicherung, Ruhestand, Dienstunfähigkeit, Dienstentlassung, Disziplinarverfahren, Amtsverschwiegenheit, Nebenbeschäftigung, Dienstwohnung, Dienstkleidung, Dienstaufwandsentschädigung, Reisekosten, Tagegelder, Umzugskosten, Beförderung, Dienstaufsicht, Dienstvorgesetzte, Beschwerderecht, Personalakten, Urlaub, Krankheit, Fürsorge, Unfallversicherung, Hinterbliebenenversorgung, Witwengeld, Waisengeld, Gnadenquartal, Sterbegeld, Abfindung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Wiederverwendung, Nachversicherung, Beamtenausschuß, Personalvertretung, Mitbestimmung, Anhörung, Einspruch, Kündigungsschutz, Probezeit, Vorbildung, Laufbahn, Aufstieg, Beförderungsstelle, Planstelle, Stellenplan, Haushaltsplan, Nachtrag, Genehmigung, Aufsichtsbehörde, Regierung, Landrat, Bürgermeister, Gemeinderat, Ausschuß, Satzung, Dienstordnung, Geschäftsordnung, Verfügung, Erlaß, Runderlaß, Amtsblatt, Bekanntmachung, Ortsrecht, Gemeindeordnung, Städteordnung, Kommunalverfassung, Verwaltungsgericht, Klage, Widerspruch, Einspruch, Frist, Wiedereinsetzung, Rechtsmittel, Berufung, Revision, Beschwerde, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde, Petition, Eingabe, Gesuch, Antrag, Vorlage, Beschlußvorlage, Tagesordnung, Sitzung, Niederschrift, Protokoll, Verhandlung, Abstimmung, Mehrheit, Stimmenmehrheit, Einstimmigkeit, Enthaltung, Ausschließung, Befangenheit, Interessenkollision, Nebentätigkeit, Genehmigungspflicht, Anzeigepflicht, Verschwiegenheitspflicht, Amtsgeheimnis, Aktenführung, Registratur, Archiv, Aktenplan, Geschäftsgang, Dienstweg, Vorgesetzter, Untergebener, Kollegialprinzip, Einzelzuständigkeit, Vertretung, Stellvertretung, Urlaubsvertretung, Krankheitsvertretung, Dienstunfähigkeitsbescheinigung, Amtsarzt, Gesundheitsamt, Polizeiverordnung, Ordnungsstrafe, Ordnungsgeld, Zwangsgeld, Ersatzzwangshaft, Verwaltungsvollstreckung, Beitreibung, Pfändung, Vollstreckungsbeamter, Gerichtsvollzieher, Amtshilfe, Rechtshilfe, Zustellung, Ladung, Vorladung, Zeugenpflicht, Auskunftspflicht, Datenschutz, Akteneinsicht, Auskunftsrecht, Informationsfreiheit, Transparenz, Veröffentlichung, Bekanntgabe, Zustellungsurkunde, Postzustellung, Ersatzzustellung, Niederlegung, Aushang, Ortsübliche Bekanntmachung, Amtstafel, Gemeindetafel, Anschlagtafel, Bürgerversammlung, Einwohnerversammlung, Anhörung, Bürgerbeteiligung, Petitionsrecht, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren, Ratsentscheid, Abstimmung, Wahl, Wahlrecht, Wahlberechtigung, Wählerliste, Wahlausschuß, Wahlvorstand, Wahlleiter, Stimmzettel, Briefwahl, Wahlschein, Wahlbenachrichtigung, Wahlurne, Wahlkabine, Auszählung, Wahlergebnis, Wahlanfechtung, Wahlprüfung, Mandat, Ratsmitglied, Stadtverordnete, Fraktion, Ausschußvorsitz, Ausschußmitglied, Beigeordnete, Ehrenbeamte, Ehrenamt, Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung, Übernachtungsgeld, Tagegeld, Verpflegungsmehraufwand, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Trennungsentschädigung, Auslandsreisekostenverordnung, Dienstreise, Dienstgang, Ortsabwesenheit, Abwesenheitsgeld, Reisekostenstufe, Wegstreckenentschädigung, Kilometergeld, Benutzung eigener Kraftfahrzeuge, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Bahnfahrt, Flugreise, Mietwagen, Dienstwagen, Fahrbereitschaft, Kraftfahrer, Tankkarte, Reisekostenabrechnung, Belege, Quittungen, Nachweis, Prüfung, Rechnungsprüfung, Kassenprüfung, Revisionsamt, Rechnungsprüfungsamt, Kämmerei, Stadtkasse, Zahlstelle, Zahlungsanweisung, Anordnungsbefugnis, Handvorschuß, Kassenbestand, Kassenaufsicht, Kassenbuch, Buchführung, Doppik, Kameralistik, Haushaltsjahr, Rechnungsjahr, Jahresabschluß, Bilanz, Vermögensrechnung, Schuldenverwaltung, Kreditaufnahme, Kassenkredit, Liquiditätsplanung, Finanzplanung, Investitionsplanung, Vermögensplanung, Gebührenordnung, Satzung über Gebühren, Beiträge, Steuern, Hebesatz, Grundsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Vorsteuerabzug, Steuererklärung, Steuerbescheid, Steuerprüfung, Betriebsprüfung, Außenprüfung, Steuergeheimnis, Steuerhinterziehung, Steuerordnungswidrigkeit, Steuerstrafrecht, Finanzamt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Vollmacht, Steuervollmacht, Zollvollmacht, Prokura, Handlungsvollmacht, Generalvollmacht, Spezialvollmacht, Untervollmacht, Vertretungsmacht, Rechtsgeschäft, Willenserklärung, Anfechtung, Nichtigkeit, Formvorschrift, Schriftform, Textform, Elektronische Form, Qualifizierte elektronische Signatur, Fortgeschrittene elektronische Signatur, Einfache elektronische Signatur, Siegel, Notar, Notariat, Beurkundung, Beglaubigung, Unterschriftsbeglaubigung, Abschriftsbeglaubigung, Übersetzungsbeglaubigung, Apostille, Legalisation, Konsularische Beglaubigung, Diplomatische Beglaubigung, Auslandsbeglaubigung, Inlandsbeglaubigung, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Zahlungsort, Leistungsort, Bringschuld, Holschuld, Schickschuld, Verzug, Mahnung, Fristsetzung, Ablehnungsandrohung, Rücktritt, Schadensersatz, Verzugszinsen, Prozeßzinsen, Gesetzliche Zinsen, Vertragszinsen, Basiszinssatz, Diskontsatz, Lombardsatz, Refinanzierungssatz, Leitzins, Europäische Zentralbank, Deutsche Bundesbank, Kreditinstitut, Bankverbindung, Kontoverbindung, IBAN, BIC, Überweisung, Lastschrift, Einzugsermächtigung, Dauerauftrag, Scheck, Wechsel, Bürgschaft, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld, Sicherungsübereignung, Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Einrede, Einwendung, Verjährung, Verjährungsfrist, Hemmung, Ablaufhemmung, Neubeginn, Anerkenntnis, Verzicht, Erlaß, Stundung, Ratenzahlung, Vergleich, Gerichtsvollzieher, Zwangsvollstreckung, Vollstreckungstitel, Vollstreckungsklausel, Pfändungsbeschluß, Überweisungsbeschluß, Drittschuldner, Pfändungsfreigrenze, Unpfändbarkeit, Lohnpfändung, Kontopfändung, Sachpfändung, Versteigerung, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Insolvenz, Insolvenzverfahren, Insolvenzverwalter, Gläubigerversammlung, Insolvenzplan, Restschuldbefreiung, Wohlverhaltensperiode, Verbraucherinsolvenz, Regelinsolvenz, Eigenverwaltung, Schutzschirmverfahren, Sanierung, Außergerichtliche Einigung, Schuldenbereinigungsplan, Gläubigerausschuß, Forderungsanmeldung, Tabelle, Widerspruch, Feststellungsklage, Vollstreckungsgegenklage, Drittwiderspruchsklage, Vollstreckungsabwehrklage, Einstweilige Anordnung, Einstweilige Verfügung, Arrest, Sicherungsmaßnahme, Beschlagnahme, Pfändungspfandrecht, Rangordnung, Prioritätsprinzip, Meistbietender, Zuschlag, Versteigerungserlös, Verteilungsverfahren, Teilungsplan, Hinterlegung, Hinterlegungsstelle, Amtshinterlegung, Gerichtliche Hinterlegung, Notarielle Hinterlegung, Treuhandkonto, Anderkonto, Notaranderkonto, Rechtsanwaltsanderkonto, Mandantengeldkonto, Fremdgeldkonto, Eigengeldkonto, Sachbezug, Naturalleistung, Deputat, Dienstwohnung, Werkswohnung, Mietzuschuß, Trennungsgeld, Umzugskostenvergütung, Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung, Übernachtungsgeld, Tagegeld, Verpflegungsmehraufwand

VI.

Die Gemeindeverwaltung setzt die Taxe vom 1. Januar 1881 wie folgt fest:

1) Beerdigung für eine Person über ein Jahr mit dem Gemeindechor zum Vollzugsbuch 20 M.
2) Beerdigung Verstorbener zwischen drei und 40 M. mit
3) Beerdigung Verstorbener über drei Jahre 60 M.

Diese Verordnungen über Beerdigungen, welche gleichzeitig mit dem Brand der Leichenhäuser in Kraft treten, sind aufzubewahren, damit bei Leichenfeiern mit Brand nach der richtige Modus stets eingehalten wird.

Taxe für Leichenfeiern mit Brand und Gemeindechor

VII.

Die Ausführung wird übertragen.

Einstimmig
Leschinsky und Acht
Kommissionsmitglieder

Abänderung der Einkommensteuer-

gesetzes vom 24. Juni 1891 und des Gesetzes, betreffend
die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes vom 14. Juli
1893 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1895
(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
S. 152 ff. vom 15. Juni 1893 und Gesetz-Sammlung für die
Königlichen Preußischen Staaten S. 134 ff. vom 16. Juni 1895)

VIII

Abänderung des Gesetzes, betreffend die Gebühren der
Gerichtsvollzieher, vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Sammlung
für die Königlichen Preußischen Staaten S. 545 ff.)

VIIII

Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Besteuerung
der Uebertragung der Grundstücke und Gerechtigkeiten
aus Anlaß der Veräußerung der fiskalischen Güter.

X

Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Gerichtsbarkeit
in Grundstücken, vom 24. April 1854 (Gesetz-Sammlung
für die Königlichen Preußischen Staaten S. 253 ff.)

XI

Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung
zur Uebernahme einer Vormundschaft, vom 5. Juli 1875
(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
S. 493 ff.)

XII

Aufhebung des Gesetzes, betreffend die Errichtung
einer Landschaft für die Provinz Posen, vom 9. März 1848
(Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten
S. 89 ff.)

VIII.

Die Gemeinde-Versammlung beschließt über die jährlichen Beiträge zu der Unterhaltung der Gemeinde-Wasserleitung, sowie über die Anschaffung, welche [illegible] übersteigen.

Bestätigt durch die Kreisverfassung 1876

IX.

Die Zeit-Stelle ist [illegible] zu bestimmen, sowie Beschluß wegen [illegible] zu treffen.

Aufhebung [illegible] Bestimmung als [illegible]

X.

Die Gemeinde-Versammlung kann [illegible] Beschlüsse der Vorsteherschaft nicht aufheben. Die Zeit-Stelle soll sich mit ihren Kindern versammeln, wenn sich [illegible] ihre Beschlüsse. Der [illegible] ist die Zeit-Stelle zu bestimmen.

Aufhebung des §§ 8 Beschlusses für eine Verbesserung

XI.

Der Gemeindevorsteher ist mit der Einladung zu 12 Versammlungen für die Mitglieder einverstanden.

Verbesserung des Vorstehers des Ausschusses

XII.

Die Wache ist bis zum 1. April 1897 [illegible]

Aufhebung des des Vorsteher Wachtein Müller zu Ende genommen Verbesserung

Anordnung der Lieferungsmuster

Soll der Lieferung entsprechen werden, so ist vor Abschluß des Vertrages eine Probe oder Muster vorzulegen oder zu besichtigen.

XIII

Die Lieferung [illegible] Spirituosen [illegible] ist nur in [illegible] Gefäßen [illegible] Flaschen [illegible] Holzverpackung [illegible]

XIV

Die Lieferungsgegenstände [illegible] Nr. X [illegible] 28 d. Mts. [illegible] Lieferungen [illegible] Monate [illegible] Lieferung [illegible] Lieferungsmonat [illegible] Lieferungsmonat [illegible] Lieferung [illegible] Lieferung [illegible] Lieferung

Beschluss der Gemeindevertretung.

XIII.

Dieser Punkt ist erledigt, weil g. Speicher verkauft, seinen neuen Anschluss muss er selbst bezahlen.

Der Herr Bürgermeister Schlosser Speicher Engel'schen Forderung wegen Gehaltszuschusses

XIV.

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Herrn Wenz die Kosten von 10,40 M zu erstatten, die Kosten trotzdem beim Hrg. Vorsteher Müller wie die Spritzenfrage zu Protokoll nochmals zu beraten. Dem Landwirtschaftsrat sind die Gemeindevertretungskosten von dem Ackerbau zu erstatten.

Ackerbauer Heinrich Wenz wegen Verlust der Spritzen bei Brandschaden Wenz in Altenhasel

X

XV.

Zu diesem Punkt ist der Beschluss der Liquidationskommission zu Rodenhausen einzuholen.

Ackerbauer Wilhelm Schlosser in Rodenhausen

XVI.

Der Beschluss über den Einbau einer Pumpe ist erneut einzuholen und ist der Gemeindevertretung die Genehmigung einzuholen. einzuholen

X

Hoch G

Änderung der Einzugsgemeinde
und Ortsbestimmung genau. Wollen daher
Rücksicht auf diese Bestimmung als auch
Verhältnisse der Interessenten

XVII

Der Sammlung Karte ist zum Theile sehr
Rechtsgrund Ehrenthal vom Jahr 1839, wonach
der Besitzer Fries zu Altenrissel einige Morgen
seinem Schwiegersohne Jos. Hubert
Abtretung in der Karte Verbesserungen
zu verlangen sind die jetzige Lage der
wirklichen Erhebung dieser Abtretungsstelle
Jahr: Letzteren bezog sich auf
per Jahr 75 Pfg. Ehrenthal
Letzteren Fries diese Abtretung
17 derselben Gegenstand betreffend
Abtretung mit einer gut
Lage 5 Verhältnisse

XVIII

Der Sammlung Karte ist zum Theile
Eingemeinde Hecker vom Jahr 1878 wiederum
Abänderung der Abtretungsgrenze
Verhältnisse nicht wie dieser
Interessenten

XIX

Zur Abrundung der Grundstücke, wie solche die
K. K. 7, 8 & 15 der Karte Rechtzeit Abtretung vom
24/2 cr. über die Untersuchung des Thatbestandes
Gemarkung ist zu approbirten Grenze
zu bestimmen. Der Herr Vorsitzende

XVII.

Genehmigt ist die Vereinigung der Schulvorstände zu vorzulegen und die Schulvorstände sind von Genehmigung zu benachrichtigen.

XVIII.

Die Genehmigung wird von dem Kreis-

XVIIII.

Einstellig wird von der Genehmigung der Herzogl. Kreis zur Vollziehung der Verfügung die Schulbücher

Haftung des Lehrgemeinschaft

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

XXII.

Von dem abgehenden 2 Grad ist nemlich für die Reise des Herrn Miller zu verwenden und der selbe ist zu ersetzen.

XXIII.

Der Gemeinderath nimmt die Offerte Brenklers an.

XXIV.

Von nemlicher Gemeinderathssitzung wird beschlossen, daß die Gemeindsmahlzeit auf den 1. November die Löwenwirthin gehalten werden müsse, wie gewöhnlich die Bestellungen der mit Ehren abgehenden Rathsherrn machen.

Anstalt für Irrenpflege

für die im Jahre [illegible] Kranken [illegible] Klassen

am 21 Juli [illegible] erhalten. Für die Anstalt [illegible]

ist [illegible] Anmeldung [illegible] auf den [illegible]

aufzubewahren. Die [illegible] Aufnahme

[illegible] Anstalt [illegible] Tage [illegible]

Kranken [illegible] Tage [illegible] Tage

[illegible] Tage [illegible] Tage [illegible]

Tage [illegible] Tage [illegible] Tage

[illegible] Tage [illegible] Tage [illegible]

XXV

Anstalt [illegible] Irren-Anstalt [illegible]

[illegible] Anstalt [illegible] auf [illegible]

XXVI

Anstalt auf Aufbewahrung [illegible] Anstalt

in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

XXVII

Anstalt [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

XXVIII

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

XXV.

Die Gemeinde-Vorsteher-Wahl hat Kraft Verfügung, die Wahl zu bestätigen, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser Wahl durch die Gemeinde-Vorsteher selbst.

Bestätigung der Gemeinde-Vorsteher-Wahl durch den Landrath

XXVI.

Die Kreise sind Stadt- und Landkreise, die Landkreise sind in Ämter eingetheilt.

Kreiseintheilung

XXVII.

Der Amtmann ist bei Ausübung seiner Befugnisse zu beschützen.
Der Amtmann soll Anzeigen machen und Befehle ausführen.

Verpflichtung der Amtmänner als Hilfsbeamten

XXVIII.

Gegen die gesetzmäßige Verfügung des Amtmanns ist Niemand im Stande sich zu widersetzen. Der Amtmann ist berechtigt, Widersetzende mit Gefängniß bis zu 24 Stunden zu bestrafen.

Verpflichtung und Disciplinarbefugniß der Amtmänner

Verordnung der Einigungsamtsstelle

XXIX

Über Anzeige auf dem Bureau des Amtes vom 5 ten 20 ten
Angestellte Verhandlung über Abänderung der zwischen den
Firma Spreitzer, Optik in Graz, und Angestellten in der
Valentinus Fabrik zu Liebenau am 1 ten Mai aufgenommenen
Arbeits-Ordnung. Auf Grund dieser Verhandlung wird
der Firma Spreitzer Folgendes zur Abänderung der
gedachten Arbeits-Ordnung vorgeschrieben:

XXX

Anzeige des Bauunternehmers Hermann Schneider in
Feldkirchen wegen Einrichtung seiner Kalkgrube,

Beschluß.

Der bei der Hypothek Wellbrinx eingetragene Posten ist
in die Gemeinde-Kasse zu vereinnahmen. Der Rechtsanspruch der
der Hypothek gehörenden Ländereien sind gelöscht worden. Die Gemeinde-
vorsteher haben die Löschung zu bewirken.

Einsprechung des Gesetzes
der ordentlichen
Herrn Inspectors
Jonas

XXX.

Der Gemeindevorsteher Herrn Lüke muß seine Entlassung
muß ertheilt werden.

Ablehnung und Genehmigung
der Entlassung
Herrn Schmedes
Hillebrandt

H. J. W.

Heinrich II
Wilhelm
Willi
Schmiedeberg
Heidtmann

Förster
Wilhelm
Bleys.
Schmidt
Lüke

Inhalt: Organisation.

No	Kürzer Inhalt der Eingänge	Datum	Bem.
1	Pensionirung des Lehrers Mertes	11. 3. 1895	2
2	Wahl (3) neuer Schöffen in Neudorf	" " "	"
3	Weinbergsverpachtung	" " "	"
4	Canalisirung in Altenkessel	" " "	3
5.	Anlage einer Hofraite beim Herrn W. Müller in Altenk.	" " "	"
6.	Bauerlaubniß für J. Gehl	" " "	"
7	Vorstellung einer Lehrerin von der neuen Schule	" " "	"
8	Amtsvorg mit Schultheis	" " "	4
9	Rapport Kinzler	" " "	"
10	Ehrenerklärung Koch zu Altenkessel	" " "	"
11	Detzgl. Eingang Eier sein	" " "	"
12	Detzgl. " Jos. Peter Blos "	" " "	"
13	" " der Frau Gräsel von Kastrop	" " "	5
14	" der Ehefrau Peter Klein geb. Michels zu Altenk.	" " "	"
15	" der Wittwe Blos sein	" " "	"
16	" " Maria Pabst "	" " "	"
17	Eingang des Bürgerm. Peter Speicher sein Ehrenerklärung für Kassenrevisionsverhandlungen der Pfarrkasse seines Amts	" " "	"
18	Bauerlaubnißgesuch des Nikolaus Weber und Peter Blank sein	" " "	"
19	Vorstandsvorg mit dem Bürgermeister Amtsvorg Meyer sein	" " "	"
20	Eingang des Vizevorsteh. Türk um Eingehaltsbescheinigung	" " "	6
21	Kündigung des Vizefeldw. Ferdinand zu Altenkessel	" " "	"
22	Eingang des Polizeidieners Bossmann um Eingehaltsbescheinigung und Pensionsbewilligung	" " "	"
23	Eingang des Beigeord. Peter Speicher sein um Niederschlagung seiner Gemeindesteuer	" " "	"
24	Anfrage des Min. Speicher. betr. um Bewilligung eines Vorschusses	" " "	"
25	" " " um Verschreibung von Vorschuß	" " "	7
26	Ueberweisung der Hundesteuergelder für Unfallversicherung auf die Gemeindekasse	" " "	"
27	Bezirksausschußsitzung des Amtsbezirks pro 1895	" " "	"
28	Ernennung des gem. Beigeordneten Peter Breuer Kaspar.	" " "	"

No.	Kurze Inhalt des Beschlusses	Datum	Seite
29	Herstellung des Hof. Kastenteufel für die Ortsmühle	11. 3. 1895	7
30	Unterbringung des Fr. Bahlen zu Nendorf in eine Irrenanstalt	" " "	"
31	Feuerwehrbeitragsentwurf des Herrn Kemmer zu Altenk.	" " "	"
32	Gemeindesteuerzuschläge pro 1894/95.	" " "	9
33	Hebammenanstellung und Pensionsbewilligung des Hebamm Hermann Bosmann	26. 3. "	10
34	Canalisirung in Altenkessel	" " "	"
35	Ablösung des Wehres in der Hammerschmiede	" " "	"
36	Reservebrunnen in Schelsen	" " "	"
37	Herstellung eines Leichenhauses in Schelsen Berg	" " "	"
38	Anschluß an die Schlossberg	" " "	"
39	Herstellung eines Feuerlöschteiches in der Wolfskingerstr.	" " "	"
40	Canalisirung in der Hospitalstraße	" " "	11
41	Numerirung der Häuser	" " "	"
42	Feuerwehr-Corps in Wülfingen	" " "	"
43	Feuerwehrbeitragsentwurf des Wm. Heisel	" " "	"
44	Schloß Schwarz um Erstattung der Hundesteuer	" " "	"
45	Einwohnerverzeichniß	" " "	"
46	Anstellung für Polizeidiener	" " "	"
47	Besoldung eines Feldschützen	" " "	"
48	Hebammenbesoldung des Hebamm Gräbert Bosmann	" " "	12
49	Eiskeller Pachtvertrag	" " "	"
50	Einwohnerverzeichniß in Altenkessel	" " "	"
51	Einschätzungscommission für Gemeindesteuer	" " "	"
52	Antrag des Lehrers Kreisam um Erhöhung der Wohnungsentschädigung	" " "	"
53	Zulage für Weichenwärter in Essen	" " "	13
54	Schulen von der Witwe Friedrich Korn	" " "	"
55	Schulversäumnißstrafen	" " "	"
56	Ernennung eines Mitgliedes der Einschätzungs-Commission	" " "	"
57	Vertrag mit C. Schultheis über den neuen Brunnen Essen.	" " "	14
58	Wahl der Veranlagungs-Commission der Gemeindesteuer pro 1893/94	" " "	"

№	Kurzer Inhalt des Schriftstücks	Datum	Seite	N
59	Gemeindevermögensverwaltung	26. 3. 1895	14	8
60	Erhebung der Kirchlichen Abgaben	" " "	"	9
61	Antrag Karrenbauer um Niederschlagung der Gemeindesteuer	" " "	"	9
62	Etatsjahr pro 1895/96	" "	15	9
63	Feldschützenwesen	22. 4. "	17	9
64	Anlegung von Feldwegen	" " "	"	9
65	Anfertigung von Karte einer Feldbereinigung	" " "	"	9
66	Abrechnungskosten für Schreiner	" " "	"	9
67	Gemeinde-Abschätzungs-Kommission	" " "	"	9
68	Erhebung der Entschädigung für Schreiner	" " "	18	
69	Vertrag des Vorstands Schorr Breinig für	" " "	"	9
70	Vertrag mit dem Arzt Dr. Federichs für	" " "	"	10
71	Anschaffung der Hunde von Gemeindetreibenden	" " "	"	
72	Abrechnung des Herrn Forst für	" " "	19	10
73	Entschädigung des Forst. Wolfsdorfer aus Altenkessel	" " "	"	10
74	Entschädigung des früheren Ortsvorsteh. Hirsch. Gries	" " "	"	10
75	Herstellung Abortes am Schulhause Bitterstraße	" " "	"	10
76	Schulhausbau Bitterstraße	" " "	"	10
77	Abtretung einer Waldfläche von den Eisenbahnfiskus	" " "	20	10
78	Abschätzung des Etats pro 1895/96	" " "	"	10
79	Feldschutzentschädigung in den Birkenbrücker Wies	" " "	"	10
80	Gemeindevermögensverwaltung pro 1895/96	" " "	"	10
81	Abschätzung der Reparaturen am Schulhause Bengesen	" " "	21	10
82	Entschädigung des Ackerbesitzers Pittlingen	" " "	"	10
83	Schulen Kirchenverwaltung für Clavierspielen pp.	" " "	"	10
84	Entschätzung des Ackr. Peter Jobst	" " "	"	10
85	Feuerversicherungsgesuch des Bürgermeisters Schorr Kirchen	" " "	"	10
86	Erwerbung von Kastanienbäumen für in Pittlingen	" " "	22	10
87	Entschätzung der Schulen Wasserspeicher Altenk.	" " "	"	10
88	Feststellung der Verpflanzkosten in Pittlingen und Abtretung der Parzelle (Blumenstraße) in Altenk. Eintrag der Familie Fickler daselbst.		23	10

Nr.	Inhalt des Beschlusses	Datum			Seite
89	Schmiedebrückbeschäft Peter Baumbert	24.	5.	1895	25
90	dsgl.	"	"	"	"
91	dsgl. des Bürgerm. Jos. B. Scherz-Baldauf sine	"	"	"	"
92	dsgl. " " Peter Eckle sine	"	"	"	"
93	dsgl. " " Jakob Kieser-Becker sine	"	"	"	"
94	Unterstützungsantrag der Wwe. Ludwig Bernhard Klenk	"	"	"	26
95	dsgl. der Frau Valentin Müller sine	"	"	"	"
96	dsgl. der Wwe. Reitler zu Rockershausen	"	"	"	"
97	Unterstützung des Pfründners C. Ferdinand im Hospital	"	"	"	"
98	Peter Hoffmann sine bittet um Einstellung seiner Unterstützung	"	"	"	"
99	Unterbringung des Kindes Gast in ein Waisenhaus	"	"	"	"
100	Antrag des Mstr. Jung und Rockersh. um Abstellung einer Beschwerde				27.
101	Antrag des C. Nolte um Kündigung von Hypotheken	"	"	"	"
102	Beihilfe des Turnvereins Hammelbach an Peter Maas Wittw.	"	"	"	"
103	Einsetzung eines Pfründners (Pfründnerin) anstatt des Verstorbenen	24/6 95			
104	Benutzung des Weges durch das Hammerbachthal	"	"	"	27
105	Einsetzung anstatt des Jos. Thiel zu Altenbrunslar (erhält 320 M jährl.)	"	"	"	28.
106	Pfründnerin wird Hammerbach neue Bekleidung	"	"	"	28
107	Viehbeschneidigung des Esels verboten	"	"	"	"
108	Vertrag mit Weigner Graf-betreffend Benutzung des Pfarrhauses	"	"	"	"
109	Beihilfe von Abgeordneten anstatt des früheren Hammerbach Besser	"	"	"	"
110	Unterbringung (Entlassung) des Sträflings in Zwangsarbeitsanstalt zu Rockershausen an Josef Steffes	"	"	"	29
111	Entschädigungsanspruch des Wasserwerkbesitzers in Breidenbach	"	"	"	"
112	Beihilfe zur Wiedergewinnung	"	"	"	"
113	Antrag des Schmied Erz auf Wiedereinsetzung seines Pfründnerrechts	"	"	"	"
114	Einsetzung des gewählten Pfründners in Hammerbach	"	"	"	30
115	Abtrittbaus am Abort der Schule zu Rockershausen	"	"	"	30.
116	Wiederherstellung des Amtsdieners	"	"	"	"
117	Antrag des Wegen. Heinrich Schäfer in Blumenstein in Ver	"	"	"	"
118	Fällen des Eichbaums im Pfründnergarten des Conrad Heinz II	"	"	"	31
119	Vorprüfung der Gemeinderechnung	"	"	"	"
120	Feststellung des Schätzungsplans für die Gemeindewiese des Heinrich Schäfer gelandet	"	"	"	"

Lfde. No.	Einzug Inhalt der Baupolizei	Datum	Seite
121.	Untersuchung des Wm Nicolaus Altmeyer	24.5.95	31
122	Kgl. des Herrn Reuper aus Altenhagen	"	"
123	Bauerlaubniß gesuch des Wm Georg Klaus pa	"	32
4	Einspruch gegen die Ausführung Feuerungsanlage	"	"
5	Verhandlung der Feuerbesichtigung + Gasbeleuchtung mit Genehmigung	"	"
6	Bauerlaubniß gesuch des Eigenthümer Fleischer zu Altenhagen	"	33
7	Untersuchungs antrag des Oberamtmann Herrn Reuper	"	33.
8	Bauerlaubniß des Eigenthümer P. Schmidt + Conf.	"	"
9	Abnahme Feuer Gemeinde Vorsteher	"	"
130	Feuerungsanlage + Einrichtung	25.6.1895	34
131	Vorgenommen Gemeindevorsteher an Herrn Wahlster	"	"
132	Vorbau von Gemeindevorsteher zu Kreft Herr	"	"
133	Vorgenommen Feuerungsanlagen	"	"
134	Untersuchung Reuper Altenhagen	"	"
135	Untersuchung C. Zeitz	"	35
136	Kgl. Herr Altmeyer	"	"
137	Kgl. Wollersdorfer	"	"
138	Feuerungsanlage	"	"
139	Neubau Fa. Rüdiger in Hilvarbeck	"	4
140	Untersuchung Schornstein Valentin Müller	"	36.
141	Kgl. Gas. Anstalt Direktor	"	"
142	Besichtigung der Räumen zu Rechtsanspruch	"	37
143	Abortgelegenheit am Schornstein Rechtsanspruch	"	"
144	Besichtigung Feuerungsanlagen der Bergarbeiter	"	"
145	Klempner arbeit am Schornstein zu Rechtsanspruch	"	"
146	Feuerrevision	"	"
147	Akte mit Commission zur Besichtigung der Feuerungsanlage	"	38
148	Schornstein Einsturzgefahr	"	"
149	Abnahme von Gemeindevorsteher Herr Bergassessor Blank Velen	"	"
150	Untersuchung des Abortes des Gemeindevorsteher Herrn des Speicher Herrn	"	39.
151	Einspruch gegen die Gemeindevorsteher	22.7.1895	40
152	Revision der ringförmigen Kammer Ofen	"	41
153	Besichtigung eines besonderen Gemeindevorsteher Kachelofen	"	42
154	Abgelehnt von Herrn gewerbsmäßig	"	45

Lfd. No.	Bürgen Inhalt der Eingänge	Datum	Nota.
155	Anberaumung des Rottmeisteramts	22. 7. 1895.	45.
156	Ratsbeschluß des Amts Maas- und Hochwasserschutz	"	"
157	Verkauf von Gemeindeland an Peter Ulfer	"	—
158	Unterstützungsantrag Jos. Peter Blasi	"	"
159	Anberaumung des Gemeinderats zu Rottmeisterwahl	"	"
160	Rückforderung des Ortsgemeindeschaft Allenbach bewilligten 500 M. Zuschuß des Land- und Forstbaufonds	"	46.
161	Abortgruben zu Rottmeisterwahl	"	"
162	Fehl.	"	"
163	Im Auftrag von Dr. Lindner zur Kenntnisnahme des Gesuchs	"	"
164	Einberufung von 90 Mann Aufgebot zu Altenkirchen	"	"
165	Abschrift von Neudorf wegen Weiterbewilligung	"	47
166	Einberufung eines Gemeinderats zu der Rottmeisterwahl	"	"
167	Anberaumung eines Gemeinderats zum Zeltbau Genossenschaft Altenkirchen	"	"
168	Verteilung des Vorschusses Amt.	"	"
169	Abschrift eines Kommissionsprotokolls des Gemeinderats	"	48.
170	Abschrift von Gemeindeland an Jakob Kaiser	"	"
171	Anleihe von 15000 Mk. der Bürgermeisterei Saarb.	"	"
172	Rottmeisterwahl in Hungenroth und Elsp	"	"
173	Unterstützung Louise Zeitz und Altenkirchen	"	49.
174	Gemeinderatsbeschluß betreffs Kath. Gem. z. Nickel Hof	"	49.
175	Unterstützung der Eheleute Jos. Becker pp	"	"
176	Abschrift eines Holzverkaufsvertrages	"	"
177	Aufforderung der Gemeindeleitung von Hofe'schen Hause auf Abriß	"	"
178	Einforderung eines besonderen Gem. Gemeinderats Beschlusses	8. 8. 95.	X 50.
179	Gesuch des Nikolaus Heck um Abriß mit Rückerstattung	"	51
180	Antrag des Bürgermeisters von Bürgberg	"	"
181	Unterstützungsantrag Jos. Wollscheider.	"	"
182	Antrag des Wilh. Heid um Wiedereinberufung Gemeinderats Gemeinde	"	"
183	" des Bezirksvorst. Franz um Anlegung des Kassenbuches (Eisenbahn)	"	52
184	Antrag des Casimir Weber um Hochwasserschutz Bezugnahme Gemeinde Birkenbeul	"	"
185	Einspruch des Jos. Scherz. Baldeuch	"	52.
186	Gesuch des Jakob Kaiser hier um Anpflanzung von Gemeindeland	"	"
187	Abortgruben zu Rottmeisterwahl	"	"
188	Einberufung des ersten Gemeinderats	"	53

Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt des Ausschreibens	Datum	Seite
189	Wasserleitung) in Ortschaft Kappelbeck (Fortsetzung des Mittel-Pistoriusi).	8. 8 95.	53
190	Entschädigungsanspruch des Jakob Gibel für Beschädigung des Gerätes	"	54
191	Wasserleitung) in Rechtsangelegenheiten	"	55.
192	Vertrag) mit dem Amtsgehilfen Theil zu Altenbruchhausen	"	"
193	Anstellung) eines Polizeidieners zu Altenbruchhausen	"	"
194	Gutachten: Feuerversicherung) des Schmiedemeisters	"	"
195	Erhebung der Gemeindeabgabenumlagen	17.9.1895.	57.
196	Remuneration des Feldpolizeidieners Ostermann	"	"
197	Abschrift wegen des Lagers	"	"
198	Genehmigung des vom Gemeindevorsteher-Amt Bestätigung des Etats pro 1895/96	"	"
199	Einladung zu einem Schützenfest in Neuenkirchen Verordnung) des Feuerlöschwesens betreffenden Polizei	"	59
200	Etat des Landarmenfonds 1895	"	60
201	Verpachtung eines Gemeindegrundstücks an J. Baldauf Sattler zu	"	"
202	Gemeindesteuerbezirk des Küsters Jakob Kreutzer	"	"
203	Vorzeichnis der Grundeigentümer Peter Heinrich Meier zu Nicolaus Meier	"	"
204	Inventar des Ziegenstalles zu Altenbruchhausen.	"	"
205	Zahlung für Landarmenhaus Betreff des Schr. Joh. Heinr. Heitmann zu	"	61
206	Unterstützung) der Eheleute Spanier zu Neuland.	"	61.
207	Wahl Mitverpflichtungsgesuch des Herrn zu Neuenkirchen	"	"
208	Auszahlung) von Feuerversicherungsbeiträgen für Rittmeisterhaus	"	"
209	Verpachtung) von Gemeindeland an Jakob Meier sen	"	"
210	Anzahlung der Gebühren für Ausfertigung) des Wahlvorsteher-Attestes	"	"
211	Anstellung) eines Straßenwärters zu Neuenkirchen	"	62
212	Gesuch des Gärtners Knauer um Eintragung in die Grundsteuer	"	"
213	Wahl Mitverpflichtungsgesuch für Rechnungsführer Meier zu	"	"
214	Wahl des Schulvorstehers (Ersatzwahl)	14.10.95	63
215	Verpachtung) des Gemeindeackers an Pfennigstraße	"	"
216	" der Genehmigung) zum Hinzuziehen Hausarztes ab an Meier zu	"	"
217	Mitverpflichtung) zum Wahl des Einquartierungsamts zu	"	64.
218	" von Kosten für verbrannte Wahl	"	"
219	Unterstützung) der Eheleute Diedrich in Neuenkirchen	"	64
220	Gesuch Anstellung) von der Wwe Jakob Förster zu	"	"
221	Creditversicherung) für Schulgemeinde.	"	65
222.	Verpachtung) eines Gemeindegrundstücks an Remy in Neuland	"	"

Akta Nr.	Kurzer Inhalt des Schriftstücks	Datum	Seite
223	Verschiedene Zimmerarbeiten in Roebers Hause	14. 10 95.	65
224	Anzeige des Bürgermeisteramts für Beaufsichtigung der Wasserleitung	"	"
225	Kosten für Anbringung der Thüre in Altenbruchdeich	"	66
226	Besprechung betreffend Anlage eines Fußsteiges vom Deichhause bei Peter Schuchmann in Neuenkirchen Groß	"	"
227	Thüre mit Fensterchen gefüllt für den Ostern Peter Wolfes Sohn	"	"
228	Einsetzung der Thüren bei Michael Speichers Haus	"	"
229	Untersuchung des Bürgermeisters J. Altmeyer	"	"
230	Versuch [illegible]	"	67
231	Schälen der Thüren Riepsel in St Johann	"	"
232	Anzeige von Feuer [illegible]	"	"
233	Aufstellung betr. Feuerversicherung bei Gemeindebeamten	"	"
234	Altenbruchdeich für Peter Thomas Sohn	"	68
235	Einsetzung einer neuen Schleuse in Altenbruchdeich	"	68
236	Besichtigung Anzeige des Bürgermeisters	"	"
237	Anbringung der Thüre und Besserung des Thürpfostens	"	"
238	Zimmerarbeiten in Altenbruchdeich	"	69
239	Zimmerarbeiten an Thüren von der Brauerschen Wohnung	"	"
240	Besichtigung auf den Thüren in der Schleusenwache	"	"
241	Zaggelverschluß in der Hemmes Straße	"	"
242	Arbeiten für die Kinder Blasi Sohn	"	"
243	Untersuchung des Wm Joh. Schwarz Vaters Sohn	"	"
244	Untersuchung des Pfeilers Eick in Altenbruchdeich	"	70
245	Gemeinderechnung pro 1894/95	"	"
246	Thüre mit Fensterchen gefüllt des Wm Lang in Ritterstraße	"	"
247	Abzug des Friedemann Gau. Sohn	"	"
248	Thüre steht nicht gefüllt des Christ Ey	"	"
249	Untersuchung des Frau Valentin Müller Haus	"	"
250	Füllungsarbeiten von der Wm Jakob Forster Haus	18. 11. 95	72
251	Zimmerarbeiten in Altenbruchdeich	"	"
252	Anbringung einer 3ten Druckschraube in der Schleuse in Altenbruch	"	"
253	Abänderung der Klappthüre Haus	"	"
254	Füllungsarbeiten von der Frau Riepsel	"	73
255	Anzeige einer Reparatur von Jakob Reckler Haus	"	"
256	Untersuchung des Gastwirt Peter Klein in Altenbruchdeich	"	"

Lfd. No.	Kurzer Inhalt des Schriftstücks	Datum	Seite
257	Unterstützung der Ehefrau Hofmeister Müller geb. Ebell	18.11.95.	73.
258	Urlaub des Briefträgers Altmeyer	"	"
259	Urlaub des Lehrers Beiner in Altenkunstadt	"	"
260	Urlaub der Ehefrau Michael Speicher geb. Schwarz	"	74.
261	Anweisung der Strafen des Lehrers Lövelius in Altenkunstadt	"	"
262	Einweisung in die Verwaltung des Kollaborators Keller in Altenkunstadt	"	"
263	Schulversäumnisse am Burgkunstadter Gymnasium pro 1895/96.	"	"
264	Schulversäumnisse am Lehrerseminar in der Schlossmühle	"	"
265	Urlaubsgesuch des Lehrers Rauh in Altenkunstadt	"	"
266	Gesuch des Landwirts Baier in Burgkunstadt um Verleihung des Gemeindedienereides	"	75.
267	Polizeiverordnung betr. Reinigung der Kanäle in Altenkunstadt	"	75.
268	Wegpolizeiverordnung für die Gemeinde Neudorf.	"	75.
269	Anweisung des Lehrers Speicher Hofmann in Neudorf	"	76.
270	Urlaub des J. Lehrers Rümmert in Burgkunstadt und Verwaltung der Kollaboratorstelle	"	"
271	Einweisung in die Verwaltung der 3. Lehrerstelle in Neudorf	"	"
272	Urlaub des Lehrers Friedrich Hofmann Lehrer in Weiher	"	"
273	Urlaub des Lehrers Joh. Nik. Rebmann in Weiher	"	"
274	Urlaub und Aushilfsdienst von Kandidat Forster in Burgkunstadt	"	"
275	Anlage von Feldwegen in Heidenberg.	"	77.
276	Vorgesetzung von Gemeindedienern an Lehrer Lehrer in Weiher	"	"
277	Verpflichtung des Lehrers Hofmann Lehrer in Weiher Wagner in Neudorf	"	"
278	Anstellung und Eintritt in Weiher	"	"
279	Genehmigung des Ausbaues von 119 Gebäudebeschreibung	"	"
280	Eintritt in den Ruhestand des Lehrers Hofmann	19.12.95	78.
281	Jahresfeier Ernennung des Lehrers Gregorius	"	"
282	Anstellung eines Lehrers in Burgkunstadt	"	79.
283	Urlaubsgesuch Uebernahme in Altenkunstadt.	"	"
284	Nachanstellung des Lehrers Hofmann Anstellung des Lehrers Gehilfen v. d. Lehrer Fichtner	"	"
285	Lehrerversetzung in der Lehrerstrasse	"	"
286	Urlaubsgesuch in der Döllnitzstrasse	"	80.
287	Remunerationen der Lehrerinnen pro 1895.	"	"
288	Genehmigung des Burgkunstadter Lehrers Kurz des Lehrerseminars	"	81
289	Gemeindeurlaub von Nik. Viktorius Meyer.	"	"
290	Unterbringung des Zeichenbretts	"	82

Lfde Nr.	Betreff Anzeige Inhalt der Betreffende	Datum	Seite
291	Untersuchung des Hrn. Kiefer in Altmannsdorf	19.12.95	82
292	Anbringung der Hausnummertafeln 1895	"	-
293	Anzeige der Fortsetzung der Absperrung des Hrn. Bergmann	"	"
294	Herstellung des Abzugsgrabens am Hausmann Brandt	"	"
295	Herstellung der Rinne in Altmannsdorf (Ueberhamm)	"	"
296	" der Ablenkung des Wassers aus Hause des Hrn. Kiesewetter in Altmannsdorf	"	83
297	Anzeige einer Abzugsgrabens zwischen des Hausmann Hrn. Thiel in Altmannsdorf	"	83
298	Mitteilung über Fällung gefährlicher Bäume	"	"
299	Anzeige der Absperrung des Hofraumes Meissner	"	"
300	Kanalisierung der Neubebauung	"	"
301	Niederschlagung von Hundesteuer des Schuldt in Altmannsdorf	"	84
302	Anzeige des Amtsf. Feldjäger in Altmannsdorf	"	"
303	Anzeige des Hrn. Hauses der Anna Volz	"	"
304	Anzeige des J. Friedmann	"	"
305	Anschaffung eines Schlosses Hrn. Pfeiffer	"	"
306	Untersuchung des Hrn. Schmeer in Altmannsdorf	"	"
307	Gutachten vom 18 Januar 96 zu der Pfeiffer	9.1.1896	85
308	" vom 18 Januar 96 Abschätzung des Anteils an Hr. Petermann	"	"
309	Brunnen mit Schöpfpumpe in Ritterstrasse	"	86
310	Untersuchung des Hrn. Peter	"	"
311	Ausstellung des Briefes mit Herausgaben	"	"
312	Benachrichtigung wegen Entwurfs von 50 M. an die Gemeindekasse	"	"
313	Ausschreibung wegen Lehrer für Altmannsdorf	"	"
314	Brunnenleitung Baugeschäft — Pistorius —	"	87
315	Absperrung bei Strassenarbeiten in der Wilhelm-Strasse	"	"
316	Anzeige über Lagerung des Obstgeländers in Ritterstrasse	"	"
317	Herstellung der Wilhelmstrasse	"	88
318	Untersuchung des Hrn. Timmer	"	"
319	Anzeige des Hrn. Humbert	"	"
320	Anzeige des Hausmeisters Specicher	"	89
321	Anzeige des Hrn. Silver in Altmannsdorf	"	"
322	Anzeige des Hrn. Waldmann Bockenheimer	"	"
323	Anzeige des Hrn. Silver gegen Pistorius	"	"
324	Genehmigung eines Brunnens in Ritterstrasse	"	89

Nr.	Inhalt	Datum	Seite
325	Unterstützung des Wm Koch [illegible]	9.1.1896.	90
326	Akte des Peter Barrenbauer [illegible]	"	"
327	Verhandlung mit Balzert & Bart betreffs [illegible]	10.2.1896	91
328	Akte mit Jakob [illegible] Georg Reiser	"	"
329	Gesuch [illegible]	"	"
330	Antrag [illegible]	"	93.
331	Vertrag mit Silver betreffs [illegible]	"	92
332	Verwaltungsbericht [illegible]	"	92
333	Unterstützung des [illegible]	"	92
334	Akte des Armenhaus Speicher	"	"
335	Anzeige [illegible]	"	93
336	Ausstellung Einbürgerung [illegible]	"	"
337	Abrechnung mit Bäcker betreffs [illegible]	"	"
338	Gesuch Wm Gabriel Rudiger aus Milwaukee	"	94
339	Antrag des Johann Krieger auf Löschung [illegible]	"	"
340	Verhandlung des Carl Waldauf. [illegible]	"	95.
341	Unterstützungs-Gesuch-Antrag des Wm Sommer [illegible]	"	"
342	Unterstützung Wollsdorfer	"	"
343	Unterstützung des Jakobes.	"	"
344	Antrag des Jakob Schuhmann auf Löschung [illegible]	"	96.
345	Entschädigung Antrag des Adam und Georg Schmidt [illegible]	"	"
346	Abortgebäude in Ritterstrasse	"	"
347	Einsetzung des Grundaufsehers [illegible]	"	"
348	Einverständniserklärung der Johann Kensmann Kirche [illegible]	"	97.
349	Auflösung der [illegible] Schule in Ritterstrasse	"	"
350	Unterstützungsgesuch des Wm Silver geb. Pistorius	"	"
351.	Schriftliche Anstellung des [illegible] Gregories	"	"
352	Erbauung einer 4 klassigen Schulhauses mit Turnhalle in Buchlingen	9. 3. 1896	98.
353	Einbringung der Lehrergehälter für die 2 neue Abteilungen zu bewilligenden Lehrergehalten	"	99
354	Wasserleitung Gemeinde bei der Wasserleitung [illegible]	"	100
355	Vertrag mit Münzenmeister Wasserbau [illegible]	"	"
356	Zahlung der Gehälter der Lehrer [illegible]	"	101
357	Erhöhung der Gehälter der Polizeidiener der Gemeinde Gablingen	"	102
358.	Armenunterstützung pro 1896/97	"	103

Lfde. Nr.	Kurzer Inhalt der Urkunde	Datum	Seite
359	Herstellung eines Durchlasses in der Hermannstrasse hier	9. 3. 1896	104
360	Herstellung der Wasserableitungs-Anlagen in der Engelhofgasse.	" "	"
361	Antrag des Michael Baldauf-Speicher für bess. Räumung Koppel.	" "	"
362	Vorgenommene Stellung von Schilfrohr auf dem Berg.	"	"
363	Niederlassung des Johann Wendel aus Benern in Altenkessel	"	105
364	Herstellung des Lagers zur Aufbewahrung der Asche	"	"
365	Hirtmannsgerechtsame in Altenkessel	"	"
366	Genehmigung einer Unterstützung für Jacob Geber hier	"	"
367	Pflasterung der Völklingerstrasse	"	106
368	Fälligkeitserklärung der Gemeindesteuern	"	"
369	Anzeige eines Abschnitts Schlamm von Schneider Peter Krämer	"	"
370	Herstellung des Rinnensteinpflasters in Altenkessel 1895.	"	107
371	Herstellung des Anzahl von Pittlingen nach Völklingen resp. Genehmigung eines provinzialzulage hierzu.	"	"
372	Anzeige des Todes der Wwe Schweitzer als Gemeindearmenpflegerin	"	"
373	Bewilligung einer Unterstützung für die Feuerwehr hier	"	"
374	Herstellung der Schutzmauer am Damm bei Krämp.	"	108
375	" des Sprengschachtes hier.	"	"
376	Bewilligung eines Vorschusses für Michael Speicher-Engel hier	"	"
377	Antrag des Bergm. Peter Blasius hier um Bewilligung einer Unterstützung	"	"
378	Pflasterung der Pflasterrinne in der Völklingerstrasse	19. 3. 96	109
379	Bürgersteigherstellung Herstellung des Feuerwehrschlauches in zahlen Feuerwachen.	19. 3. 96.	"
380	Bewilligung von Alterszulagen an Lehrer Petrie u. Gen.	"	110
381	Bergmann Reichmann bezüglich der Ablösung des Rinnensteins auf sein Grundstück.	"	"
382	Ausbesserung des Pflasters in Sprung hof.	"	"
383	Zahlungsanstand des Michael Speicher-Schwarz.	"	111
384	Feuerwehrzahlung der Wtwe Schneider-Scherz	"	"
385	Remuneration des Feldhüters Speicher Jak	"	"
386	Neuer Kinderschlagungsgesuch des Joh. Geber Schlang.	"	"
387	Unterstützungsantrag Gries	"	"
388	Unterstützung Wtwe Jak-Gehl	"	112
389	Unterstützung Kinder Amann zu Altenkessel	"	"

Pf. No.	Kurzer Inhalt des Schreibens	Datum	Seite
390	Unterstützung Jakob Geibel für den Lehrer Pistorius	19. 3. 96	112
391	Haftungsübernahme Sebastian Baldauf	"	"
392	Haftungsübernahme Christian Raubeck	"	"
393	Antrag der Wwe Schweitzer auf Anlegung eines Brunnens	"	
"	Brunnens als Gemeindearbeiter	"	"
394	Unterstützungsantrag der Hebamme Kath. Klein	"	"
395	Unterstützung Maria Jakobs dem Sohn	"	113
396	Anstellung des Wagners zum Transport der Leiche in	"	"
"	Altenkreuthal anstatt des verp. Wenino?	"	"
397	Aufbringung der Kosten der Feldhüter	"	"
398	Anstellung der Lehrerin Dakin als Lehrerin in hiesiger	"	"
"	Gemeinde	"	"
399	Lösung des Haftungsverbandes in der Gemeinde Pfäffl.	"	"
400	Ankauf von Kanzellen in Verbindung Pfäffl.	23. 4. 96	114
401	Anstellung der Hilfslehrer als Aushilfe	"	"
402	Vertrag betr. Benützung des Weges durch das	"	"
"	Frommen Oberthal.		
403	Abschreibung von Kanzellen auf Namen der	"	115
"	Kirchengemeinde zu Pfäffingen	"	"
404	desgl. zu Neudorf.	"	"
405	Festsetzung von Baufluchtlinien.	"	"
406	Einbringung eines Bankkastens vor dem Halbrund'schen	"	116
"	Hause in der Engelfangerstraße.	"	"
407	Antrag des Bürgermeist. Mic. Müller auf andere	"	"
	weitige Ableitung des Brunnenwassers in der	"	"
	Engelfangerstraße.	"	"
408	Reparaturen am Bürgermeisterei-Gebäude	"	"
409	Gesuch des Johann Pistorius bet. Einbringung eines	"	"
	Balkens am Brunnen vor dem Herrn. Hause	"	"
	Gesuche	"	"
410	Antrag der Kgl. Betriebsinspektion Leutkirch auf	"	"
	Anpflanzung eines 6 Ar großen Platzes am	"	"
	Bahnhof.	"	"
411	Herstellung eines Durchlasses in der Hexengasse &c	"	"

Lfd. Nr.	Kurzer Inhalt des Beschlusses	Datum	Seite
412	Antrag des Johann Pistorius Schlosser auf Fristverlängerung zur vollständigen Herstellung der Brunnleitung Hoggenfurt.	23. 4. 96	116
"		"	"
"		"	"
413	Herstellung eines Pumpbrunnens in Rothenhausen	"	"
414	Herstellung eines Schlammkastens zur Reinigung des Durchlasses vor der Behausung des Jakob Baldauf	"	118
"		"	"
"	Hiesiger Ingolfangerstraße hier.	"	"
415	Bauverlaubniß Behufs des Neubaues des Joh. Pistorius hier	"	"
416	Herstellung eines Einfallschachtes in der Ingolfangerstraße	"	"
"		"	"
417	Bau eines Wasserbehälters für den Kesselbrunnen	"	"
"	beitrag seitens des Burgamts	"	"
418	Untersuchung des Schachtbrunnens	"	"
419	Übernahme der Unterhaltungsbeiträge für die Landwirthschaftliche	"	120
"	Unfallversicherung des Gemeindepersonals.	"	"
420	Brunnenherstellung in der Ingolfangerstraße	"	"
421	Abschätzung des Grundstückes des Burgermeisters	"	"
"	Jakob Hirschmann in Altenkessel.	"	"
422	Haftpflichtversicherung des Gemeindepersonals	"	"
423	Unterstützung der Hinterbliebenen Amann in Altenkessel	"	"
424	Unterstützung der Wwe. Bach in Altenkessel	"	"
425	Unterstützung der Wwe. Katharina Schawel aus Altenkessel	"	"
425	Unterstützung der Ehefrau Klein aus	"	121
426	Unterstützung der Wwe. Wagner geb. Becker aus	"	"
427	" der Ehefrau Valentin Müller geb. Eckle hier	"	"
428	Unterstützung des Johann Pistorius hier	"	"
429	Besichtigung der Schutzmauer am Brunnen über der Brunnenschacht-Öffnung	22. 5. 96	122
"		"	"
430	Anschaffung von Feuerleitern	"	"
431	Anschaffung der in Augenschein genommenen Hydranten	"	123
432	beitrag	"	"
432	Herstellung der Rinne vor der Fabrikschule	"	"
432	Anstrich der Hydrantenrohre und Hydrantenkreuze	"	"
"	der großen und kleinen Brücke am Hüttenberg	"	"

Lfd. No.	Kurzer Inhalt des Beschlusses	Datum	Seite
433	Vertrag mit Jakob Baldauf Speicher bezüglich	22. 5. 96	123
"	des Durchlasses in der Engelsgrubenstraße	"	"
434	Ausführung der Kreispolizeiverordnung über die	"	"
"	Untersuchung des Schlachtviehes	"	"
435	Ausgesch. Hr. Jakob Zahler Hr. Weber Hr. Jak. Karrenbauer	"	124
436	Unterbringung der Verbrecherin Mons in eine Irrenanstalt	"	"
437	Festsetzung der Lustbarkeitssteuer für Stalle.	"	"
438	Antrag des Schlossers Strauß auf Lösung seiner	"	"
"	Einstandskommune	"	"
439	Remuneration des Vollziehungsbeamten Kiefer	"	"
440	Unterstützung Hr. Karl Koch aus Rockershausen	"	125
441	Unterstützung Hr. Sommer	"	"
442	Vertrag mit H. Haas bezüglich Lackirung der Schultafeln	"	"
443	Unterstützung Dorothea Schmeer	"	"
444	Reparaturen an der Feuerspritze für weitere Forderung des	"	126
"	Blankenheimer Feuerwehrkorps	"	"
445	Ausgesch. des Ludwig Blank Pohl	"	"
446	Einziehung der Baufluchtlinie bis zum projektirten	"	"
"	Hauses Pistorius in den Plan zur Erbreitung der	"	"
"	Höllenstraße	"	"
447	Ablassung eines Schuppens von Carsten Keckler um	"	"
"	dort Platz besser gewinnen zu können.	"	"
448	Antrag des Lehrers Weber um käufliche Überlassung	"	"
"	eines Gemeinde abgetheilten hinter seinem Garten	"	"
449	Prozeß Erben Louis für Gemeinde Pellingen	12. 6. 96	127
"	betreffend Landbett Feststellung	"	"
450	Einstandszahlung für den von Völklingen nach hier	"	"
"	versetzten Lehrer Erz	"	"
451	Rückgewährung des dem Lehrer Keller zu Neudorf überwie-	"	"
"	senen Gartens	"	"
452	Kostenerstattung der beurlaubten Lehrerin Zimmer	"	"
"	aus Pellingen	"	128
453	Volksschule Denkmal bei Lizzig	"	"
454	Kosten für die Unterbringung der epileptisch Elisab. Zimmer aus	"	

Lfd. No.	Kurzer Inhalt des Schriftstücks	Datum	Seite
454	Erhöhung der Unterstützung der Wwe. Sommer zu Roden	12. 6. 96	128
455	Errichtung eines Laufbrunnens in der Louisenstraße zu	"	129
"	Altenkessel	"	"
456	desgl. in der Engelbertstraße hier	"	"
457	Überweisung der 3 Knaben in die Hilfsschule zu Neudorf	"	"
"	in die Evangelischen und Erhöhung einer 2 klassigen	"	"
"	Schulstelle zu Altenkessel	"	"
458	Verlegung des Laufbrunnens in der Bismarckstraße hier	"	"
459	Antrag des Holzhändlers Wichler zu St. Johann um	"	"
"	Genehmigung der Holzpreise	"	"
460	Antrag des Schreiners M. Albert hier auf gast-	"	130
"	weise Überlassung eines Streifens aus der Nähe	"	"
"	am Viehstall Gebäude hier	"	"
461	Unterstützung der Wwe. Peter Schanel aus Altenk.	"	"
462	desgl. der Barbara Job hier	"	"
463	Anstellung der Ehefrau Maria Hupperet aus	"	"
"	Großwald als Hebamme	"	"
464	Ernennung des Bürgermeisters Secretair Ganser	"	"
"	zum stattmäßigen Secretair	"	"
465	Herstellung eines Auslaufs am Brunnen in der	"	131
"	Bismarckstraße	"	"
466	Herstellung der Straße von der Völklinger Grenze	"	"
"	ab bis Püttlingen	"	"
467	Rinnenherstellung in Püttlingen, Ritterstraße und	"	"
"	Altenkessel	"	"
468	Vergebung von Reparatur Arbeiten und Ankauf der	"	132
"	Reparaturen	"	"
469	Unterstützung der Taglöhner Adam Schmidt Ehefrau	"	"
470	desgl. der Louise Leitz in Altenkessel	"	"
471	" des Schuster Hauch in Altenkessel	"	"
472	Anstellung eines besonderen Hallenwärters der Handels-	"	133
"	baumstämme	9. 7. 96	"
473	Rückerstattung von Pflastersteinen durch den Peter Peck	"	"
474	Entschädigung für die Handarbeiterswwe Louise Bauer	"	"

Pol. No.	Kurzer Inhalt des Beschlusses	Datum	Seite
475	Beschaffung von 2 Schulöfen in Altenkessel	9. 7. 96	134
476	Gesuch von Einwohnern in Rockershausen betr.	"	135
"	Errichtung einer eigenen evangelischen Schule daselbst	"	"
477	Anweisung einer Kontributionsrate für einen Lehrer und	"	"
"	eine Lehrerin.	"	"
478	Anstellung der Lehrerin Meier u. des Lehrers Anschütz	"	136
479	Umzugskosten des Lehrers Anschütz.	"	"
480	Beschwerde des Lehrers Keller wegen Entziehung	"	"
"	seines Schulgartens	"	"
481	Neubau einer Kath. Schulscheune zu Völklingen	"	"
482	do " " " " Ritterstraße	"	137
483	Benutzung von Gemeindegrundstücken durch	"	-
"	Michel Scherr	"	-
483	Anschreibung von Lehrerallen auf den der Kath. Kirche	"	138
"	gemeinde	"	"
484	Einspruch gegen die Festsetzung der Bausumme	"	"
"	eines in der Völklingerstraße	"	"
485	Antrag des Johann Zimmer um Anschaffung einer	"	"
"	Klavierkasten betreffs.	"	"
486	Antrag von Einwohnern in der Hüttenbergerstraße	"	4
"	auf Aufstellung eines Brunnentrogs	"	"
487	Lösung des Dienstes des Feldhüters Blum	"	"
488	Dienstfache mit dem Lehrer Louis	"	"
489	Anstellung eines 3 kl. Schulgehilfen in Neudorf	"	"
490	Verpflegungskosten für eine erkrankte Lehrerin	"	139
491	Unterstützungsantrag des Adam Schmidt	"	"
492	Beschaffung des Festsetzungsmaterial	"	"
493	Bauplanfertigung zu dem Schulhausbau in Völkl.	14. 8. 96	140
493	Bauplanfertigung zu dem Schulhausbau in	"	"
"	Ritterstraße	"	"
494	Anstellung der Lehrer in Völklingen Hüttenberg	"	141
495	Anbringung eines Geländers am Brunnentrog	"	"
496	Wohnungsmiete für den Lehrer Hermann Bender	"	"
497	Miete der Schulsäle in Altenkessel		

Lfd. No.	Kurzer Inhalt des Beschlusses	Datum	Seite
498	Bildung von Fischereigenossenschaften	4. 8. 9. 7. 96	141
499	Anschaffung von Zugschläuchen Geschenke von 300 M. Viktor Bekenkamp	"	142
500	Genehmigung resp. Kenntnisnahme von Communalsteuern	"	"
501	Regulative zur Verwaltung u. Besteuerung der direkten Communalsteuern in der Gemeinde Pfullingen	"	"
"		"	"
502	Baugesuch für Carl Wilh. Zuckerstrunk Kaufmann in Altenkessel	"	143
503	Rückerstattung der Pflegekosten des blinden Ferdinand Peckeser	"	"
504	Ausführung der Canalisations Arbeiten hier u. in Altenkessel pro	"	"
"	1896/97 Abrechnung der früheren Arbeiten	"	"
506	Baugesuch des Johann Speicher Zahler hier	"	144
506	Beschwerde des Bergmann Peter Riemann wegen Pfullingen	"	"
"	gegen die Anlegung der Hirschgartstraße	"	"
507	Aufstellung von Schießbudenplätzen hier und in Altenkessel	"	"
508	Anfertigung von Spezialkarten über Pfullingen	"	145
509	Errichtung einer Telegraphenlinie von Rockershausen nach Altenk.	"	"
510	Bewilligung einer Entschädigung des Försters Erz in Pfullingen	"	146
511	Pflegekosten für das Kind Elise Lion bei Jakob Karrenbauer	"	"
"	Schmalenbach hier.	"	"
512	Beschaffung von Lebensmitteln für die Casse des Försters Vogt	"	"
"	in Ritterstraße	"	
513	Beschaffung von Trinkwasser resp. Herstellung einer Pumpbrunnens in Rockershausen.	"	147
"		"	"
514	Unterstützung der Familie Adam Schmidt hier	"	"
515	Antrag des Klarinettenvirtuosen Käthner um	"	"
"	Genehmigung der Kunst	"	"
516	Baugesuch des Schuhmachers Wilh. Müller in Altenkessel	"	"
518	Unterbringung der epileptischen Anna Speicher Daniels in	"	148
"	eine epileptische Anstalt.	"	"
519	Einrichtung einer besonderen evang. Schulklasse in Rockers-	20. 8. 96	149
"	hausen.	"	"
520	Wasserversorgung in Rockershausen	"	"
521	Anmietung einer Baracke zu Schulzwecken in Rockershausen	"	"
522	Gemeindesteuer. Erlass bezw. Genehmigung. Antrag.	"	150

Lfd No.	Kurzer Inhalt des Beschlusses	Datum	Seite
523	Annahme einer Geldgeschenkes für die Unterbringung der	20. 8. 96	150
"	Epileptischen Anna Knecker	"	150
524	Pflegeanstalt für die Pflegetochter Peter Maurer in Altenk.	"	"
525	Unterstützung der Lehrerin Johann Löffler.	"	"
526	Antrag der Pflegetochter Joh. Pet. Schiller um Erhöhung der Unterstützung	"	"
527	Antrag der Louise Leitz um Gewährung von Armenunterstützung	"	151
528	Fällen dürrer Pflegebäume.	"	"
529	Schulhausbau in Pfäffingen	"	"
530	Pflegerbestellung der Pflegetochter am städtischen Kranken-	"	"
"	Krankenhause.	"	"
531	Darlehensgabe eines Brunnen- und Wegerpflasters	"	152
532	Genehmigung der Pflegung des früher festangestellten	"	"
"	Lehrers Schwarz.	"	"
533	Budgetjahr 1896.	"	"
534	Wegebau von Pfäffingen nach Bölingen; Besitzigung der	28. 9. 96	153
	Brücke an der Landgrenze	"	"
535	Verpachtung resp. Verkauf einer Gemeindeparzelle an die Bergbehörde	"	"
536	Pflegerbestellung in Altenkessel-Neudorf	"	154
537	Straßenbeschaffung in der Sprengerstraße	"	"
538	Anschaffung von Schultafeln	"	"
539	Neubauanschlag	"	"
540	Reparaturarbeiten in der Wohnung des Lehrers Brunn	"	"
541	Armenunterstützung der Pflegetochter Stuttmann zu Altenkessel	"	"
542	Verpflegung der Lehrerin Sehn in Zimmer	"	155
543	Rösse zur Setzung von Grenzsteinen	"	"
544	Anschaffung von Spezialkarten für Pfäffingen u. Altenkessel-Neudorf	"	"
545	Erlegung des aus dem Verkauf von Waldparzellen zu	"	"
"	tilgenden Geldes.	"	"
546	Genehmigung des Pflegetochter Blasen ihren Sohn in Kost nimmt	"	156
547	Zuschuß zu dem Hause der Pflegetochter Müller	"	"
548	Beitritt einer Schulgemeinde für die Klasse in Rockershausen	"	"
549	Abgabe von Kies an den Unternehmer Steinbrecher	"	"
550	Wahl einer Commission zur Revision der Gemeinde-Rechnung	"	157

Lfd. No.	Kurzer Inhalt des Beschlusses	Datum	Seite
551	Beschaffung von Stein für die Altenkesseler Pfarrhofmauer	20. 8. 96	157.
552	Einreichung eines Abschnittes aus dem Garten des Wirtshauses	26. 10. 96	158
"	Kreutzer zur Herstellung des Weges nach seinem neuen	"	"
"	Schulhaus im Heidenkuppel.	"	"
553	Übernahme der Gartenarbeiten beim Lehrer Keller zu Rendorf	"	159
"	übernommen war und Übertragung der Gartenarbeiten beim	"	"
"	Lehrer Anschütz desselbst	"	"
554	Beschaffung von Lokomm für den Ort Ritterstraße	"	"
555	Stempelkosten für die Rechnungsführer	"	"
556	Genehmigung von 3 Konkurrenzverträgen	"	"
557	Lage für Entnahme von Land aus dem Gemeindeholz in Rendorf	"	160
558	Beitritt der Gemeinde Lederhosen zur Ortskrankenkasse	"	"
559	Pauschquantum für die Einquartierung 1896	"	161
560	Antrag des Gem. Vorsteher Bergmann Bohnau auf Lampenputzer	"	"
561	Antrag der Wwe Burgard für Unterstützung	"	"
562	Unterstützung der Katharina Jos. Löffler für	"	"
563	Rückerstattung der Ersparnis Ant. Müller geb. Eckle zurückerstatten	"	"
"	Unterstützung	"	"
564	Entschädigung des Wirtes Speicher Engel für die Haltung	"	162
"	von Holzstangenbetten	"	"
565	Übernahme von dreiviertel Pfund des früheren Ofens.	"	"
"	Verkauf Wenn in Altenkessel	"	"
566	Erbauung einer Schulgebäude in Lockershausen	"	"
567	Entschädigung der Kath. Kirchenstelle	"	"
568	Erteilung des Handarbeits Unterrichts in der Schule zu Lockersh.	"	163
569	Einverleibung des Verpflichtungsprotokolls Birkenbusch für	"	"
570	Kauf von gebrochenen Heizholz zur Kirchenheizung	"	"
571	Beschaffung von Brennholz für die Lehrerin Keller für	"	164
572	Abschreibung für den Schulhaus in Hungstrauch Pfarrhaus	"	"
"	des Bergmanns	"	"
573	Beschaffung der Schulbänke für die Schulen in den	"	"
"	gemieteten Räumen zu Altenkessel	"	"
574	Einrichtung des Herrn Speicher Sutter für eine Besich-	"	165
"	tigung am Schulgebäude	"	"

Lfd. No.	Kurzer Inhalt des Beschlusses	Datum	Seite
575	Einrichtung in Altenkessel	26. 10. 96.	165
576	Anlegung des Verbindungsweges Joh. Altmeyer als Nothstandsarbeiter	"	"
577	Herstellung einer Fußgängerbrücke über den Graben	"	"
"	Heinrich Schulte sen.	"	"
578	Einrichtung des Schulsaales des zweiklassigen Armen-Speicher-Hauses	"	166
577	Haltung und Erneuerung der Kalkstreuung des Bürgersteiges	"	"
"	Schneeräumung in Ritterstraße.	"	"

Seite

165

"

"

"

166

"

"